

**Regierungspräsidium Gießen**

**HESSEN**



Niederschrift über die

## **ERÖRTERUNG**

im Genehmigungsverfahren

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

zum Antrag der

FERRERO OHG mbH  
Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf,

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (IED-Anlage) am Standort Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 45/216, 567/3 und 567/1

**Durchführung einer Online-Konsultation  
in der Zeit vom 07.03. – 24.03.2023**

## **1. Ersetzen des Erörterungstermins zu dem Vorhaben der Ferrero OHG mbH durch eine Online-Konsultation**

Die FERRERO OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (IED-Anlage) gestellt.

Dies beinhaltet konkret:

- die Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes (17 g),
- die Errichtung einer Industriehalle (Halle West 3.1),
- die Errichtung einer Anlage bzw. Produktionslinie zur Herstellung von Mon Chéri (räumliche Produktionsverlagerung) in Halle West 3.1
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Alkohollagers mit 480 m<sup>3</sup>,
- die Errichtung und Inbetriebnahme einer Kälteanlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit 9.200 kg Kältemittel (NH<sub>3</sub>) und
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Wertstoffzwischenlagers

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Süßwaren von 2.700 Tonnen je Tag wird nicht verändert. Die neue Produktionslinie dient der technischen Substitution der Altanlage. Im Schnitt werden 2.580 Tonnen je Tag produziert. Der tierische Anteil liegt in Abhängigkeit der Nachfrage im Markt bei etwa 23 Prozent.

Der Standort der geplanten Anlage ist:

Stadt: Stadtallendorf, Gemarkung: Stadtallendorf, Flur: 44, Flurstücke: 45/216, 567/3 und 567/1

Die Anlage soll in 2025 in Betrieb genommen werden.

Bezüglich dieses Vorhabens der Ferrero OHG, veröffentlicht am 14.11.2022 im Staatsanzeiger Nr. 46/2022, S. 1266, wurde entschieden und am 14.02.2023 im Staatsanzeiger Nr. 9/2023, S. 372, bekannt gemacht, dass der für den 14.03.2023 und gegebenenfalls 15.03.2023 vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin in der Stadthalle Stadtallendorf entfällt.

Anstelle des Erörterungstermins fand in der Zeit vom 07.03. – 24.03.2023 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 des Planungssicherungsgesetzes (Plan-SiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041).

Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Plan-SiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

## 2. Titelseite der Plattform zur Online-Konsultation:

### **Online-Konsultation zum Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf**

#### **Um welches Vorhaben geht es?**

Die Ferrero OHG mbH betreibt am Standort Stadtallendorf eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von 2.700 Tonnen je Tag nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie weitere immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei der Anlage zur Herstellung von Süßwaren handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlage zur Herstellung von Süßwaren setzt sich aus mehreren Produktionslinien zusammen

Am 16.12.2021, eingegangen am 20.12.2021, Eingang der letzten Überarbeitung am 09.11.2022, hat die Ferrero OHG mbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Anlage gestellt.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

- die Rodung von 3,35 ha Wald im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes (17 g),
- die Errichtung einer Industriehalle (Halle West 3.1),
- die Errichtung einer Anlage bzw. Produktionslinie zur Herstellung von Mon Chéri (räumliche Produktionsverlagerung) in Halle West 3.1
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Alkohollagers mit 480 m<sup>3</sup>,
- die Errichtung und Inbetriebnahme einer Kälteanlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit 9.200 kg Kältemittel (NH<sub>3</sub>) und
- die Errichtung und Inbetriebnahme eines Wertstoffzwischenlagers

Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Süßwaren von 2.700 Tonnen je Tag wird nicht verändert. Die neue Produktionslinie dient der technischen Substitution der Altanlage. Im Schnitt werden 2.580 Tonnen je Tag produziert. Der tierische Anteil liegt in Abhängigkeit der Nachfrage im Markt bei etwa 23 Prozent.

Der Standort der geplanten Anlage ist:

Stadt: Stadtallendorf, Gemarkung: Stadtallendorf, Flur: 44, Flurstücke: 45/216, 567/3 und 567/1

Die Anlage soll in 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) war eine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Demnach ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

### **Was ist bis jetzt passiert?**

Zunächst wurden die eingereichten Antragsunterlagen und Anträge unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen konnte daraufhin von der verfahrensführenden Behörde, dem Dez. 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen, am 04.11.2022 festgestellt und bestätigt werden.

Am 04.11.2022 wurde das Vorhaben einschließlich des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und der Bekanntgabe bezüglich der Feststellung der UVP-Pflicht am 14.11.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe 46, S. 1266 – 1267), im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen und im UVP-Portal des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge nach § 8a und § 16 BImSchG einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom 22.11.2022 bis zum 22.12.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im UVP-Portal des Landes Hessen veröffentlicht. Zudem lagen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum in den Städten Stadtallendorf, Amöneburg und Kirchhain sowie beim Regierungspräsidium Gießen in Papierform zur Einsicht aus und konnten dort eingesehen werden.

Innerhalb des Einwendungszeitraums vom 22.11.2022 bis zum 23.01.2023 konnten nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch per E-Mail bei den oben genannten Auslegungsstellen und beim Regierungspräsidium Gießen erhoben werden.

Insgesamt wurden 34 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben der Ferrero OHG mbH beim Regierungspräsidium Gießen erhoben. Diese Einwendungen betrafen vor allem Belange des Forstes, des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes, wassergefährdender Stoffe, des vorsorgenden

und nachsorgenden Bodenschutzes sowie Verfahrensfragen zu der UVP oder allgemeine Belange des Klimaschutzes.

### **Online-Konsultation statt Erörterungstermin**

Üblicherweise findet nach der Öffentlichkeitsbeteiligung ein Erörterungstermin statt, in dem die Genehmigungsbehörde mit der Vorhabensträgerin, den betroffenen Fachbehörden, und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, diese Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen erörtert. Der Erörterungstermin war für den 14.03.2023 und ggf. den 15.03.2023 anberaumt und sollte in der Stadthalle Stadtallendorf stattfinden.

Anstelle des Erörterungstermins findet in der Zeit vom 07.03. – 24.03.2023 eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 4 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiGÄndG) vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2234) statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wurde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei wird auf dieser Webseite denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, die Möglichkeit gegeben, sich in diesem Verfahren nochmals zu äußern und die Einwendungen näher zu erläutern.

### **Wer kann mitmachen, wer kann mitlesen?**

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, die Vorhabensträgerin und die Behörden haben die Möglichkeit, auf dieser Konsultationsplattform Diskussionsbeiträge einzustellen.

Hierzu wurden vom Regierungspräsidium Gießen persönliche Anmeldedaten an alle zur Teilnahme berechtigten Einwenderinnen und Einwender versendet. Die Antragstellerin sowie die betroffenen Fachbehörden wurden über die Online-Konsultation informiert und können ebenfalls persönliche Anmeldedaten erhalten.

Falls Sie zu dem genannten Personenkreis gehören und keine Anmelde-daten erhalten haben, melden Sie sich bitte über die links unter „Kontakt“ genannten Wege an das Regierungspräsidium Gießen.

Die eingestellten Diskussionsbeiträge sind für alle Besucherinnen und Besucher dieser Website sichtbar, die Öffentlichkeit kann die Diskussion also – wie das auch in einem Erörterungstermin möglich gewesen wäre – verfolgen.

Einige Einwenderinnen und Einwender haben in ihren Einwendungen darum gebeten, ihre Namen und Anschriften nicht an die Vorhabensträgerin weiterzugeben. Um diesem Wunsch auch bei der Online-Konsultation Rechnung zu tragen, werden bei den Diskussionsbeiträgen die Namen der Einwenderinnen und Einwender nicht genannt. Es steht natürlich jeder Einwenderin und jedem Teilnehmer frei, den Namen im Beitrag freiwillig zu nennen.

### **Welche Informationen sind verfügbar?**

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten und der Öffentlichkeit ab dem Beginn der Online-Konsultation, also ab dem 07.03.2023, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen auf der Konsultationsplattform zugänglich gemacht.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden einzeln erfasst, die Inhalte nach Themengebieten gegliedert, zusammengefasst und in Form einer Einwendungstabelle dargestellt. Diese Einwendungstabelle ist auf dieser Konsultationsplattform zu finden.

Die Einwendungstabelle enthält auch die Kommentare der Vorhabensträgerin sowie die Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Fachbehörden und –stellen zu den Einwendungen.

Außerdem werden auf dieser Konsultationsplattform noch einmal die vollständigen Unterlagen aus der Auslegung zur Verfügung gestellt.

### **Was passiert nach der Online-Konsultation?**

Über die Online-Konsultation wird eine Niederschrift angefertigt, in der unter anderem ihr Verlauf und ihre Ergebnisse festgehalten werden. Die Vor-

habensträgerin erhält eine Abschrift der Niederschrift und auch die Einwenderinnen und Einwender können auf Anforderung eine Abschrift der Niederschrift erhalten.

Nach Abschluss der Online-Konsultation wird das Regierungspräsidium Gießen über den Antrag der Ferrero OHG auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Anlage zur Herstellung von Süßwaren entscheiden. Dabei werden alle Argumente aus den Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die Stellungnahmen der Behörden sowie die Beiträge der Online-Konsultation in die Entscheidung mit einbezogen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben.

### **Noch Fragen?**

Sollten Sie weitere Fragen zu der Online-Konsultation haben, können Sie diese über die aufgeführten Kontaktdaten an die Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen richten.

### **3. Begrüßung zur Online-Konsultation:**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich begrüße Sie recht herzlich auf der Beteiligungsplattform zur Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren in Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf.*

*Sie haben hier die Möglichkeit, zu den verschiedenen Themengebieten Ihre bereits vorgebrachten Einwendungen noch einmal näher zu erläutern oder auf die die Erwiderungen und Kommentare der Vorhabensträgerin sowie die Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Fachbehörden zu den Einwendungen zu reagieren. Ihre persönlichen Einwendungen finden Sie in der Einwendungstabelle unter der Original-StN-ID, die Ihnen schriftlich mitgeteilt wurde.*

*Wenn Sie von der Möglichkeit der Ergänzung Ihrer Einwendungen Gebrauch machen wollen, verwenden Sie hierzu den Button „NEUEN BEITRAG VERFASSEN“. Bitte wählen Sie zu Ihrem Beitrag immer das jeweilige Themengebiet aus der Einwendungstabelle aus.*

*Sofern Sie auf einen bereits vorhandenen Beitrag reagieren möchten, ist dies durch Anwählen der rechts unter diesem Beitrag befindlichen Sprechblase möglich.*

*Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass die Online-Konsultation durch die Genehmigungsbehörde geleitet wird. Die Leitung der Online-Konsultation kann Beiträge, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen, entfernen. Sie ist für die Ordnung der Konsultation verantwortlich und kann Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen, die Berechtigung zur aktiven Teilnahme für den verbleibenden Zeitraum der Online-Konsultation entziehen. Es wird deshalb um einen sachlichen und respektvollen Umgang miteinander gebeten, damit hiervon kein Gebrauch gemacht werden muss.*

*Sollten Sie weitere Fragen zum Ablauf der Online-Konsultation haben, können Sie diese über die Kontaktdaten in der linken Spalte der Konsultationsplattform an die verfahrensführende Stelle richten.*

*Dezernat 43.1 – Immissionsschutz (Verfahrensführung)*

## 4. Protokoll der Online-Konsultation:

### Stellungnehmer:

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 07.03.2023

### Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie recht herzlich auf der Beteiligungsplattform zur Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren in Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf. Sie haben hier die Möglichkeit, zu den verschiedenen Themengebieten Ihre bereits vorgebrachten Einwendungen noch einmal näher zu erläutern oder auf die die Erwiderungen und Kommentare der Vorhabensträgerin sowie die Stellungnahmen der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Fachbehörden zu den Einwendungen zu reagieren. Ihre persönlichen Einwendungen finden Sie in der Einwendungstabelle unter der Original-StN-ID, die Ihnen schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn Sie von der Möglichkeit der Ergänzung Ihrer Einwendungen Gebrauch machen wollen, verwenden Sie hierzu den Button „NEUEN BEITRAG VERFASSEN“. Bitte wählen Sie zu Ihrem Beitrag immer das jeweilige Themengebiet aus der Einwendungstabelle aus. Sofern Sie auf einen bereits vorhandenen Beitrag reagieren möchten, ist dies durch Anwählen der rechts unter diesem Beitrag befindlichen Sprechblase möglich. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass die Online-Konsultation durch die Genehmigungsbehörde geleitet wird. Die Leitung der Online-Konsultation kann Beiträge, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen, entfernen. Sie ist für die Ordnung der Konsultation verantwortlich und kann Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen, die Berechtigung zur aktiven Teilnahme für den verbleibenden Zeitraum der Online-Konsultation entziehen. Es wird deshalb um einen sachlichen und respektvollen Umgang miteinander gebeten, damit hiervon kein Gebrauch gemacht werden muss. Sollten Sie weitere Fragen zum Ablauf der Online-Konsultation haben, können Sie diese über die Kontaktdaten in der linken Spalte der Konsultationsplattform an die verfahrensführende Stelle richten.

Dezernat 43.1 –Immissionsschutz (Verfahrensführung)

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#009**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 07.03.2023**Stellungnahme:**

Ich bitte um eine Beantwortung der hier formulierten Fragen als Grundlage der weiteren Erörterung. In Zusammenhang mit der Begründung der sofortigen Vollziehung stellt das „besondere öffentliche Interesse“ den Kernpunkt der Argumentation dar, im Gegensatz zu „privaten“ Interessen (was soll man sich hier darunter vorstellen?) „potentieller Klägerinnen und Kläger“ (Seite 56 von 57). Inhaltlich wird mit dem besonderen öffentlichen Interesse Folgendes in Verbindung gebracht: „Sicherung von Arbeitsplätzen“, „Schaffung von Arbeitsplätzen“, „langfristige Erhaltung des Standorts“, „Stärkung“ eines Ortes „als Wirtschaftsstandort“ (ebenfalls Seite 56). Es stellen sich zwei Hauptfragen: • In Bezug auf welchen Raum wird ein „(besonderes) öffentliches Interesse“ definiert? Ist der Bezugspunkt ein Ort, eine Region, ein Land, ein Staat, die Europäische Union oder die Weltgemeinschaft? • Gibt es auch einen inhaltlichen Aspekt beim öffentlichen Interesse im Sinne des Gemeinwohls zu beachten, der mit der Art der wirtschaftlichen Aktivität in Verbindung steht? Gibt es eine anerkannte Definition des Gemeinwohls, auf die man sich hier bezieht? Ich verdeutliche die Problematik an einem Beispiel aus meiner 2. Staatsexamensarbeit aus dem Jahr 1971. (Es ging um zwei Aspekte: die „Umweltverschmutzung“, der damals benutzte Begriff, und das „Rauchen“, wobei beide Themen durch das „passive Rauchen“ miteinander in Verbindung stehen.) Die Ausgaben für Zigaretten in der Bundesrepublik Deutschland entsprachen damals wie heute (wegen der anderen Bezugsgröße ist es heute relativ weniger) der Höhe des hessischen Landeshaushalts. Es ging und geht also um eine in ihren Auswirkungen sehr bedeutsame Frage. Was ist nun „öffentliches Interesse“? Ist es die Erhaltung der Arbeitsplätze in den Fabriken? Sind es die Gewerbesteuern in einem Ort? Sind es die Tabaksteuereinnahmen des Staates? Muss der um ein Drittel erhöhte Krankheitsstand bei Rauchern während ihrer Erwerbszeit (und damit eine geringere Produktivität und Leistungsfähigkeit der Gesellschaft) gegengerechnet werden? Müssen die erhöhten Krankheitskosten (Operationen etc.) gegengerechnet werden? Oder werden die Ausfallzeiten und Krankenkosten nicht dadurch mehr als ausgeglichen, dass Raucher wegen ihrer geringeren Lebenserwartung (ca. 5 bis 7 Jahre) dem Staat Renten- und Pensionsgelder „sparen“? (Meine damaligen Untersuchungen wiesen darauf hin.) Gehört es zum öffentlichen Interesse (über finanzielle Aspekte hinausgehend) auch, die Gesundheit seiner Bürger im Blick zu haben?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (08 Mar 2023 13:18:11)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#009, vielen Dank für Ihren Beitrag. Dieser wird hier, ggf. unter Hinzuziehung betroffener Fachbehörden geprüft und es wird in Kürze eine nähere Stellungnahme hierzu in das Beteiligungsportal eingestellt. Ich bitte um Verständnis, dass nicht jeder Beitrag sofort inhaltlich beantwortet werden kann.*

**Status:** Privat  
**Benutzername:** user#001  
**Institution:**  
**Abteilung:**  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 13.03.2023

### **Stellungnahme:**

Antwort von Original-StN-ID 1009478 zu Erwidern von RPI Dez. 53.1 Forsten auf meine Einwendung Meine Einwendung zielt im Kern auf das in der Erwidern erwähnte Abwägen der wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen die Belange der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist vor einer anderen Nutzungsart zu schützen, die weitere Dürren begünstigt und weniger abpuffern kann. Der Dannenröder Forst ist überwiegend in einem gesunden Zustand, und das betreffende 3,35 ha große Teilstück ist mit einer Ersatzaufforstung nicht zeitnah adäquat für die Bürger des Landkreises zu ersetzen. Wie wir an der unerwarteten Dürre in vielen Teilen Europas und der Welt im letzten Sommer sehen konnten schreitet die Klimaerwärmung bis in den Landkreis Marburg-Biedenkopf rasant voran. Verdorrte Weideflächen, verkümmerter Mais - Landwirte in der Region befürchteten Ende August große Ernteaufälle und mussten Reserven aus den Wintervorräten an Tiere verfüttern. Auch wenn es diesmal glimpflich ausging, wissen wir, daß zwei oder drei solche Dürresommer in Folge dramatische Ernteaufälle verursachen könnten. Die Belange der Allgemeinheit wären stark beeinträchtigt und jedes Stück gesunden Bestandsforsts mit hoher Wasserrückhaltung und Schutz des Grundwasserspiegels unverzichtbar. Diese wertvollen Funktionen von intaktem Wald wurden in zahlreichen Studien bestätigt.

### **Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (13 Mar 2023 14:37:11)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#001, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 13.03.2023**Stellungnahme:**

1) Habe ich recht verstanden, dass Sie sich mit dem Abstreiten einer Pflicht zur Alternativenprüfung auf ein Urteil von 1996 beziehen? 2) Habe ich Recht verstanden, dass Sie damit des Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ad absurdum führen, in dem Sie schreiben, § 16 (6) gilt doch nicht? ( § 16 UVPB "Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält: 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen ...) 3) Wären Sie so freundlich, der Einwenderschaft die von Ihnen angefügten Beweise zur Verfügung zu stellen? Sie schreiben: Aus dem hier einschlägigen Fachrecht ergibt sich vorliegend allerdings ebenfalls keine Pflicht zur Alternativenprüfung bezüglich des Standortes für das Vorhaben. 4) Warum genau ist hier einschlägiges Fachrecht anzuwenden, nicht aber der o.g. Paragraph? 5) Auf welches einschlägige Fachrecht wird hier Bezug genommen? 6) Selbst wenn es keine Pflicht geben sollte: Warum verzichtet das Regierungspräsidium Gießen darauf, die Alternative einer Anhebung des Geländes überprüfen zu lassen, mit der den Risiken für das Wasser problemlos entgegnet werden könnte?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:10)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 13.03.2023

### **Stellungnahme:**

Nach Hohnerlein, NVwZ 2022, 750/754 u. a. ist die Vorschrift zum vorzeitigen Baubeginn eine Ausnahmegesetz, die unter zurückhaltendem Einsatz und restriktiver Auslegung der Tatbestandsmerkmale angewandt werden soll. Warum genau war diese Ausnahme notwendig? Und warum genau hat das Regierungspräsidium dem zugestimmt, wo doch gravierende Fragen zur Sicherheit des Grundwassers noch nicht abschließend geklärt sind?

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:21)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Status:** Privat  
**Benutzername:** user#007  
**Institution:**  
**Abteilung:**  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 13.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sie schreiben, eine Kapazitätserhöhung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages. 1) Bedeutet das, dass es das Regierungspräsidium nicht interessiert, ob mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage eine Kapazitätserhöhung verbunden sein wird? Denn ansonsten müsste diese ja Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung sein. 2) Und bedeutet das gleichzeitig, dass das Regierungspräsidium nach Inbetriebnahme der neuen Anlage einer Kapazitätserhöhung zustimmen wird, weil dann ja keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird? Schließlich ist es ja hochgradig unwahrscheinlich, dass Ferrero das Gelände, das bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage für die Mon Cheri Produktion genutzt wird, nach der Einweihung brach liegen lassen wird.

### **Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:35)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 13.03.2023**Stellungnahme:**

Leider findet sich in Ihren Entgegnungen keine Antwort auf die Frage: Warum ist es zu rechtfertigen, dass die Rote Waldameise umgesiedelt wird? Dies ist laut dem Naturschutzgesetz nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Ein solcher ist hier nicht erkennbar. Und allein, dass sie Ferrero im Weg sind (vgl. die Antwort der Antragstellerin) kann ja nicht der Grund sein, dass sie umgesiedelt werden muss.

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:44)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 13.03.2023

### **Stellungnahme:**

Ferrero schreibt: Der ASB8 wird lediglich in dem Zeitraum, in dem seine Verlegung erfolgt, kurzfristig außer Betrieb genommen. 1) Wie lange genau ist dieser Zeitraum?

2) Warum wurde dieser Zeitraum in den Antragsunterlagen bisher nicht spezifiziert? 3) Wie stellt Ferrero sicher, dass der Brunnen während der Baumaßnahmen in Betrieb bleibt? Immerhin schreibt das RP Gießen "soweit technisch realisierbar" ....

### **Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:51)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 13.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sie schreiben: Außerbetriebnahmezeiten von Brunnen zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecken sind zeitweise auch notwendig für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Hydraulischen Sicherung und haben in der Vergangenheit zu keinen negativen Auswirkungen auf die hydraulische Sicherung geführt: Wie lange war der Brunnen ASB 8 bisher schon zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecke außer Betrieb?

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (14 Mar 2023 13:11:58)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 14.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#09, Ihre Einwendung vom 07.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen wie folgt:  
Für eine im öffentlichen Interesse erfolgende Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit eines Verwaltungsaktes i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO muss ein besonderes öffentliches Interesse vorliegen, das über jenes Interesse hinaus gehen muss, welches den bloßen Erlass des Verwaltungsaktes rechtfertigt. Erforderlich ist ein besonderes Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Verwaltungsakt sofort und nicht erst nach Bestands- und Rechtskraft umgesetzt wird. Es muss eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung des Verwaltungsaktes vorliegen. Eine allgemeine Definition für den Begriff liegt nicht vor. Er bestimmt sich vielmehr anhand des Einzelfalls. Das besondere öffentliche Vollzugsinteresse, bzw. das besondere überwiegende Interesse der Antragstellerin muss das Aufschubinteresse (Suspensivinteresse) potentieller Klägerinnen und Kläger überwiegen. Der Bescheid auf den Sie sich hier beziehen, ist mittlerweile rechtskräftig. Im vorliegenden Fall bildete unter anderem die Dringlichkeit der umzusetzenden Maßnahme, die durch das Rodungsfenster bis Ende Februar bedingt war und die bei Nichteinhaltung dieses Zeitfensters drohenden Verluste von Investitionsmitteln Grundlage für die Begründung des öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes. Gesundheitliche Belange von Bürgerinnen und Bürgern sind nach umfassender Prüfung durch die Fachbehörden durch das beantragte Vorhaben nicht zu befürchten. Diese sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohnehin Teil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

**Kommentar: user#009 (15 Mar 2023 13:50:24)**

*Erweiterung Ferrero Anmerkung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.3.2023 auf meine Frage Klärung des Begriffs „öffentliches Interesse“ vom 7.3.2023 Vorweg möchte ich auf ein Grundproblem dieser durchaus gutgemeinten Online-Stellungnahmemöglichkeit hinweisen: Die ursprüngliche Stellungnahme, die Erwidern des Regierungspräsidiums, Stellungnahmen dazu sind nicht nebeneinander sichtbar, so dass Bezüge gerade für mittelbar Beteiligte kaum nachvollziehbar sind. Es geht hier um den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen. In Ihrer Antwort schreiben Sie dankenswerterweise klar: Eine allgemeine Definition für den Begriff (öffentliches Interesse) liegt nicht vor. Daraus folgt aber, dass eine Erörterung in den Bereich der Beliebigkeit gerät. Man kann weder einen konkreten räumlichen noch einen inhaltlichen Bezug angeben. Zusätzlich ist es noch zu Missverständnissen gekommen. Gerade durch meinen Hinweis auf das Beispiel von Zigarettenproduktion sollte deutlich werden, dass es bei „gesundheitlichen“ Aspekten um Inhalte der Produktion ging und nicht um Emissionen. Es geht schlicht um die Frage, ob es für das „besondere öffentliche Interesse“ einen Unterschied macht, ob Zigaretten, ein Krebsmedikament oder Zucker-/Schokoladewaren produziert werden. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums werden drohende Verluste von Investitionsmitteln als Grundlage für*

die Begründung des öffentlichen Interesses angegeben. Dahinter steht ein Fällverbot für die Zeit von März bis Ende September. Im Falle von Maßnahmen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine kann ich einen unvorhergesehenen Zeitdruck nachvollziehen. Hier sehe ich aber keine konkrete Begründung. Ich muss davon ausgehen, dass es sich um eine langfristige betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt, bei der nicht zu erkennen ist, wodurch ein nicht selbstverschuldeter Zeitdruck vorliegt. In einem aktuellen juristischen Aufsatz (NuR, 2023, Nr.45) wird zum „vorzeitigen Beginn“ (S.73) angemerkt: es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, die restriktiv zu handhaben ist, es wird vor der Gefahr der Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses gewarnt (S.78.). Dagegen wird im Text die Heranziehung des „besonderen öffentlichen Interesses“ als unverzichtbares Mittel bezeichnet (Seite 55 von 57) gegen private Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger (Seite 56 von 57). Auf meine Frage, was mit „privaten Interessen“ konkret gemeint ist, habe ich keine Antwort erhalten. Ich bitte darum, dies nachzuholen. Von besonderer juristischer Bedeutung erscheint mir, dass hier Entscheidungen ganz kurz vor der Erörterung getroffen wurden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung heißt es in dem zitierten Aufsatz (S.76) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist allgemein anerkannt, dass die Einwendungsfrist auch abgelaufen sein muss (in Hinblick auf den vorzeitigen Vollzug). Und schließlich gibt es die internationale Verpflichtung in Artikel 6, 4 der Aarhus-Konvention: Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen sind ...

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 14.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#01, Ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert das Dezernat 531. des Regierungspräsidiums Gießen als Obere Forstbehörde wie folgt: Die Vorhaben Autobahnausbau A49 im Dannenröder Forst und Werkserweiterung Ferrero sind gesondert zu betrachten. Sie fußen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Das Vorhaben Autobahnausbau A49 ist rechtskräftig planfestgestellt. Das Vorhaben Werkserweiterung Ferrero soll nicht im Dannenröder Forst umgesetzt werden, sondern auf einem umfriedeten Teil des Werksgeländes der Firma Ferrero in einem im Wege der Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehenen Areal. Die Genehmigung einer Waldrodung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. § 12 Absatz 3 HWaldG beinhaltet diesbezüglich drei Regelbeispiele, wann die beantragte Genehmigung versagt werden soll. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn 1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht, 2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder 3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Zu 1.: Die Umwandlung widerspricht keinen Festsetzungen in Raumordnungsplänen. Tatsächlich ist sie mit Bebauungsplan Nr. 17g "Gewerbegebiet DAG" festgesetzt. Zu 2.: Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahmen der jeweiligen TÖB. Zu 3.: Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Wald wurde forstwirtschaftlich soweit bekannt nicht genutzt. Er ist durch seine Einfriedung im Firmengelände von der Bevölkerung faktisch nicht für die Erholung nutzbar. Eine wesentliche Bedeutung für die Leistung des Naturhaushalts ist ebenso nicht erkennbar. Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,35 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 12 Absatz 3 HWaldG. Dazu im Einzelnen: Grundsatz ist, dass die Rodungsgenehmigung zu erteilen ist, wenn nicht die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. In diesem Fall besteht ein intendiertes Ermessen dahingehend die Rodungsgenehmigung zu versagen. Der Gesetzgeber hat zur Bewertung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung gegeben ist, die drei o.g. Regelbeispiele normiert. Darüber hinaus ist die Anwendung weiterer ungeschriebener Regelbeispiele nicht ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall ist jedoch kein ungeschriebenes Regelbeispiel einschlägig. Soweit im Rahmen der Einwendung unter Aspekten des Klimaschutzes z.B. völkerrechtliche Abkommen (Pariser Klimaschutzabkommen), Staatszielbestimmungen (Art. 20a GG) und das Klimaschutzgesetz angeführt werden, die sich dahingehend auswirken sollen, dass eine Rodungsgenehmigung zu versagen sein soll, ist dies zu verneinen. Die angeführten Regelungen erreichen nicht das erforderliche Maß an Konkretisierung, das im vorliegenden Falle erforderlich wäre, um ein weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Klimaschutz“ in § 12 Abs. 3 HWaldG

aufzunehmen. Im Falle des Pariser Klimaschutzabkommens besteht eine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedsstaaten dahingehend, die erforderlichen normativen Regelungen zu schaffen, um den globalen Temperaturanstieg auf 1,5 Grad des vorindustriellen Zeitalters zu beschränken. Eine unmittelbare Rechtswirkung in einzelne Verwaltungsverfahren hinein besteht nicht. Dazu bedürfte es einer normativen Überarbeitung des Fachrechts. Auch aus § 3a Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes folgt hinsichtlich der Entscheidung über die Rodungsgenehmigung keine Bindungswirkung. Die Regelung betrifft eine Stärkung der Forstwirtschaft. Gegenständlich ist aber nicht über die Umsetzung von Forstwirtschaft (also die Regel-Bewirtschaftung von Wald), sondern über die Zulässigkeit der Rodung von Wald zu befinden.

Hinsichtlich der drei in § 12 Abs. 3 HWaldG genannten Regelbeispiele ist nicht ersichtlich, dass eines dieser Regelbeispiele einschlägig ist. Insbesondere haben die Obere Naturschutzbehörde sowie die Obere Wasserbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens positive Stellungnahmen abgegeben, sodass von einer Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Belange bei Erteilung der Rodungsgenehmigung nicht ausgegangen werden kann. Einem, gleichwohl stets bestehenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Waldes, auch unter Berücksichtigung der ihm zugeschriebenen Klimaschutzfunktion, steht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines bedeutsamen Wirtschaftsakteurs am Standort Stadtallendorf und die Erhaltung einer vierstelligen Anzahl an Arbeitsplätzen dar. Die Verlagerung dieser Arbeitsplätze nach Osteuropa und die mittelfristige Schließung des Ferrero-Standortes Stadtallendorf ohne Anpassung der Produktion an den Stand der Technik, stellt in Anbetracht des derzeit stattfindenden wirtschaftlichen Abschwungs in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Fachkräftemangel, Energiepreissteigerungen und vorhandener bürokratischer Hürden bei Realisierung von wirtschaftlichen Großvorhaben ein vollständig plausibles und konkretes Szenario dar. Auch hinsichtlich des verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffs in Waldbestände besteht daher ein weit überwiegendes Interesse dahingehend, die Rodungsmaßnahmen zu genehmigen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange

**Benutzername:** user#037

**Institution:** Landesbehörden

**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 14.03.2023

**Stellungnahme:**

Fehlerkorrektur: In der unten stehenden Erwiderung muss es in der Anrede heißen: Sehr geehrter user#001

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 14.03.2023**Stellungnahme:**

Es heißt: Ein erster Konzeptvorschlag für geplante Abfalltechnische Untersuchungen von 21.000 m<sup>3</sup> Auffüllboden auf dem Grundstück wurde mittlerweile am 17.01.2023 vorgelegt und diesem konnte zugestimmt werden. 1) Wieviele Proben auf wieviele Kubikmeter Auffüllboden sollen laut dem Konzept genommen werden? 2) Werden diese Proben in Form von Mischproben genommen? Wenn ja, wieviele Proben werden gemischt und auf Basis welcher Grundlage ist eine solche Mischung zulässig? 3) Warum lag dieser Konzeptvorschlag noch nicht bei den entscheidungsrelevanten Unterlagen vor? 4) Wären Sie so freundlich - da er noch nicht vorlag - diesen Konzeptvorschlag den Einwender:innen zur Verfügung zu stellen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 06:57:04)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 14.03.2023**Stellungnahme:**

Ferrero schreibt: Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallrechts, zu entsorgen. 1) Ist es richtig, dass die Untersuchung des Bodenmaterials von Ferrero (Anlage 9.3.) ergeben hat, dass in zwei Fällen die Werte für Z0 bei den sprengstofftypischen Verbindungen deutlich überschritten wurden und damit insgesamt drei der fünf Proben nicht unschädlich waren? 2) Und ist es richtig, dass die Untersuchung dennoch zu dem Ergebnis kommt, vier der fünf Proben wären in Z0 einzuordnen und damit sauber? 3) Wie erklärt sich die falsche Zuordnung? 4) Welche Konsequenzen hat das für die Vertrauenswürdigkeit der Antragstellerin im Umgang mit dem potentiell belasteten Boden?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 06:57:15)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 14.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben: Den Risiken, die sich aus dem potentiellen Vorhandensein von sprengstofftypischen Verbindungen ergeben, wird durch Maßnahmen des nachsorgenden Bodenschutzes, dem Betrieb eines Abschöpfbrunnens sowie dem Grundwassermonitoring Rechnung getragen. 1) Welche Maßnahmen des nachsorgenden Bodenschutzes sind gemeint? 2) Meinen Sie als Vorsorgemaßnahme den Betrieb des Abschöpfbrunnens, der für die Baumaßnahme außer Betrieb gesetzt wird? 3) Wenn ja, gibt es inzwischen Untersuchungen, die erwiesen haben, dass ein provisorischer Betrieb technisch realisierbar ist? 4) Gibt es inzwischen genauere Untersuchungen, wie viele Tage der Abschöpfbrunnen ASB 8 außer Betrieb gesetzt wird? 5) Ein Monitoring alleine ist ja noch keine Maßnahme zum Wasserschutz, so lange keine Konsequenzen aus dem Anstieg von sprengstofftypischen Parametern gezogen werden. Bei einem Anstieg im Umfang von welchen Werten werden welche Konsequenzen gezogen und wer bezahlt sie?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 06:57:24)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 14.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben: Das Grundwasser wird in Stadtallendorf durch zahlreiche Maßnahmen während der Bau- und Betriebsphase, dem Betrieb der hydraulischen Sicherung sowie die Aufbereitung des Rohwassers im Wasserwerk nachhaltig gesichert, so dass vor Ort weiterhin Trinkwasser in einwandfreier Qualität bereitgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot liegt nicht vor. Allerdings liegt ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nicht erst dann vor, wenn nach der Aufbereitung eine Verschlechterung vorliegt, sondern bereits, wenn es an einer einzigen Messstelle in Bezug auf ein Parameter zu einer Verschlechterung gekommen ist, vgl. BVerwG-Urteil vom 11.7.19 – 9 A 13.18 zur A 39 (159), bestätigt durch das EuGH vom 28.5.20 (C-535/18) (112f). Dadurch, dass es keine Untersuchungen zu den Auswirkungen der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 gibt (bzw. auch einer nachträglichen Erhöhung der Fördermenge) und es außerdem wahrscheinlich ist, dass durch die Rodungsarbeiten und die Erdarbeiten Schadstoffe mobilisiert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dabei gilt das Verschlechterungsverbot ausdrücklich nicht nur für langfristige, sondern auch für kurzfristige

Verschlechterungen: In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 ist dargelegt, dass eine vorübergehende

Verschlechterung nur unter bestimmten Bedingungen wie natürlich Ursachen oder höhere Gewalt nicht gegen die Richtlinie verstößt (Artikel 4 (6), S. 10). Daher ist eine

Genehmigung zu versagen, 1) bis gutachterlich nachgewiesen ist, dass ein provisorischer Betrieb des Förderbrunnens ASB 8 möglich ist, 2) bis gutachterlich

nachgewiesen ist, wie lange die Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 notwendig ist und dass diese Abschaltung tatsächlich keinen negativen Einfluss hat. 3) bis sich

gezeigt hat, dass ausgeschlossen ist, dass durch die Bodenarbeiten ein Anstieg von sprengstofftypischen Verbindungen im Grundwasser verursacht werden kann. Ein

solcher Ausschluss kann dabei nicht allein durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden, da die Umsetzung der Nebenbestimmungen in der Regel allein in der

Verantwortung von Antragstellern liegt und nicht kontrolliert wird.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 06:57:31)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#009**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 15.03.2023**Stellungnahme:**

Erweiterung Ferrero Anmerkung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.3.2023 auf meine Frage Klärung des Begriffs „öffentliches Interesse“ vom 7.3.2023 Vorweg möchte ich auf ein Grundproblem dieser durchaus gutgemeinten Online-Stellungnahmemöglichkeit hinweisen: Die ursprüngliche Stellungnahme, die Erwiderung des Regierungspräsidiums, Stellungnahmen dazu sind nicht nebeneinander sichtbar, so dass Bezüge gerade für mittelbar Beteiligte kaum nachvollziehbar sind. Es geht hier um den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen. In Ihrer Antwort schreiben Sie dankenswerterweise klar: Eine allgemeine Definition für den Begriff (öffentliches Interesse) liegt nicht vor. Daraus folgt aber, dass eine Erörterung in den Bereich der Beliebigkeit gerät. Man kann weder einen konkreten räumlichen noch einen inhaltlichen Bezug angeben. Zusätzlich ist es noch zu Missverständnissen gekommen. Gerade durch meinen Hinweis auf das Beispiel von Zigarettenproduktion sollte deutlich werden, dass es bei „gesundheitlichen“ Aspekten um Inhalte der Produktion ging und nicht um Emissionen. Es geht schlicht um die Frage, ob es für das „besondere öffentliche Interesse“ einen Unterschied macht, ob Zigaretten, ein Krebsmedikament oder Zucker-/Schokoladewaren produziert werden. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums werden drohende Verluste von Investitionsmitteln als Grundlage für die Begründung des öffentlichen Interesses angegeben. Dahinter steht ein Fällverbot für die Zeit von März bis Ende September. Im Falle von Maßnahmen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine kann ich einen unvorhergesehenen Zeitdruck nachvollziehen. Hier sehe ich aber keine konkrete Begründung. Ich muss davon ausgehen, dass es sich um eine langfristige betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt, bei der nicht zu erkennen ist, wodurch ein nicht selbstverschuldeter Zeitdruck vorliegt. In einem aktuellen juristischen Aufsatz (NuR, 2023, Nr.45) wird zum „vorzeitigen Beginn“ (S.73) angemerkt: es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, die restriktiv zu handhaben ist, es wird vor der Gefahr der Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses gewarnt (S.78.). Dagegen wird im Text die Heranziehung des „besonderen öffentlichen Interesses“ als unverzichtbares Mittel bezeichnet (Seite 55 von 57) gegen private Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger (Seite 56 von 57). Auf meine Frage, was mit „privaten Interessen“ konkret gemeint ist, habe ich keine Antwort erhalten. Ich bitte darum, dies nachzuholen. Von besonderer juristischer Bedeutung erscheint mir, dass hier Entscheidungen ganz kurz vor der Erörterung getroffen wurden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung heißt es in dem zitierten Aufsatz (S.76) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist allgemein anerkannt, dass die Einwendungsfrist auch abgelaufen sein muss (in Hinblick auf den vorzeitigen Vollzug). Und schließlich gibt es die internationale Verpflichtung in Artikel 6, 4 der Aarhus-Konvention: Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen sind ...

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 11:09:03)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#001, vielen Dank für Ihren Beitrag. zunächst freue ich mich, dass wir die Angelegenheit mit dem Zugriff auf die Einwendungstabelle jetzt doch recht einfach am Telefon klären konnten. In Ihrer Einschätzung, dass die Darstellung der Einwendungen und der abgegebenen Erwidierungen teilweise tatsächlich nicht ganz so übersichtlich ist, wie*

*wir uns das vielleicht auch wünschen würden, stimme ich durchaus zu. Dies ist aber in erster Linie der Vielzahl der Beiträge geschuldet und nicht nur der Darstellungsweise im Beteiligungsportal. Im Übrigen sind auch wir als Behörde auf die dazu vorgegebene Bildschirmoberfläche angewiesen und müssen damit arbeiten. Ihre inhaltliche Einwendung werde ich umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Kommentar: user#009 (21 Mar 2023 12:57:39)**

*Für die unkomplizierte telefonische Abklärung bedanke ich mich. Allerdings hat mir die kleine Schrift in der Einwendungstabelle doch zu schaffen gemacht.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 15.03.2023**Stellungnahme:**

Ferrero schreibt: Eine Einwendung sei unsubstantiiert. Der Einwender verfolge mit seiner Einwendung klimapolitische Ziele. Diese seien im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nicht beachtlich. Sie seien nicht Verfahrensgegenstand. Ist sich Ferrero bewusst, dass es durchaus Urteile zum Klimaschutz gibt, die nur leider noch nicht in den immissionsrechtlichen Verfahren Eingang gefunden haben, dennoch aus Gründen des Allgemeinwohlinteresse bzw. des öffentlichen Interesses zu beachten sind? Und muss man daraus schließen, dass Ferrero sich im Großen (also bei so umfangreichen Baumaßnahmen wie der angestrebten) doch nicht um das Klima kümmert, so wie es auf der Homepage behauptet wird?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 07:02:08)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 15.03.2023**Stellungnahme:**

Die Argumentation der Antragstellerin und des Regierungspräsidiums zur fehlenden Prüfung von Alternativen enthält identische komplexe Argumente. Wie kommt das?

Hat sich das Regierungspräsidium hier die Argumentation der gut bezahlten Fachanwälte von Ferrero zu eigen gemacht? Und ist es nicht die Aufgabe des Regierungspräsidiums, das Wasser und den Boden vor unnötigen Eingriffen zu schützen und daher eine Prüfung von Alternativen einzufordern statt Argumente dafür zu suchen, dass eine solche Alternativenprüfung nicht zwingend ist?

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 07:02:14)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 15.03.2023**Stellungnahme:**

Wie vertrauenswürdig ist die Antragstellerin, wenn sie schreibt: "Die Trinkwasserförderung erfolgt im zweiten Grundwasserstockwerk, die vom ersten Grundwasserstock getrennt ist."? Ist mit dieser falschen Darstellung der Verhältnisse vor Ort impliziert, dass auch die Einschätzung des Gefährdungspotenzials als gering ebenfalls nicht zutreffend ist? Oder zeigt diese fehlerhafte Darstellung, dass Ferrero trotz wiederholter Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium, dass diese Aussage als unrichtig dokumentiert hat, weiterhin die Augen vor den Gefahren ihrer Baumaßnahme verschließt? Und was folgt daraus in Bezug auf das Vertrauen auf die Einhaltung von geplanten Nebenbestimmungen?

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 07:02:20)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 15.03.2023

### **Stellungnahme:**

Auf welchen Daten basieren Ihre Angaben zu der Grundwassertiefe? Wären Sie so freundlich darin Einblick zu gewähren? Und wie kommt die HLNUG dazu, in den entscheidungserheblichen Unterlagen vor den Gefahren vor einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten zu warnen?

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 07:02:25)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 15.03.2023

### **Stellungnahme:**

1) Wie ist zu erklären, dass Sie schreiben, eine Online-Konsultation würde das Verfahren beschleunigen, wo die Konsultation doch noch zwei Wochen andauert, während das Präsenz-Meeting heute beendet gewesen wäre? 2) Werden Vertiefungen von Einwendungen auch noch am letzten Tag der Online-Konsultation überprüft? 3) Und wird es nach der Frist noch Antworten auf die gestellten Fragen geben? 4) Wann trifft wer die Entscheidung, ob der Antrag genehmigt wird?

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 07:02:33)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#009**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 15.03.2023**Stellungnahme:**

Erweiterung Ferrero Anmerkungen zum Aspekt Umweltverträglichkeitsprüfung In meiner Stellungnahme habe auch das Thema Umweltverträglichkeitsstudie thematisiert. Beim ersten Einlocken (7.3.) bin ich ohne Probleme auf die Einwendungstabelle gestoßen. Jetzt (15.3.) gelingt mir das nicht mehr. So muss ich nach meiner Erinnerung auf die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Bezug nehmen. Ich hatte als Grundproblem angemerkt, dass heutzutage das Auswählen eines Gutachters und seine Bezahlung in einer Hand liegen. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde sinngemäß geantwortet, es sei eben so geregelt. Dies zeigt aber nur das zugrundeliegende Dilemma auf. Die Person, die für das Regierungspräsidium Gießen so argumentiert, handelt gesetzeskonform. Genauso gesetzeskonform wäre 1950 aber auch die Auskunft an eine Ehefrau gewesen, dass ihr Mann entscheidet, ob sie arbeiten darf und eine Warnung vor Verhaftung wegen homosexueller Neigungen. Das heißt: Mir ist klar, dass das Regierungspräsidium Gießen keine sachadäquate Regelung durchsetzen kann, gleichwohl muss bei einem solchen Verfahren, wo die Problematik offensichtlich ist, dieser Sachverhalt angesprochen werden. Nur durch Hinweise mit Bezug auf konkrete Fälle können Anstöße zu einer Überarbeitung gesetzlicher Regelungen erfolgen. In meiner Stellungnahme hatte ich geschrieben, dass Aussagen, wie die folgenden nicht genuine Bestandteile einer Umweltverträglichkeitsstudie sind und offensichtlich auch nicht Ausdruck eigener Recherche, sondern die Wiedergabe von Positionen des Auftraggebers: „In Zeiten voranschreitender Globalisierung und des Erschließens von weltweiten Märkten ist es ein großer Zugewinn für den Standort Stadtallendorf, die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen.... Ohne den Neubau der Halle 3.1 und dessen Nebenanlagen muss die Produktion von Mon Cheri am Standort Stadtallendorf eingestellt werden... Dadurch wird dem Standort die Möglichkeit gegeben, weiterhin zu expandieren und attraktive Arbeitsplätze in der mittelhessischen Region bereitzustellen“... Ob sich das Regierungspräsidium dazu geäußert hat, weiß ich nicht, da es mir momentan nicht gelingt, die Einwendungstabelle aufzurufen. Die Verfasserin der Umweltverträglichkeitsstudie, die Dr. Poppe AG bezeichnet sich in einer Selbstdarstellung im Internet als „Dienstleister für Industrieunternehmen“. Als Firmenzweck ist das völlig berechtigt, aber als neutrale Sachinstanz zur Bewertung von Umweltauswirkungen erscheint mir ein solches Selbstverständnis

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (16 Mar 2023 11:09:56)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#009, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird.*

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#009

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 15.03.2023

**Stellungnahme:**

dem Beitrag vom 15.3. sind am Schluss die weggefallenen Worte "etwas problematisch", anzufügen.

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 16.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, Ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert das Dezernat 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Sie schreiben, eine Kapazitätserhöhung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages. 1) Bedeutet das, dass es das Regierungspräsidium nicht interessiert, ob mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage eine Kapazitätserhöhung verbunden sein wird? Denn ansonsten müsste diese ja Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung sein. 2) Und bedeutet das gleichzeitig, dass das Regierungspräsidium nach Inbetriebnahme der neuen Anlage einer Kapazitätserhöhung zustimmen wird, weil dann ja keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird?  
Schließlich ist es ja hochgradig unwahrscheinlich, dass Ferrero das Gelände, das bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage für die Mon Cheri Produktion genutzt wird, nach der Einweihung brach liegen lassen wird.

Erwidern: Im vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahren geht es um keine Kapazitätserhöhung der betreffenden Anlage. Der Antragsteller hat in den Antragsunterlagen deutlich gemacht, dass durch die geplante Werkserweiterung eine Modernisierung und Sanierung des Standortes durch Modernisierung der entsprechenden Produktionsanlage realisiert werden soll. Diese Umsetzung ist in den bestehenden, alten Produktionshallen um den Stand der Technik einzuhalten aus verschiedenen Gründen, darunter beengte Platzprobleme, nicht möglich. Nach dem Aufbau der neuen Anlage wird die veraltete, in die Jahre gekommene Produktionsanlage abgebaut, womit es zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität kommen wird. Da keine Kapazitätserhöhung der Anlagen geplant ist, ist diese auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht abzubilden, da diese lediglich die geplanten Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen zu untersuchen hat. Sollte zukünftig der Antragsteller geplant haben, eine Kapazitätserweiterung seiner Anlagen umzusetzen, ist dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen und wird entsprechend auch durch alle zuständigen (Fach-)Behörden geprüft. Ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei einer Kapazitätserhöhung eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, so wird diese im Rahmen der geltenden, gesetzlichen Vorgaben ebenfalls durchgeführt. Jedoch liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen und Pläne des Antragstellers vor, dass eine Kapazitätserhöhung der Anlagen geplant ist.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 16.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, Ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Dezernat 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Nach Hohnerlein, NVwZ 2022, 750/754 u. a. ist die Vorschrift zum vorzeitigen Baubeginn eine Ausnahmenvorschrift, die unter zurückhaltendem Einsatz und restriktiver Auslegung der Tatbestandsmerkmale angewandt werden soll. Warum genau war diese Ausnahme notwendig? Und warum genau hat das Regierungspräsidium dem zugestimmt, wo doch gravierende Fragen zur Sicherheit des Grundwassers noch nicht abschließend geklärt sind?

Erwidern: Der von Ihnen zitierte Aufsatz stellt nicht darauf ab, dass es sich bei der Vorschrift zum vorzeitigen Baubeginn um eine Ausnahmenvorschrift handelt. Vielmehr wird dargelegt, dass es sich bei der Vorschrift um eine Soll-Vorschrift handelt. Dies bedeutet, dass die Behörde dem Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns zu entsprechen hat, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und sofern kein atypischer Fall vorliegt. Der Autor ist der Ansicht, dass eine restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beginn“ die einzige Möglichkeit sei, der Gefahr einer faktischen Präjudizierung vorzubeugen. Im Weiteren erkennt der Autor jedoch zumindest ebenfalls die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg an, dass vorzeitige Zulassungen nur für solche Maßnahmen erteilt werden dürfen, bei denen das Risiko einer Rückabwicklung den weiteren Entscheidungsprozess nicht unangemessen belastet. Das Gericht sah bei der verfahrensgegenständlichen Rodung das Investitionsvolumen bezogen auf das Gesamtvolumen als hinreichend gering an. Insofern können Ihre Ausführungen unter Bezugnahme auf den zitierten Aufsatz nicht nachvollzogen werden. Vorliegend hat eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen des § 8a BImSchG stattgefunden, bevor der Bescheid am 16.02.2023 erteilt worden ist. Ihre Frage, warum eine solche „Ausnahme“ vorliegend notwendig war, kann nach hiesigem Verständnis lediglich auf die Frage bezogen sein, ob ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin am vorzeitigen Beginn besteht (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zur Frage des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzung verweise ich auf den Bescheid zum vorzeitigen Beginn vom 16.02.2023. Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung des § 8a BImSchG ist die Prüfung, ob mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Die Fachbehörden, insbesondere die Obere Wasserbehörde, haben sämtlich Positivprognosen hinsichtlich einer Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin bezogen auf das Hauptsacheverfahren erteilt. Teil der Prüfung der Positivprognose war insbesondere der Schutz des Grundwassers. Die Obere Wasserbehörde sieht die Sicherheit des Grundwassers unter Einhaltung von Nebenbestimmungen, die für den Genehmigungsbescheid vorgesehen sind, als gewährleistet an.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 16.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, Ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Dezernat 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: 1) Habe ich recht verstanden, dass Sie sich mit dem Abstreiten einer Pflicht zur Alternativenprüfung auf ein Urteil von 1996 beziehen? 2) Habe ich Recht verstanden, dass Sie damit des Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ad absurdum führen, in dem Sie schreiben, § 16 (6) gilt doch nicht? ( § 16 UVPB "Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält: 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen ...) 3) Wären Sie so freundlich, der Einwenderschaft die von Ihnen angefügten Beweise zur Verfügung zu stellen? Sie schreiben: Aus dem hier einschlägigen Fachrecht ergibt sich vorliegend allerdings ebenfalls keine Pflicht zur Alternativenprüfung bezüglich des Standortes für das Vorhaben. 4) Warum genau ist hier einschlägiges Fachrecht anzuwenden, nicht aber der o.g. Paragraph? 5) Auf welches einschlägige Fachrecht wird hier Bezug genommen? 6) Selbst wenn es keine Pflicht geben sollte: Warum verzichtet das Regierungspräsidium Gießen darauf, die Alternative einer Anhebung des Geländes überprüfen zu lassen, mit der den Risiken für das Wasser problemlos entgegnet werden könnte?

Erwidern: Der vorgelegte UVP-Bericht ist, entgegen Ihrer Ausführungen, nicht fehlerhaft, weil er keine Beschreibung der Alternativen enthält. Eine Pflicht zur Prüfung von Alternativen ist im UVPG gerade nicht normiert. Eine Alternativenprüfung musste daher nicht erfolgen und war dementsprechend auch nicht zu beschreiben. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG sieht vor, dass der UVP eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die [...] vom Vorhabenträger geprüft worden sind [...] zu enthalten hat. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich bereits, dass nur diejenigen Alternativen zu beschreiben sind, die vom Vorhabenträger auch geprüft worden sind. Eine Pflicht zur Prüfung von Alternativen ist damit gerade nicht normiert, sondern lediglich die Pflicht zur Beschreibung der geprüften vernünftigen Alternativen. Zur Verdeutlichung dessen wurde im Rahmen der Erwidern der ursprünglichen Einwendung u.a. auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 14. 5. 1996 – 7 NB 3.95) Bezug genommen. Eine Volltextveröffentlichung dieses Urteils findet sich kostenfrei im Internet. Weiter wurde Bezug genommen auf die Gesetzesbegründung des „Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ aus dem Jahr 2017 (BT-Drs. 18/11499, 89). Hier heißt es auf Seite 89 ausdrücklich: „Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen.“ Die zitierte Begründung findet sich ebenfalls kostenfrei im Internet. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung sind die Schutzgüter des BImSchG

umfassend zu prüfen und zu würdigen. Hierbei finden insbesondere die natur- und umweltschutzrechtlichen Fachgesetze Anwendung. In der Erwiderung zu Ihrer

Einwendung wird hierbei insbesondere auf die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Hessischen Waldgesetzes, des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Wasserschutzgebietsverordnung Bezug genommen. In keinem dieser Gesetze findet sich eine im vorliegenden Fall einschlägige Verpflichtung der Antragstellerin zur Prüfung von Alternativen. Eine Prüfung von Alternativen, hier von Ihnen gefordert: eine Anhebung des Geländes, kann dementsprechend – mangels rechtlicher Grundlage – auch nicht von der Antragstellerin gefordert werden.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 16.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort. Sie schreiben: "Jedoch liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen und Pläne des Antragstellers vor, dass eine Kapazitätserhöhung der Anlagen geplant ist." Haben Sie die Antragstellerin danach befragt, wie sie die Fläche zu nutzen gedenkt, die nach der Verlagerung der Mon-Cheri-Produktion frei wird? Wenn nein - warum nicht? Oder haben Sie keine Einwände gegen eine potentielle Salami-Taktik, nach der erst nur der Neubau beantragt wird und nach der Genehmigung dann die Erhöhung der Produktion, um auf diese Weise ggf. um eine ausführlichere Umweltverträglichkeitsprüfung herum zu kommen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (17 Mar 2023 06:24:28)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung auf meine Erwiderung Ihrer Einwendung. Ich werde auch diese wieder umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme weiterleiten und diese dann erneut hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte auch hier wieder um Ihr Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen kann.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 16.03.2023**Stellungnahme:**

Danke für Ihre schnelle Rückmeldung. Das Umweltbundesamt ist anderer Auffassung zu den zu prüfenden Alternativen. Es schreibt: "Die Behörde soll die Festlegungen, die das in Aussicht genommene Plan- oder Programmziel erfordert, erst treffen, wenn sie sich einen Überblick über (möglichst) alle anderen ‚zweckmäßigen‘ oder ‚im konkreten Fall in Betracht kommenden‘ Handlungsoptionen und deren Auswirkungen verschafft sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen gegeneinander abgewogen hat. Nur auf diese Weise vermag sie sich eine breite, fachlich ausreichende Informationsbasis für ihre Planungsarbeiten zu verschaffen und das Vorsorgeziel der SUP optimal zu erreichen. Dabei setzt die SUP-Richtlinie voraus, dass in der Regel nicht allein die schon zu Beginn des Planungsprozesses von der Behörde beabsichtigten Festlegungen vernünftig sein müssen, sondern zumeist auch weitere Alternativen zur Verfügung stehen, die dieses Prädikat verdienen."

([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf)) Ist es zutreffend, dass dem Text zu entnehmen ist, dass durchaus die Möglichkeit besteht, der Antragstellerin eine Alternativenprüfung aufzugeben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Überprüfung von vernünftigen Alternativen als unvollständig zurückzuweisen? Wenn nein: wie sonst kann sich die Fachbehörde ein Bild über die Handlungsoptionen machen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (17 Mar 2023 06:24:39)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung auf meine Erwiderung Ihrer Einwendung. Ich werde auch diese wieder umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme weiterleiten und diese dann erneut hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte auch hier wieder um Ihr Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen kann.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange

**Benutzername:** user#037

**Institution:** Landesbehörden

**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 17.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihre schnelle Rückmeldung auf meine Erwiderung Ihrer Einwendung. Ich werde auch diese wieder umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um eine weitere Stellungnahme weiterleiten und diese dann erneut hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte auch hier wieder um Ihr Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen kann.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 20.03.2023

**Stellungnahme:**

Ihre Einwendung vom 16.03.2023 erwidert die Verfahrensführung in Abstimmung mit der juristischen Abteilung des Dezernat 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen.

Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: 1) Wie ist zu erklären, dass Sie schreiben, eine Online-Konsultation würde das Verfahren beschleunigen, wo die Konsultation doch noch zwei Wochen andauert, während das Präsenz-Meeting heute beendet gewesen wäre?  
2) Werden Vertiefungen von Einwendungen auch noch am letzten Tag der Online-Konsultation überprüft? 3) Und wird es nach der Frist noch Antworten auf die gestellten Fragen geben? 4) Wann trifft wer die Entscheidung, ob der Antrag genehmigt wird?

Erwiderng:

zu 1) Grundsätzlich ist die Frage des Ersetzens des Präsenz-Erörterungstermins durch die Online-Konsultation nicht Bestandteil des Erörterungsverfahrens, dennoch antworte ich auf Ihre diesbezügliche Einwendung wie folgt:  
Zunächst einmal trifft es zu, dass für die Online-Konsultation tatsächlich eine längere Laufzeit eingeräumt wurde, als das Präsenz-Meeting andauert hätte, sodass der Effekt der Verfahrensbeschleunigung nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Durch das Verfahren der Online-Konsultation werden jedoch in der Behörde personelle Kapazitäten freigestellt, die für eine zügigere Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen genutzt werden können, was letztlich zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt.  
zu 2 und 3)) Alle fristgerecht eingehenden Vertiefungen von Einwendungen werden berücksichtigt, auch wenn diese am letzten Tag der Online-Konsultation eingestellt werden. Allerdings werden die letzten Einwendungen dann nicht mehr innerhalb der Laufzeit der Online-Konsultation erwidert werden können. Daher wird die Beteiligungsplattform auch nach Beendigung der Online-Konsultation noch über eine gewisse Zeit für diejenigen einsehbar bleiben, die Einwendungen vorgebracht hatten und die daher über die erforderlichen Zugangsberechtigungen verfügen. In dieser Zeit werden dann die letzten Erwiderngen eingestellt und somit für die Einwenderinnen und Einwender lesbar sein.  
zu 4) Die Entscheidung, ob das von der Ferrero OHG mbH beantragte Vorhaben genehmigt wird, trifft die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Gießen. Die Entscheidung wird getroffen, wenn die Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, abgeschlossen ist. Ein Zeitpunkt hierfür kann nicht genannt werden.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 20.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, Ihre Einwendung vom 16.03.2023 erwidert das Dezernat 43.1 Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort. Sie schreiben: "Jedoch liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen und Pläne des Antragstellers vor, dass eine Kapazitätserhöhung der Anlagen geplant ist." Haben Sie die Antragstellerin danach befragt, wie sie die Fläche zu nutzen gedenkt, die nach der Verlagerung der Mon-Cheri-Produktion frei wird? Wenn nein - warum nicht? Oder haben Sie keine Einwände gegen eine potentielle Salami-Taktik, nach der erst nur der Neubau beantragt wird und nach der Genehmigung dann die Erhöhung der Produktion, um auf diese Weise ggf. um eine ausführlichere Umweltverträglichkeitsprüfung herum zu kommen?

Erwidern: Im Rahmen dieses Änderungs-genehmigungsverfahren ist die zukünftige Planung des nicht mehr genutzten Bereiches nicht Antragsgegenstand. In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Anlage stillgelegt wird. Sollte die Antragstellerin zukünftig Änderungen in diesem Bereich durchführen, welche immissionsschutzrechtlich relevant im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind, sind dieses ebenfalls nach den rechtlichen Vorgaben des BImSchG und den weiteren Vorgaben der jeweiligen Fachgesetze zu prüfen.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 20.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben: "Eine dauerhafte Beeinträchtigung des zu trinkwasserzwecken genutzten Grundwasservorkommens ist unter Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz nicht zu besorgen." Daraus lässt sich ja zweierlei ablesen: 1) Eine vorübergehende Beeinträchtigung ist durchaus zu besorgen. 2) Nur bei der Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz ist eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht zu besorgen. zu 1) Auch eine vorübergehende Beeinträchtigung ist nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verboten. zu 2) Keiner kann garantieren, dass die Maßnahmen zum Grundwasserschutz tatsächlich beachtet werden. Diese liegen allein in der Verantwortung von Ferrero. Und Ferrero hat offenkundig wenig Ahnung von den Gegebenheiten, da immer noch behauptet wird, das erste und zweite Grundwasserstockwerk seien getrennt. Demnach ist eine Baugenehmigung zu verweigern!

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (21 Mar 2023 07:01:02)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 20.03.2023**Stellungnahme:**

Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in die Deckschichten des Grundwasserleiters: Bohrpfähle greifen in die Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins ein, in denen der genutzte Grundwasserleiter ausgebildet wird. Damit besteht eine temporäre Grundwassergefährdung durch einen möglichen Eintrag von pathogenen Mikroorganismen und durch den möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen. Selbst wenn diese Stoffeinträge durch ein Grundwassermonitoring aufgespürt werden sollten, ändert dies ja nichts an dem Stoffeintrag, der laut der Wasserschutzverordnung von Stadtallendorf verboten ist. Damit ist die Erlaubnis für die Baumaßnahme zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (21 Mar 2023 07:01:16)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 20.03.2023**Stellungnahme:**

Im Brunnen P4 wurden in den letzten Jahren trotz der erfolgten Sanierung des DAG-Geländes immer noch gravierende Überschreitungen des Geringfügigkeitsschwellenwertes für sprengstofftypische Parameter gemessen, z. B. eine 600fache Überschreitung für TNT in 2020. (Aktuellere Daten sind in den Unterlagen nicht vorhanden). Das entsprach einer Verdreifachung des Wertes im Vergleich zu 2019. Warum soll diese Messstelle nun nicht mehr notwendig sein? Und warum muss sie nicht Bestandteil des Grundwassermonitorings für die Betriebsgeländeerweiterung sein? Soll nicht ein Grundwassermonitoring sicherstellen, dass keine sprengstofftypischen Parameter ins Grundwasser gelangen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (21 Mar 2023 07:01:25)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 20.03.2023**Stellungnahme:**

Auf Seite 127 der entscheidungsrechtlichen Unterlagen heißt es, eine abschließende Bewertung einer Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser und der Trinkwassergewinnung sollte in einem hydrogeologischen Fachgutachten vorgenommen und nachvollzogen werden können. Das hydrogeologische Fachgutachten (A8\_6365) gibt allerdings weder den Auswirkungen der Abschaltung auf die hydraulische Sicherung einen Hinweis noch zu den Fließgeschwindigkeiten. Demnach ist es nicht vollständig. Sie selber schreiben, die in der Solling-Formation herrschenden Fließgeschwindigkeiten seien mittels Tracer-Versuchen untersucht worden, sodass auf deren Grundlage die maximal mögliche Abschaltzeit ermittelt worden ist. Ist es zutreffend, dass diese Tracer-Untersuchungen in der Solling Formation ausschließlich im Bereich der Tri-Halde durchgeführt wurden und dass im Monasta Abschlussbericht dokumentiert ist, dass im DAG Gelände räumlich verteilt verschiedene Fließwege bzw. Fließpfade existieren und mit den verschiedenen Fließwegen auch unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten verbunden sind, dass damit also die Berechnung der Abschaltzeit einer validen Grundlage entbehrt? Und ist es nicht auch zutreffend, dass die Grundwasserstockwerke miteinander verbunden sind, so dass statt der von der ahu angegebenen Fließgeschwindigkeiten von 1-2 m/d - die lediglich für die Solling-Formation im Bereich der Tri-Halde ermittelt wurden - auch die teilweise sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten in der Hardegsen Formation von bis zu 80 m/d mit zu betrachten sind. Damit ist die Genehmigung für die Brunnenabschaltung zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (21 Mar 2023 07:01:35)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#005**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 21.03.2023**Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren, das Format dieser Online-Konsultation behindert eine Beteiligung derer, die ungerne am Computer sitzen - von umständlicher Text-Eingabe am Tablet und Smartphone ganz zu schweigen - sowie Menschen die nicht gut oder gerne schreiben. Es schließt Menschen aus, die in einem direkten Gespräch wichtige Eingaben zum Bauvorhaben der Ferrero OHG hätten machen wollen. Meine Frage daher an die Person, die nach Auslaufen der Corona-Maßnahme dennoch an diesem barriereichen Format festhalten lautet: wie stellen Sie sicher, den benachteiligten Menschenkreis dennoch ausreichend in das öffentliche Beteiligungsformat einzubinden zu können? Die Frage ist wichtig, um die Repräsentation von Menschen aus Stadtallendorf mit unterem und mittlerem Bildungsniveau und geringer technischer Ausstattung, d.h. ohne PC mit Tastatur, in ihrem Verfahren zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Zugänglichkeit der Webseite zur Online-Konsultation mangelhaft ist: Ein Ausdrucken der bisherigen Eingaben ist aufgrund der Nutzung von Java-Skript zur Ausblendung langer Passagen nicht möglich - ein Überblick und eine Bezugnahme auf vorige Eingaben wird dadurch unnötig erschwert. Die Webseite zeigt nur auf dem rechten Drittel überhaupt die Textbeiträge an, was auf kleinen Bildschirmen den Lesefluss erschwert. Die voreingestellte Sortierreihenfolge zerlegt zusammengehörige Texte in Fragmente, die nicht flüssig von unten nach oben gelesen und erfasst werden können. Nur wer den Umsortierungsknopf findet, kann sich das Lesen zusammengehöriger Passagen erleichtern. Daher meine Frage: hat die Person, die entschieden hat, das System für ein heikles Verfahren wie für die Ferrero OHG an die Zielgruppe der Einwendungen zu nutzen, dies selbst einmal für einen Zeitraum von 30-60 Minuten getestet? Die Frage ist wichtig, weil ein Überblick für geordnete Eingaben von Stellungnahmen für dieses Beteiligungsverfahren gewährleistet sein muss und eine einfache Bedienbarkeit sicher gestellt sein muss. Ferner: Welche Presse wurde informiert und entsprechende Zugänge geschaffen, um sich den Stand dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens anzuschauen? Die Frage ist wichtig, um insbesondere regionalen Medien die Möglichkeit zu geben den Menschen das vielschichtige Bild der geäußerten Eingaben und der Antworten des Regierungspräsidiums hierauf zu vermitteln. Umgekehrt: wer bei der Ferrero OHG wird über die Eingaben des Beteiligungsverfahrens und dieser Online-Konsultation informiert? Diese Frage ist wichtig, um sicher zu stellen, dass auch wirklich ein möglichst ungefilterter Austausch zwischen den Beteiligten erfolgt. Leider fällt mir schon bei der Konsultation auf (s. Antworten des Regierungspräsidiums in dieser Konsultation), dass die Ferrero OHG durch den juristischen Beistand aus dem Regierungspräsidium Gießen, also mit unseren öffentlichen Geldern, bequem der Rücken freigehalten wird und sich bislang überhaupt nicht mit unser Konsultation befasst. Das wäre in einem Vor-Ort Format, wo sich die Ferrero OHG nicht so leicht hinter dem Regierungspräsidium verstecken könnte, anders. Eine öffentlich ausgerichtete Veranstaltung mit entsprechenden Ankündigungen in der Presse und möglichen Begleit-Demonstrationen in Stadtallendorf hätte dem Thema das Format, die Transparenz und Aufmerksamkeit gegeben, die ihm gebühren. Daher bitte ich zumindest um die Freigabe der in diesem Forum entfernten Beiträge oder um eine Glaubhaftmachung, dass diese nicht zur Meinungsbildung im Sinne der Konsultation zugelassen sind.

Obwohl ich das hier durchgeführte Verfahren einer Online-Konsultation aufgrund des mangelhaften kommunikativen Zusammenhangs für ungeeignet halte, werde ich die Gelegenheit zu meiner schriftlichen Äußerung im folgenden nutzen. Da Sie mit ihrem gewählten Format eine von Ihnen bevorzugte Bildungselite ansprechen, sollten alle Stellungnahmen also mit einem entsprechenden Gewicht bei Ihnen zur Prüfung kommen. Ich wende mich ergänzend den vielseitig unten (oben) nachlesbaren Argumenten gegen das Bauvorhaben dem einzigen Argument zu, welches das Regierungspräsidium für das Vorhaben benennt: das öffentliche Interesse. Ich frage ernsthaft und bitte um Antworten: 1. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt der Firma Ferrero, das nachweislich für Übergewicht und Zahnkrankheiten verantwortlich ist, das Menschen mit Alkoholsucht gefährdet und unsere Gesundheitskosten in die Höhe treibt? 2. Welches öffentliche Interesse besteht an einem krank machenden Produkt wie Mon Cheri, das aufwändige Logistik für die Produktion und die Distribution erfordert und also für einen großen CO2-Fußabdruck besitzt und durch zusätzliche Transportinfrastruktur wie die durch die Ferrero OHG nachweislich angeschobene Autobahn A49, die zu Versiegelung und Verlust eines Teils und Zerschneidung des Dauermischwalds Dannenröder Forst, des Herrenwalds und Maulbacher Walds sowie von Ackerflächen führt? 3. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch ein globales Haselnusskartell die Kleinbauern in der Türkei ins Prekariat treibt und die ihre Kunden mit einer Piemont-Kirsche belügen, die aber nicht aus dieser Region stammt? 4. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt, deren Plastik-Verpackungen sich, wenn nicht auf Müllhalden, so auf Straßen und Ackerflächen wiederfinden - oder missbräuchlich auf den Philippinen entsorgt werden? 5. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch moderne Produktionsstätten Arbeitsplätze nach eigenem Bekunden allenfalls erhält? 6. Welches öffentliche Interesse kann bestehen durch den u.s. Verweis des Regierungspräsidiums auf Fachkräftemangel, wenn es also keine Fachkräfte für den Standort Stadtallendorf gibt und diese also aus anderen Regionen Hessens und Deutschlands bezogen werden, um dann dort zu einem noch größeren Mangel zu führen? 7. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die trotz Kenntnisse um die besondere Altlastensituation der Stadt Stadtallendorf an ihren Ausbauplänen festhält und gegen besseres Wissen über die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für 500.000 Haushalte bis Marburg, Gießen, Wetzlar weitere Naturflächen mit Gefahrenpotenzial vernichtet, um diese durch Produktionshallen zu ersetzen? 8. Welches öffentliche Interesse kann beim Bauvorhaben der Ferrero OHG erfüllt werden, wenn das Regierungspräsidium Gießen schon im Fall des Baus der A49 nachweislich seinen Kontrollpflichten zur Altlastenbeprobung bei Erdtransporten nicht entsprechend des rechtsverbindlichen Planfeststellungsverfahrens erfüllt und nachweislich auch das Wasser-Monitoring in Stadtallendorf systematisch vernachlässigt? 9. Mit welchen Mitteln haben Sie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses erhoben und durch welches politische Mandat ist diese Entscheidung des Regierungspräsidiums in der Bauangelegenheit der Ferrero OHG gedeckt? Zu meiner letzten Frage ergänze ich, dass ich mich nicht als der Teil der Öffentlichkeit verstehe, die hier durch Ihre Argumentation bis zum Nachweis einer entsprechenden positiven Erhebung für ein privatwirtschaftliches Bauvorhaben instrumentalisiert wird. Ich stehe für eine Öffentlichkeit, die sich für Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen sowie der Daseinsfürsorge einsetzt. Daher ist mir besonders die Antwort auf diese Frage wichtig: für welche Öffentlichkeit spricht das Regierungspräsidium Gießen? Die Zulassung einer vorzeitigen Rodung des Baugeländes durch das Regierungspräsidium Gießen ohne gültige Baugenehmigung, unterzeichnet von einem notwendigerweise parteiischen Vorsitzenden eines Gewerbevereins, verstehe ich nicht. Ich halte Ihr Vorgehen angesichts der nicht nur für die Landwirtschaft verheerenden Klimakrise für nicht mehr zeitgemäß. Eine Genehmigung des kompletten Bauvorhabens der Ferrero OHG lehne ich ab, da im vorliegenden Genehmigungstext keine widerspruchsfreie Begründung eines öffentlichen Interesses erfolgt, dass hierdurch im Sinne nachhaltigen Handelns vertreten würde.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (21 Mar 2023 16:36:08)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#005, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme*

*weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, Ihre Einwendung vom 16.03.2023 erwidert das Dezernat 53.1 Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Leider findet sich in Ihren Entgegnungen keine Antwort auf die Frage: Warum ist es zu rechtfertigen, dass die Rote Waldameise umgesiedelt wird? Dies ist laut dem Naturschutzgesetz nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Ein solcher ist hier nicht erkennbar. Und allein, dass sie Ferrero im Weg sind (vgl. die Antwort der Antragstellerin) kann ja nicht der Grund sein, dass sie umgesiedelt werden muss.

Erwidern: Die Rote Waldameise muss im gegenständlichen Verfahren umgesiedelt werden, da die Art am Vorhabenstandort ansonsten einer Tötung ausgesetzt wäre und sich die Umsiedeln dahingehend als Schutzmaßnahme erweist. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine Prüfung des besonderen Artenschutzes mehr vorzunehmen. Gleichwohl kann der bestehende artenschutzrechtliche Konflikt nicht ignoriert werden, sodass im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger und unter Einbeziehung der hierfür fachlich versierten Ameisenschutzware als artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme eine fachgerechte Umsiedeln vorzunehmen ist. Die Ameisenschutzware Hessen hat durch ihre jahrelange Erfahrung die Expertise eine Umsiedeln vorzunehmen. Nach erfolgter Umsiedeln ist zu erwarten, dass sich das Ameisenvolk am neuen Standort unbeeinträchtigt fortentwickeln kann.

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#009, ihre erneute Einwendung vom 15.03.2023 erwidert erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Erweiterung Ferrero Anmerkung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.3.2023 auf meine Frage Klärung des Begriffs „öffentliches Interesse“ vom 7.3.2023 Vorweg möchte ich auf ein Grundproblem dieser durchaus gutgemeinten Online-Stellungnahmemöglichkeit hinweisen: Die ursprüngliche Stellungnahme, die Erwidern des Regierungspräsidiums, Stellungnahmen dazu sind nicht nebeneinander sichtbar, so dass Bezüge gerade für mittelbar Beteiligte kaum nachvollziehbar sind. Es geht hier um den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen. In Ihrer Antwort schreiben Sie dankenswertwerterweise klar: Eine allgemeine Definition für den Begriff (öffentliches Interesse) liegt nicht vor. Daraus folgt aber, dass eine Erörterung in den Bereich der Beliebigkeit gerät. Man kann weder einen konkreten räumlichen noch einen inhaltlichen Bezug angeben. Zusätzlich ist es noch zu Missverständnissen gekommen. Gerade durch meinen Hinweis auf das Beispiel von Zigarettenproduktion sollte deutlich werden, dass es bei „gesundheitlichen“ Aspekten um Inhalte der Produktion ging und nicht um Emissionen. Es geht schlicht um die Frage, ob es für das „besondere öffentliche Interesse“ einen Unterschied macht, ob Zigaretten, ein Krebsmedikament oder Zucker-/Schokoladewaren produziert werden. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums werden drohende Verluste von Investitionsmitteln als Grundlage für die Begründung des öffentlichen Interesses angegeben. Dahinter steht ein Fällverbot für die Zeit von März bis Ende September. Im Falle von Maßnahmen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine kann ich einen unvorhergesehenen Zeitdruck nachvollziehen. Hier sehe ich aber keine konkrete Begründung. Ich muss davon ausgehen, dass es sich um eine langfristige betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt, bei der nicht zu erkennen ist, wodurch ein nicht selbstverschuldeter Zeitdruck vorliegt. In einem aktuellen juristischen Aufsatz (NuR, 2023, Nr.45) wird zum „vorzeitigen Beginn“ (S.73) angemerkt: es handelt sich um eine Ausnahmevervorschrift, die restriktiv zu handhaben ist, es wird vor der Gefahr der Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses gewarnt (S.78.). Dagegen wird im Text die Heranziehung des „besonderen öffentlichen Interesses“ als unverzichtbares Mittel bezeichnet (Seite 55 von 57) gegen private Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger (Seite 56 von 57). Auf meine Frage, was mit „privaten Interessen“ konkret gemeint ist, habe ich keine Antwort erhalten. Ich bitte darum, dies nachzuholen. Von besonderer juristischer Bedeutung erscheint mir, dass hier Entscheidungen ganz kurz vor der Erörterung getroffen wurden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung heißt es in dem zitierten Aufsatz (S.76) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist allgemein anerkannt, dass die Einwendungsfrist auch abgelaufen sein muss (in Hinblick auf den vorzeitigen Vollzug). Und schließlich gibt es die internationale Verpflichtung in Artikel 6, 4 der Aarhus-Konvention: Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen sind ...

Erwiderung: sowohl in Ihrer Einwendung vom 07.03.2023, als auch in ihrer erneuten Stellungnahme vom 15.03.2023 beziehen sie sich jeweils auf bestimmte Seiten des Bescheides zum vorzeitigen Beginn vom 16.02.2023. In den von Ihnen angegebenen Seiten finden sich jeweils Ausführungen zum besonderen öffentlichen Interesse, aber nicht, wie sie nunmehr schreiben, zum öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen, sondern zum öffentlichen Interesse zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Insofern wurde auch in meiner Erwiderung vom 14.03.2023 auf das öffentliche Interesse im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehung Bezug genommen. Zur näheren Erläuterung: In dem Bescheid finden sich an zwei Stellen jeweils Ausführungen zu einem öffentlichen Interesse. Diese sind voneinander zu trennen. Das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen findet sich im Rahmen der Begründung der Zulassungsvoraussetzungen (dort ab S. 51). Auf denen von Ihnen in Bezug zum genommenen Seitenzahlen finden sich hingegen Ausführungen zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Das öffentliche Interesse an dem vorzeitigen Beginn kann sich, wie im Bescheid dargelegt, auch aus arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischen Gründen ergeben. Zudem wird ein Bezug zum lokalen Wirtschaftsstandort Stadtallendorf hergestellt. Darüber hinaus wird im Bescheid dargelegt, dass die Produktionslinie nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden wird, was zugleich zu einer höheren Energieeffizienz führen wird. Daraus wurde geschlossen, dass auch Belange des Umweltschutzes, zusammen mit wirtschaftlichen Aspekten vorliegend das öffentliche Interesse bilden. Ihre Frage, ob es für das „besondere öffentliche Interesse“ einen Unterschied darstellt, ob Zigaretten, Krebsmedikamente oder Schokolade produziert werden, kann von hiesiger Seite nicht nachvollzogen werden. Bei sämtlichen genannten Beispielen handelt es sich um erlaubte, nicht verbotene Produkte. Sofern eine Genehmigung für gesetzlich verbotene Produkte beantragt würde, wäre diese in jedem Fall abzulehnen. Eine subjektiven Staffelung von erlaubten Produkten nach Nützlichkeit ist weder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, noch im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns vorgesehen und ist insofern unbeachtlich. Die ebenfalls von Ihnen angesprochenen „privaten Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger“ werden lediglich im Rahmen der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides relevant. Im Rahmen des von Ihnen zur Erörterung gestellten öffentlichen Interesses an der Zulassung vorzeitigen Beginns werden diese nicht thematisiert. Wie im Genehmigungsbescheid dargelegt, bestehen die „privaten Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger“ darin, durch die vorzeitige Rodung im Sinne einer Baumfällung in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden. Wie Sie richtig ausführen, ist in weiten Teilen von Literatur und Rechtsprechung anerkannt, dass die Einwendungsfrist vor einer Zulassung vorzeitigen Beginns abgelaufen sein soll. Diese Ansicht ist jedoch umstritten. Vorliegend ist dies allerdings nicht von Relevanz, da die Entscheidung zur Zulassung vorzeitigen Beginns erst nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen worden ist. Ihre Bezugnahme auf den aktuellen Aufsatz in NuR ist, nach hiesigem Verständnis, missverständlich formuliert. In dem Aufsatz wird, unter Bezugnahme auf Entscheidungen, die in einem frühen Stadium des Verfahrens getroffen worden sind - insbesondere auf ein Verfahren, in dem die Einwendungsfrist noch nicht abgelaufen war - dargelegt, dass die Befürchtung von nachteiligen Auswirkungen und einer Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnisses tendenziell größer sei, je früher der vorzeitige Baubeginn zugelassen werde. Die Einwendungsfrist war vorliegend demgegenüber bereits abgelaufen, die Entscheidung wurde in Kenntnis und unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen getroffen. Die Befürchtung, dass die vorliegende Entscheidung nicht unter restriktiver Anwendung getroffen worden ist und eine Umkehr des Regel-/Ausnahmeverhältnisses zu befürchten ist, ist im hiesigen Verfahren daher unbegründet. Ebenfalls liegt kein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand ab November 2022 statt, die Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns wurde dagegen erst am 16.02.2023 getroffen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 15.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Ferrero schreibt: Eine Einwendung sei unsubstantiiert. Der Einwender verfolge mit seiner Einwendung klimapolitische Ziele. Diese seien im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nicht beachtlich. Sie seien nicht Verfahrensgegenstand. Ist sich Ferrero bewusst, dass es durchaus Urteile zum Klimaschutz gibt, die nur leider noch nicht in den immissionsrechtlichen Verfahren Eingang gefunden haben, dennoch aus Gründen des Allgemeinwohlinteresses bzw. des öffentlichen Interesses zu beachten sind? Und muss man daraus schließen, dass Ferrero sich im Großen (also bei so umfangreichen Baumaßnahmen wie der angestrebten) doch nicht um das Klima kümmert, so wie es auf der Homepage behauptet wird?

Erwidern: Belange des Klimaschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens insoweit berücksichtigt, als sie in den jeweiligen Fachgesetzen normiert sind. Insbesondere sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) zu beachten. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren soll die Modernisierung der Anlagen, verbunden mit einer daraus resultierenden Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 15.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Die Argumentation der Antragstellerin und des Regierungspräsidiums zur fehlenden Prüfung von Alternativen enthält identische komplexe Argumente. Wie kommt das? Hat sich das Regierungspräsidium hier die Argumentation der gut bezahlten Fachanwälte von Ferrero zu eigen gemacht? Und ist es nicht die Aufgabe des Regierungspräsidiums, das Wasser und den Boden vor unnötigen Eingriffen zu schützen und daher eine Prüfung von Alternativen einzufordern statt Argumente dafür zu suchen, dass eine solche Alternativenprüfung nicht zwingend ist?

Erwidern: Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird. Vorliegend wurden und werden insbesondere die von Ihnen angesprochenen Belange Wasser und Boden umfassend geprüft. Nichtsdestotrotz kann eine Prüfung von alternativen Standorten - entgegen Ihrer Auffassung - nicht gefordert werden. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Eine Pflicht zur Prüfung von Alternativen ergibt sich nicht aus dem UVPG und vorliegend auch nicht aus dem ansonsten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachtenden Fachrecht. Im Übrigen wird eine Erwidern auf Ihre unsachlichen Unterstellungen abgelehnt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#009, ihre erneute Einwendung vom 21.03.2023 erwidert erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Erweiterung Ferrero

Anmerkungen zum Aspekt Umweltverträglichkeitsprüfung In meiner Stellungnahme habe auch das Thema Umweltverträglichkeitsstudie thematisiert. Beim ersten Einlocken (7.3.) bin ich ohne Probleme auf die Einwendungstabelle gestoßen. Jetzt (15.3.) gelingt mir das nicht mehr. So muss ich nach meiner Erinnerung auf die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Bezug nehmen. Ich hatte als Grundproblem angemerkt, dass heutzutage das Auswählen eines Gutachters und seine Bezahlung in einer Hand liegen. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde sinngemäß geantwortet, es sei eben so geregelt. Dies zeigt aber nur das zugrundeliegende Dilemma auf. Die Person, die für das Regierungspräsidium Gießen so argumentiert, handelt gesetzeskonform. Genauso gesetzeskonform wäre 1950 aber auch die Auskunft an eine Ehefrau gewesen, dass ihr Mann entscheidet, ob sie arbeiten darf und eine Warnung vor Verhaftung wegen homosexueller Neigungen. Das heißt: Mir ist klar, dass das Regierungspräsidium Gießen keine sachadäquate Regelung durchsetzen kann, gleichwohl muss bei einem solchen Verfahren, wo die Problematik offensichtlich ist, dieser Sachverhalt angesprochen werden. Nur durch Hinweise mit Bezug auf konkrete Fälle können Anstöße zu einer Überarbeitung gesetzlicher Regelungen erfolgen. In meiner Stellungnahme hatte ich geschrieben, dass Aussagen, wie die folgenden nicht genuine Bestandteile einer Umweltverträglichkeitsstudie sind und offensichtlich auch nicht Ausdruck eigener Recherche, sondern die Wiedergabe von Positionen des Auftraggebers: „In Zeiten voranschreitender Globalisierung und des Erschließens von weltweiten Märkten ist es ein großer Zugewinn für den Standort Stadtallendorf, die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen... Ohne den Neubau der Halle 3.1 und dessen Nebenanlagen muss die Produktion von Mon Cheri am Standort Stadtallendorf eingestellt werden... Dadurch wird dem Standort die Möglichkeit gegeben, weiterhin zu expandieren und attraktive Arbeitsplätze in der mittelhessischen Region bereitzustellen“... Ob sich das Regierungspräsidium dazu geäußert hat, weiß ich nicht, da es mir momentan nicht gelingt, die Einwendungstabelle aufzurufen. Die Verfasserin der Umweltverträglichkeitsstudie, die Dr. Poppe AG bezeichnet sich in einer Selbstdarstellung im Internet als „Dienstleister für Industrieunternehmen“. Als Firmenzweck ist das völlig berechtigt, aber als neutrale Sachinstanz zur Bewertung von Umweltauswirkungen erscheint mir ein solches Selbstverständnis

Erwidern: Die als Antragsunterlagen eingereichten Gutachten werden durch die von hier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden umfassend und insbesondere auch auf Plausibilität geprüft. Nach Abschluss einer ersten Prüfung werden – sofern erforderlich - Nachforderungen gestellt, die insbesondere auch die Verbesserung und Vervollständigung der zu den Antragsunterlagen gehörenden Fachgutachten betreffen. Auf diese Weise kann eine etwaige

Voreingenommenheit der vom Vorhabensträger beauftragten Gutachter vermieden werden. Die von Ihnen geforderte Objektivität wird durch die von den Fachbehörden

vorgenommene Prüfung sichergestellt. Im Übrigen steht ein Gutachter mit seiner Unterschrift für die Objektivität der von ihm erstellten Gutachten und Berichte und riskiert bei Verstößen ggf. seine Akkreditierung. Grundsätzlich ist es Sache der Antragstellerin prüffähige Unterlagen vorzulegen, um die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nachzuweisen. Diese werden dann vollinhaltlich überprüft. Eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens kann erst dann erfolgen, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorliegen, anhand derer die Genehmigungsfähigkeit abschließend beurteilt werden kann. Ihr Einwand mag zwar in gewisser Weise seine Berechtigung haben, allerdings ist es nicht Aufgabe der Behörden, für den jeweiligen Vorhabensträger prüffähige Unterlagen einzuholen. Vielmehr wird hier die Auffassung vertreten, dass die fachlich fundierte Prüfung der Antragsunterlagen durch die jeweiligen Fachbehörden die Anforderungen des BImSchG, namentlich die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei der Errichtung und dem Betrieb von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, sicherstellt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsort:** Online  
**Eingangsdatum:** 21.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 16.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Danke für Ihre schnelle Rückmeldung. Das Umweltbundesamt ist anderer Auffassung zu den zu prüfenden Alternativen. Es schreibt: "Die Behörde soll die Festlegungen, die das in Aussicht genommene Plan- oder Programmziel erfordert, erst treffen, wenn sie sich einen Überblick über (möglichst) alle anderen ‚zweckmäßigen‘ oder ‚im konkreten Fall in Betracht kommenden‘ Handlungsoptionen und deren Auswirkungen verschafft sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen gegeneinander abgewogen hat. Nur auf diese Weise vermag sie sich eine breite, fachlich ausreichende Informationsbasis für ihre Planungsarbeiten zu verschaffen und das Vorsorgeziel der SUP optimal zu erreichen. Dabei setzt die SUP-Richtlinie voraus, dass in der Regel nicht allein die schon zu Beginn des Planungsprozesses von der Behörde beabsichtigten Festlegungen vernünftig sein müssen, sondern zumeist auch weitere Alternativen zur Verfügung stehen, die dieses Prädikat verdienen." ([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf)) Ist es zutreffend, dass dem Text zu entnehmen ist, dass durchaus die Möglichkeit besteht, der Antragstellerin eine Alternativenprüfung aufzugeben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Überprüfung von vernünftigen Alternativen als unvollständig zurückzuweisen? Wenn nein: wie sonst kann sich die Fachbehörde ein Bild über die Handlungsoptionen machen?

Erwidern: Der von Ihnen zitierte Abschnitt bezieht sich auf eine strategische Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Planfeststellungsrechts. Der Anwendungsbereich vorliegend ist jedoch ein Anderer. SUP und UVP sind unterschiedliche Dinge. Im Rahmen einer – hier vorzunehmenden - UVP ist gerade keine eigenständige Verpflichtung zur Alternativenprüfung verankert. Darauf verweist auch das Umweltbundesamt in der von Ihnen angeführten Publikation (vgl. Ziff. 4, ab S. 143). Auf Seite 143 findet sich u.a. folgende Formulierung: „Auch die UVP-Änderungsrichtlinie 2014 schreibt keine Alternativenprüfung im Rahmen der UVP vor. Es bleibt dabei, dass alleine solche Alternativen in der UVP zu prüfen sind, die vom Projektträger untersucht wurden.“ Weiter wird ausgeführt, dass es sich bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt und die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Auf Seite 151 der Publikation wird dazu Folgendes dargelegt: „Das hat unter anderem zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde (im Grundsatz) allein auf den Antrag des Vorhabensträgers abstellen muss: Ergibt sich daraus, dass das Projekt den Genehmigungsvoraussetzungen genügt, hat sie es zu genehmigen; wird daraus deutlich, dass es diesen Voraussetzungen nicht entspricht, hat sie den Antrag abzulehnen. Deswegen erlauben es ihr die Vorschriften über gebundene Zulassungsentscheidungen vom Ansatz her nicht oder kaum, anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf deren Umweltauswirkungen zu vergleichen. Sie darf mithin die betreffende Anlage auch nicht an einem anderen als dem vom Träger geplanten Standort genehmigen.“ Es ist mithin festzuhalten, dass auch in der von Ihnen

Erörterung - Durchführung einer Online-Konsultation in der Zeit vom 07.03. – 24.03.2023 Seite 60  
angeführten Publikation die bisher von uns kommunizierte Auffassung geteilt wird. Die von Ihnen zitierten Passagen bzgl. der SUP sind im vorliegenden Verfahren gerade nicht einschlägig.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#001**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 21.03.2023**Stellungnahme:**

Zunächst möchte ich konstatieren, daß das Fällen etlicher Bäume bereits am 18.2.23, wie ich online gesehen habe, kein Vertrauen erweckender Vorgang ist. Während ich Ihre Erwiderung lese, weiss ich also nicht ob bereits weitgehend vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Nun zu Ihrer Entgegnung: 1. Soweit ich weiss wurde Ihre Einschätzung, dass "eine wesentliche Bedeutung für die Leistung des Naturhaushalts...nicht erkennbar" ist, durch kein wissenschaftliches Gutachten verifiziert. Wenn das so ist, stellt sich die Frage ob eine Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde und Oberen Wasserbehörde hier ausreicht. 2. Ein "überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines bedeutsamen Wirtschaftsakteurs am Standort" ist nicht zu bezweifeln. Es stellt sich aber die Frage, ob die Firma ihren Verbleib am Standort überhaupt mit dieser Rodung verknüpft. Wenn nicht, würde sich womöglich auch eine viel raumsparendere Lösung anbieten. Da es ja nur um Modernisierung der Produktion geht und nicht um die Menge, könnte dies auch einen nachhaltigeren und energiesparenderen Betrieb gewährleisten. Dies würde wiederum gut zur propagierten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen passen. 3. Allgemein sollte in erster Linie die Firma Ferrero verstehen, dass es nach dem nun veröffentlichten IPCC Report ("SOFORTIGE globale Trendwende nötig" <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-sofortige-globale-trendwende-noetig>) kein Business as usual geben darf. Klimaschutz setzt sich doch auch aus hunderttausenden 'kleineren' Entscheidungen zusammen, und es wäre selbstverständlich ein starkes PR Signal, wenn Ferrero hier ein Zeichen für Natur- und Klimaschutz setzt.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (22 Mar 2023 06:17:11)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#001, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Möglicherweise wird die Erwiderung nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Kommentar: user#001 (22 Mar 2023 12:17:05)**

*Danke, da 'Forst' wahrscheinlich nur Punkt 1 betrifft, bitte auch weiterleiten an wen auch immer die Punkte 2 + 3 betreffen.*

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (22 Mar 2023 13:46:31)**

*Sie erhalten selbstverständlich eine Erwiderung zu Ihrer gesamten Einwendung und nicht nur zu Punkt 1 Forst*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Ferrero schreibt: Der ASB8 wird lediglich in dem Zeitraum, in dem seine Verlegung erfolgt, kurzfristig außer Betrieb genommen. 1) Wie lange genau ist dieser Zeitraum? 2) Warum wurde dieser Zeitraum in den Antragsunterlagen bisher nicht spezifiziert? 3) Wie stellt Ferrero sicher, dass der Brunnen während der Baumaßnahmen in Betrieb bleibt? Immerhin schreibt das RP Gießen "soweit technisch realisierbar"

Erwidern: Der Zeitraum, für den der ASB 8 während der Umbaumaßnahme abgeschaltet werden muss, kann – ebenso wie bei Wartungsarbeiten – im Vorfeld nicht genau bestimmt werden, da die jeweilige Abschaltdauer von der tatsächlichen Dauer der Arbeitsschritte abhängt, die einen Regelbetrieb des Brunnens unmöglich machen. Hierunter fallen vorliegend unter anderem die für die neue Geländeprofilierung notwendigen Erdbewegungen im Bereich des ASB 8, das Kappen und Neuanschließen der entsprechend dem neuen Geländeprofil angepassten Leitungsverbindungen (zur Ableitung des geförderten Grundwassers) und die Demontage und Errichtung der Brunnenstube entsprechend der künftig tieferliegenden Geländeoberkante. Es wird prognostiziert, dass der ASB 8 voraussichtlich für bis zu 12 Wochen außer Betrieb gehen wird. Während dieses Zeitraum werden seitens des Betreibers des ASB 8 (der HIM-ASG) alle Optionen geprüft, einen zeitweisen provisorischen Betrieb zu realisieren. Tatsächlich ist es jedoch aufgrund der langsamen Fließgeschwindigkeit des Grundwassers möglich, den ASB 8 deutlich länger, nämlich bis zu 100 Tage, außer Betrieb zu nehmen, ohne dass ein Abdriften etwaiger Schadstoffe erfolgt. Wird der Brunnen nämlich im Anschluss mit erhöhter Pumpleistung betrieben, können etwaige verlagerte Schadstoffe aufgrund des entsprechend großen Wirkbereiches des ASB 8 noch herangezogen und abgeschöpft werden. Ferrero ist nicht Betreiber des ASB 8, sondern die HIM-ASG. Daher stellt die HIM-ASG sicher, dass der ASB 8 im Nachgang des Umbaus wieder in seiner gewohnten Weise betrieben wird. Ferrero hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass während und nach der Baumaßnahme alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die HIM-ASG den ASB 8 im notwendigen Umfang betreiben kann.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 13.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben: Außerbetriebnahmezeiten von Brunnen zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecken sind zeitweise auch notwendig für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Hydraulischen Sicherung und haben in der Vergangenheit zu keinen negativen Auswirkungen auf die hydraulische Sicherung geführt: Wie lange war der Brunnen ASB 8 bisher schon zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecke außer Betrieb?

Erwiderng: Der ASB

8 war in der Vergangenheit unter anderem im Rahmen von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten im Jahr 2018/2019 etwa 12 Wochen, sowie etwa 8 Wochen im Jahr 2021/2022 außer Betrieb, ohne dass nachteilige Auswirkungen festgestellt werden konnten.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 14.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben: Den Risiken, die sich aus dem potentiellen Vorhandensein von sprengstofftypischen Verbindungen ergeben, wird durch Maßnahmen des nachsorgenden Bodenschutzes, dem Betrieb eines Abschöpfbrunnens sowie dem Grundwassermonitoring Rechnung getragen. 1) Welche Maßnahmen des nachsorgenden Bodenschutzes sind gemeint? 2) Meinen Sie als Vorsorgemaßnahme den Betrieb des Abschöpfbrunnens, der für die Baumaßnahme außer Betrieb gesetzt wird? 3) Wenn ja, gibt es inzwischen Untersuchungen, die erwiesen haben, dass ein provisorischer Betrieb technisch realisierbar ist? 4) Gibt es inzwischen genauere Untersuchungen, wie viele Tage der Abschöpfbrunnen ASB 8 außer Betrieb gesetzt wird? 5) Ein Monitoring alleine ist ja noch keine Maßnahme zum Wasserschutz, so lange keine Konsequenzen aus dem Anstieg von sprengstofftypischen Parametern gezogen werden. Bei einem Anstieg im Umfang von welchen Werten werden welche Konsequenzen gezogen und wer bezahlt sie?

Erwidern:

Zu 1): Die Schadstoffsituation im

Bereich des Baufeldes wird vor der Durchführung von Bodeneingriffen durch qualifizierte Bodenuntersuchungen in aussagekräftiger Rasterung im erforderlichen Umfang erkundet. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bodenuntersuchungen wird ortsbezogen über ggf. erforderliche Maßnahmen (z. B. Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen) sowie über die jeweiligen möglichen Verwendungen des auszuhebenden Bodenmaterials entschieden (Wiedereinbau im Baufeld; fachgerechte Zwischenlagerung und Entsorgung). Hierbei finden im Hinblick auf sprengstofftypische Verbindungen die einschlägigen Rückbaugrenzwerte Anwendung.

Zu 2): Der Betrieb des

Abschöpfbrunnens ist ebenfalls eine vorsorgende Maßnahme zum Grundwasserschutz, da hierdurch etwaige Schadstoffeinträge abgeschöpft werden können. Die Außerbetriebsetzung erfolgt nur kurzzeitig. Während dieser Zeit dürfen keine intensiven Bodeneingriffe erfolgen. Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme wird sich der ASB 8 wieder im Regelbetrieb befinden.

Zu 3): Es gibt keine Veranlassung, an der Umsetzbarkeit eines provisorischen Betriebes (wie etwa der zeitweiligen Ableitung von gefördertem Grundwasser über eine Schlauchleitung) zu zweifeln.

Zu 4): Es wird prognostiziert, dass der ASB 8 voraussichtlich für bis zu 12 Wochen außer Betrieb gehen wird.

Zu 5): Das Monitoring hat eine Vorwarnfunktion für den Betreiber des Wasserwerkes (ZMW), so dass dieser sein Fördermanagement frühzeitig auf ggf. etwaige Trübe- und Schadstoffeinträge anpassen kann. Zudem dient das Monitoring der Beweisicherung. Die Finanzierung des Monitorings obliegt der Antragstellerin, d.h. der Firma Ferrero.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 14.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Sie schreiben: Das Grundwasser wird in Stadtallendorf durch zahlreiche Maßnahmen während der Bau- und Betriebsphase, dem Betrieb der hydraulischen Sicherung sowie die Aufbereitung des Rohwassers im Wasserwerk nachhaltig gesichert, so dass vor Ort weiterhin Trinkwasser in einwandfreier Qualität bereitgestellt werden kann. Ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot liegt nicht vor. Allerdings liegt ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nicht erst dann vor, wenn nach der Aufbereitung eine Verschlechterung vorliegt, sondern bereits, wenn es an einer einzigen Messstelle in Bezug auf ein Parameter zu einer Verschlechterung gekommen ist, vgl. BVerwG-Urteil vom 11.7.19 – 9 A 13.18 zur A 39 (159), bestätigt durch das EuGH vom 28.5.20 (C-535/18) (112f). Dadurch, dass es keine Untersuchungen zu den Auswirkungen der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 gibt (bzw. auch einer nachträglichen Erhöhung der Fördermenge) und es außerdem wahrscheinlich ist, dass durch die Rodungsarbeiten und die Erdarbeiten Schadstoffe mobilisiert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird. Dabei gilt das Verschlechterungsverbot ausdrücklich nicht nur für langfristige, sondern auch für kurzfristige Verschlechterungen: In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 ist dargelegt, dass eine vorübergehende Verschlechterung nur unter bestimmten Bedingungen wie natürlich Ursachen oder höhere Gewalt nicht gegen die Richtlinie verstößt (Artikel 4 (6), S. 10). Daher ist eine Genehmigung zu versagen, 1) bis gutachterlich nachgewiesen ist, dass ein provisorischer Betrieb des Förderbrunnens ASB 8 möglich ist, 2) bis gutachterlich nachgewiesen ist, wie lange die Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 notwendig ist und dass diese Abschaltung tatsächlich keinen negativen Einfluss hat. 3) bis sich gezeigt hat, dass ausgeschlossen ist, dass durch die Bodenarbeiten ein Anstieg von sprengstofftypischen Verbindungen im Grundwasser verursacht werden kann. Ein solcher Ausschluss kann dabei nicht allein durch Nebenbestimmungen gewährleistet werden, da die Umsetzung der Nebenbestimmungen in der Regel allein in der Verantwortung von Antragstellern liegt und nicht kontrolliert wird.

**Erwidern:**

Die Bewertung des chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers und des Verschlechterungsverbotes bzw. Erhaltungs-/Verbesserungsgebotes richtet sich nach den vorhandenen bzw. vorhabenbedingt veränderten Stoffkonzentrationen im Grundwasser unter Anwendung der Parameterliste und Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV). Sprengstofftypische Verbindungen sind in dieser Anlage nicht aufgeführt und daher für die Bewertung des Verschlechterungsverbotes nicht relevant. Maßgebend für die Beurteilung sind in jedem Grundwasserkörper zudem die durch das HLNUG festgelegten, repräsentativ ausgewählten Grundwassermessstellen. Die zum Vorhabenstandort nächstgelegene repräsentative WRRL-Messstelle des o.g. Grundwasserkörpers ist die Grundwassermessstelle „Burgholz“ (GWM-ID 6761). Aufgrund der großen Entfernung der Messstelle zum Vorhabenstandort (ca. 5,7 km) ist vorliegend eine Veränderung der maßgeblichen

stofflichen Parameter von vornherein ausgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes ist somit auch im Hinblick auf den Bewertungsmaßstab der Wasser-Rahmenrichtlinie nicht zu besorgen und steht der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Die in der Solling-Formation herrschenden Fließgeschwindigkeiten wurden mittels Tracer-Versuchen bestimmt (vgl. Kap. 3.1 der Unterlage "Randbedingungen Umbau ASB 8" [Born Ermel Ingenieure und ahu GmbH] in Kap. 19.5.3 der Antragsunterlagen), auf deren Grundlage eine maximal mögliche Abschaltzeit von 100 Tagen ermittelt wurde, ohne dass ein Abdriften etwaiger Schadstoffe erfolgt. Wird der Brunnen nämlich im Anschluss mit erhöhter Pumpleistung betrieben, können etwaige verlagerte Schadstoffe aufgrund des entsprechend großen Wirkbereiches des ASB 8 noch herangezogen und abgeschöpft werden. Eine zumindest teilweise Remobilisierung von möglicherweise vorhandenen sprengstofftypischen Verbindungen durch die vorgesehenen Bodeneingriffe ist nicht gänzlich auszuschließen. Im Hinblick auf den Besorgnisgrundsatz und den hohen Schutz des Grundwassers sind vorliegend die umfangreichen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Durch altlastenfachliche Bodenuntersuchungen im Vorfeld von bodeneingreifenden Baumaßnahmen wird zudem das Risiko einer Umweltgefährdung durch möglicherweise vorhandene Schadstoffe ermittelt. Werden hierbei schädliche Bodenveränderungen festgestellt, sind – abhängig von den vorliegenden Bedingungen – ggf. zunächst bodenschutzrechtliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. baubegleitende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese werden je nach Erfordernis von der Oberen Bodenschutzbehörde festgelegt. Die Einhaltung und Umsetzung von Nebenbestimmungen ist grundsätzlich im Bedarfsfall von der jeweils zuständigen Behörde zu überwachen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 14.03.2023 erwidert die Abfallbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Es heißt: Ein erster Konzeptvorschlag für geplante Abfalltechnische Untersuchungen von 21.000 m<sup>3</sup> Auffüllboden auf dem Grundstück wurde mittlerweile am 17.01.2023 vorgelegt und diesem konnte zugestimmt werden. 1) Wieviele Proben auf wieviele Kubikmeter Auffüllboden sollen laut dem Konzept genommen werden? 2) Werden diese Proben in Form von Mischproben genommen? Wenn ja, wieviele Proben werden gemischt und auf Basis welcher Grundlage ist eine solche Mischung zulässig? 3) Warum lag dieser Konzeptvorschlag noch nicht bei den entscheidungsrelevanten Unterlagen vor? 4) Wären Sie so freundlich - da er noch nicht vorlag - diesen Konzeptvorschlag den Einwender:innen zur Verfügung zu stellen?

Erwidern:

Es sollen 42 Proben aus den genannten 21.000 m<sup>3</sup> Auffüllboden genommen werden. Dies entspricht einer Analysenprobe die 500 m<sup>3</sup> charakterisiert. Jede der 42 Proben wird eine Mischprobe sein aus je 20 Einzelproben je Mischprobe. Diese Probenahme erfolgt nach LAGA PN 98 gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung. Das Konzept lasse ich Ihnen gesondert per Mail zukommen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 14.03.2023 erwidert die Abfallbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Ferrero schreibt: Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallrechts, zu entsorgen. 1) Ist es richtig, dass die Untersuchung des Bodenmaterials von Ferrero (Anlage 9.3.) ergeben hat, dass in zwei Fällen die Werte für Z0 bei den sprengstofftypischen Verbindungen deutlich überschritten wurden und damit insgesamt drei der fünf Proben nicht unschädlich waren? 2) Und ist es richtig, dass die Untersuchung dennoch zu dem Ergebnis kommt, vier der fünf Proben wären in Z0 einzuordnen und damit sauber? 3) Wie erklärt sich die falsche Zuordnung? 4) Welche Konsequenzen hat das für die Vertrauenswürdigkeit der Antragstellerin im Umgang mit dem potentiell belasteten Boden?

Erwidern:

Die in Anlage 9.3 der BImSchG Antragsunterlagen enthaltene Untersuchung ist eine Vorabuntersuchung zur Einschätzung möglicher Entsorgungswege und wurde von Ferrero in Auftrag gegeben (offenbar zur Vorababschätzung welche Entsorgungswege möglich sein könnten und welche Kosten ggfs. anfallen werden). Diese Untersuchung ist weder zur Einschätzung von Rückbaumöglichkeiten noch für die konkrete Abfalluntersuchung zur Entsorgung vorgesehen und auch dafür nicht geeignet, dies war der Antragstellerin auch bewusst. Zu den erhaltenen Analyseergebnissen für sprengstofftypische Verbindungen ist Ihre Fragestellung unklar, da die LAGA keine Z0-Werte für diese Verbindungen veröffentlicht hat und dementsprechend auch kein solcher Wert überschritten werden kann. Bei 3 Proben wurden STV oberhalb der analytischen Bestimmungsgrenze vorgefunden. (Zum Vergleich: In der Wasserschutzzone II dürften vor Ort Rückbauböden mit bis zu 5 mg/kg TS TNT-TE langf. In > 1 m Tiefe verwandt werden, von diesem Rückbauwert sind alle gefundenen Werte weit entfernt) Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis dass, gemäß Hess. Merkblatt zur Entsorgung von Bauabfällen (dieses enthält die in Hessen maßgeblichen LAGA-Werte) 4 der 5 Proben diese Z0-Werte einhalten! Damit ist nicht gesagt, dass die Proben „sauber“ sind! Die Ergebnisse der STV-Untersuchungen stehen ja auch darunter, aber sind eben nicht Bestandteil des Analytik-Kataloges des Hessischen Baumerkblattes. Die Zuordnungen in dem Untersuchungsbericht werden jeweils für die unterschiedlichen Richtlinien/Merkblätter und Verordnungen einzeln getroffen und sie sind insofern für die jeweilige Aussage richtig. Weil dies nur eine voraborientierende Untersuchung ist, gibt es jetzt das viel detailliertere Untersuchungskonzept für die vorhandene Auffüllung (21.000 m<sup>3</sup>) und es wird anschließend analog auch für den noch zu beräumenden gewachsenen Boden vorgegangen werden. Dies alles hat sachlich bislang nichts mit der Vertrauenswürdigkeit der Antragstellerin zu tun im Hinblick auf die notwendigen Entsorgungen von Aushubböden bei der Verwirklichung des Antragsgegenstandes.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 15.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Wie vertrauenswürdig ist die Antragstellerin, wenn sie schreibt: "Die Trinkwasserförderung erfolgt im zweiten Grundwasserstockwerk, die vom ersten Grundwasserstock getrennt ist."? Ist mit dieser falschen Darstellung der Verhältnisse vor Ort impliziert, dass auch die Einschätzung des Gefährdungspotenzials als gering ebenfalls nicht zutreffend ist? Oder zeigt diese fehlerhafte Darstellung, dass Ferrero trotz wiederholter Korrespondenz mit dem Regierungspräsidium, dass diese Aussage als unrichtig dokumentiert hat, weiterhin die Augen vor den Gefahren ihrer Baumaßnahme verschließt? Und was folgt daraus in Bezug auf das Vertrauen auf die Einhaltung von geplanten Nebenbestimmungen?

Erwidern:

Das mit dem Vorhaben verbundene Grundwassergefährdungspotential wird in den Antragsunterlagen ausführlich thematisiert, weshalb der Antragstellerin grundsätzlich ein hohes Maß an Problembewusstsein unterstellt werden kann. Bezüglich der von Ihnen konkret zitierten Aussage kann zunächst festgestellt werden, dass die Trinkwasserförderung tatsächlich im zweiten Grundwasserstockwerk erfolgt. Hinsichtlich der Stockwerkstrennung ist jedoch klarzustellen, dass antragstellerseitig bereits über den hydrogeologischen Bericht 02 der ETN dargelegt wird, dass außerhalb des Baufeldes eine hydraulische Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserstockwerk über tektonische Störungen vorhanden ist. Das Vorhandensein von unvollständig getrennten Grundwasserstockwerken wird auch vom HLNUG und der Oberen Wasserbehörde beim RP Gießen bestätigt. Um nachteilige Veränderungen für das Grundwasser sowohl während der Bauphase als auch für die anschließende Betriebsphase zu vermeiden, werden daher hohe Anforderungen an den Baustellenbetrieb, den Fundamentbau, den Wegebau, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Gebäude- und Flächenentwässerung gestellt. Entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sind zwingend zu beachten und deren Einhaltung wird im Übrigen auch behördlich überwacht werden.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 22.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 15.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Auf welchen Daten basieren Ihre Angaben zu der Grundwassertiefe? Wären Sie so freundlich darin Einblick zu gewähren? Und wie kommt die HLNUG dazu, in den entscheidungserheblichen Unterlagen vor den Gefahren vor einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten zu warnen?

Erwidern:

Die Grundwasserverhältnisse im Vorhabengebiet sind aufgrund der seit vielen Jahrzehnten etablierten Trinkwassergewinnung und der hydraulischen Sicherung sehr gut bekannt. Für das Vorhaben wurden insbesondere die Grundwasserspiegel an nahegelegenen Messstellen, dem Abschöpfbrunnen ASB 8 sowie aus Baugrunderkundungen mit dem Ergebnis ausgewertet, dass kein direkter Grundwassereingriff erfolgen wird. Nähere Einzelheiten hierzu können dem hydrogeologischen Bericht 02 der ETN (Bestandteil der Antragsunterlagen, Anlage 8 zum UVP-Bericht in Kapitel 20) entnommen werden. Grundsätzlich sind alle Bodeneingriffe in der Zone II aus hydrogeologischer Sicht kritisch zu bewerten, weshalb hier auch ein Befreiungserfordernis von den entsprechenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung besteht. Aufgrund der damit verknüpften zahlreichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase sowie des Betriebs der hydraulischen Sicherung und der Aktivkohleaufbereitungsanlage für das geförderte Rohwasser des Wasserwerks Stadtallendorf kann potentiellen Beeinträchtigungen für die Trinkwasserversorgung wirksam entgegengewirkt werden.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#009**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 22.03.2023**Stellungnahme:**

Zur Erwidernng des Regierungspräsidiums Gießen vom 21. März zum Aspekt öffentliches Interesse (Erwidernng zu meiner Stellungnahme vom 15. März) nehme ich wie folgt Stellung: Ihre Erwidernng bestätigt einmal mehr die Problematik der hier ausschließlich gewählten Methode der Erörterung. Missverständnisse von Ihrer Seite oder der Seite der Einwender können nur mit mehrtägiger Verzögerung angesprochen werden. Bei einer Anhörung in persona hätten Sie z.B. den für einen Nichtjuristen schwer nachvollziehbaren, aber offenbar zentralen Unterschied zwischen einem öffentlichen Interesse an einem vorzeitigen Beginn und dem öffentlichen Interesse an der Anordnung einer sofortigen Vollziehung erläutern können, wobei in beiden Fällen gleichartige Begründungen („Schaffung von Arbeitsplätzen“, „Ausbau von Arbeitsplätzen“ angegeben werden. Ich halte es für viel entscheidender, dass es gar keine allgemeingültige Definition des „(besonderen) öffentlichen Interesses“ gibt, wie Sie selbst anerkannt haben. Das gilt besonders in dem Sinne, dass kein Bezugsrahmen für den Umfang des Begriffes „Öffentlichkeit“ existiert. Für mich gibt es außerdem noch inhaltliche Unterschiede des (besonderen) öffentlichen Interesses in Bezug auf den Gegenstand einer Produktion. Ob etwas zum Lebensvollzug dringend Erforderliches oder etwas gesundheitlich höchst Problematisches, wie Zigaretten, produziert wird, macht für mich schon einen Unterschied. Dass Sie sich nicht berufen fühlen, eine Wertung vorzunehmen, solange der Gesetzgeber keine Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“ vorlegt, konzidiere ich. Dass Sie sich aber gleichzeitig das Recht nehmen ohne eine allgemeingültige Definition den Begriff nach Ihrer Interpretation zu füllen, ist nicht nachvollziehbar. Ich weise nur zusätzlich darauf hin, dass die von Ihnen vorgetragene oder akzeptierte Begründung auch in der Sache nicht notwendigerweise richtig sein muss. Eine Modernisierung ohne Produktionserweiterung benötigt eher weniger als mehr Mitarbeiter. Dass die Zulassung vorzeitigen Beginns kurz vor Abschluss der Anhörung vollzogen wurde, zeigt im Grunde genommen die Geringschätzung der Anhörung und der dort erst möglichen genaueren Erläuterung von Argumenten (s.o.). Für mich ist die Anhörung ein integraler Bestandteil der Einwendung und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit sehe ich auch einen Verstoß gegen Artikel 6.4 der Aarhus-Konvention. Ich vermisse ein Eingehen auf meinen Hinweis, dass eine betrieblich doch wohl langfristig ins Auge gefasste Entscheidung von der Antragstellerin schwer nachvollziehbar mit einem solchen Zeitdruck verbunden wird.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 14:17:25)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#009, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwidernng wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwidernng zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, vor Ort, dürfte Rückbauboden mit bis zu 5 mg/kg TS TNT-TE in >1m Tiefe verwandt werden. 1) Ist es richtig, dass vor Ort Erde nur abgetragen, aber nicht eingebaut werden soll, dieser Wert also keine Relevanz hat? 2) Ist es richtig, außerhalb des Geländes in den Wasserschutzzone II und III Rückbauboden nur bis zu einer Höhe von 0,02 mg/kg TS TNT-TE wieder eingebaut werden darf und dieser Wert in zwei Proben von fünf Proben überschritten und in einer weiteren Probe gestreift wird. 3) Warum wurde Ferrero, die Bewertung von Werten für sprengstofftypische Parameter, wie sie der in Hessen abgestimmten ständigen Verwaltungspraxis entspricht, nicht mit aufzunehmen, obwohl diese ja bei der Sanierung von Rüstungsalstandorten angewandt werden? Auf diese Weise hätte sich gezeigt, dass lediglich eine der fünf Proben als sauber einzustufen ist. 4) Ist es richtig, dass damit die Bewertung aus dem Untersuchungskonzept, das Sie mir in der Zwischenzeit übersandt haben, sehr beschönigend ist? Denn obwohl die Mehrheit der Proben nach der hessischen Verwaltungspraxis (also mit Berücksichtigung der sprengstofftypischen Parameter) nicht als „sauber“ einzustufen sind, steht dort, die Voruntersuchungen hätten ergeben, „ daß mit einer relativ homogenen Schadstoffverteilung zu rechnen ist, welche sich voraussichtlich im Bereich „unbelastet“ bis „schwach belastet“ bewegen wird.“

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:27:08)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, während der Außerbetriebnahme des Brunnens ASB 8 dürften keine intensiven Bodeneingriffe erfolgen. Was genau meinen Sie mit intensiven Bodeneingriffen, woher weiß Ferrero, was Sie damit meinen und wer überprüft wann, ob sich Ferrero an diese Vorgabe hält?

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:27:27)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Obwohl in der Genehmigung steht „sofern technisch realisierbar“, schreiben Sie, es gäbe keine Veranlassung an der Umsetzbarkeit eines provisorischen Betriebes des Brunnens ASB 8 zu zweifeln. Muss ich daraus schließen, dass es bisher noch keinen provisorischen Betrieb eines Förderbrunnens gegeben hat? Wenn doch – über einen welchen Zeitraum wurde wieviel Wasser bereits auf die von Ihnen beschriebene Art einer Ableitung über eine Schlauchleitung „gefördert“?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:27:36)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, das Grundwassermonitoring habe eine Vorwarnfunktion und führe ggf. zu einer Anpassung des Fördermanagements. Von einer Anpassung des Fördermanagements geht aber ja keine Reduktion der Schadstoffe aus. Und eine Änderung des Fördermanagements hat ja Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der hydraulischen Sicherung. Ich bitte daher um eine konkrete Antwort: Bei welchem Anstieg von welchen Werten beim Grundwassermonitoring erfolgt welche Maßnahme? Sie schreiben außerdem, das Monitoring diene der Beweissicherung. Was genau meinen Sie damit? Falls ein Anstieg von Werten erfolgt, was ist damit bewiesen? Immerhin behauptet das Regierungspräsidium ja auch, der Anstieg von Hexogen bei WAS 12 A habe seine Ursache keinesfalls in der Baumaßnahme der A49

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:27:45)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, die Finanzierung des Grundwassermonitorings obliege der Antragstellerin. 1) Die Kosten von welchen Analysen genau übernimmt Ferrero? 2) Beinhaltet die Kostenübernahme auch Messungen, die auch ohne die Baumaßnahme durchgeführt würden? 3) Wenn ja, wen entlastet Ferrero damit? 4) Übernimmt Ferrero auch die Zusatzkosten, die sich durch eine Anpassung des Fördermanagements ergeben würden?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:27:54)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 23.03.2023

**Stellungnahme:**

Die Beantwortung der Fragen zum Wasserschutz hat eine Woche und mehr gedauert. Das bedeutet, eine weitere Nachfrage zu den heute von mir formulierten Nachfragen wird nicht mehr möglich sein. Ich muss gestehen, dass ich mir eine "Erörterung" anders vorgestellt habe!

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:30:29)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich denke aber, dass dieser Beitrag keiner weiteren Erörterung bedarf.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, der Brunnen ASB 8 sei in 2018/2019 etwas 12 Wochen sowie etwa 8 Wochen in 2021/2022 außer Betrieb gewesen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festgestellt werden konnten. Es lassen sich nachteilige Auswirkungen ja nur feststellen, wenn sie untersucht werden. So wurde im Rahmen des Hexylfundes festgestellt, außer Hexyl seien keine weiteren Stoffe gefunden worden. In privaten Beprobungen wurde allerdings Dinitrodiphenylamin gefunden. Das war augenscheinlich nicht Gegenstand der offiziellen Proben. Daher bitte ich um Auskunft: Welche Untersuchungen wurden – abgesehen von dem üblichen Grundwassermonitoring – wann durchgeführt, um festzustellen, dass von der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:28:05)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben: "Aufgrund der damit verknüpften zahlreichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase sowie des Betriebs der hydraulischen Sicherung und der Aktivkohleaufbereitungsanlage für das geförderte Rohwasser des Wasserwerks Stadtallendorf kann potentiellen Beeinträchtigungen für die Trinkwasserversorgung wirksam entgegengewirkt werden." Eine Maßnahme zum Grundwasserschutz waren Beprobungen vor der Rodung. Leider wurde mir in Aussicht gestellt, dass ich diese Analyse-Protokolle selbst am 31.3. nicht einsehen kann, obwohl die vierwöchige Frist für HUIG-Anfragen dann abgelaufen ist und es sich hierbei um eine einfache Auskunft handelt. Kann es sein, dass Ihnen die Protokolle noch gar nicht vorliegen, dass das Regierungspräsidium also keine Kapazitäten hat, die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren? Falls Sie Ihnen doch vorliegen, bitte ich um eine Übersendung.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:28:14)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Obwohl ich am 20.3. darauf hingewiesen habe, dass der Nachweis der Fließgeschwindigkeiten weder auf das Ferrero-Gelände übertragbar ist noch aufgrund der Verbindung der Grundwasserstockwerke eine ausschließliche Betrachtung der Fließgeschwindigkeiten in der Solling-Formation geeignet ist, eine Gefährdung des Grundwassers bei einer Abschaltung von 100 Tagen auszuschließen, ziehen Sie am 22.3. weiterhin diese Untersuchung als Beleg dafür an, die Abschaltung sei unproblematisch. Ich bitte Sie dringend um eine Überprüfung dieser Behauptung bis heute abend, damit ich morgen – falls notwendig- eine weitere Nachfrage stellen kann.

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:28:19)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 23.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sie schreiben, die Einhaltung und Umsetzung von Nebenbestimmungen sei grundsätzlich im Bedarfsfall von der jeweils zuständigen Behörde zu überwachen. Was genau meinen Sie mit „im Bedarfsfall“?

#### **Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:28:25)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, sprengstofftypische Verbindungen seien in der Anlage 2 der GrwV nicht aufgeführt und daher für die Bewertung des Verschlechterungsverbotes nicht relevant und die Beurteilung der Grundwasserqualität erfolge eh an einer 5,7 km entfernten Messstelle, an der sicherlich nichts nachzuweisen wäre. Die Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG enthält allerdings ein NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE. Das bedeutet, dass auch Schadstoffe relevant sind, die nicht in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten sind. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie beschränkt das Verschlechterungsverbot außerdem nicht auf repräsentativ ausgewählte Grundwassermessstellen. Im Gegenteil wird an vielen Stellen daraufhin gewiesen, dass Messstellen nahe der Bauarbeiten genutzt werden müssen, um eine Unschädlichkeit zu belegen. Daher wurde ja auch der Bau-ARGE ÖPP A49 aufgetragen statt einer entfernten Messstelle eine nahegelegene zu nutzen. Dementsprechend ist Ihre Argumentation nicht geeignet zu entkräften, dass ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu besorgen ist. Ich bitte um eine Stellungnahme vor Ablauf der Erörterungsfrist bis heute abend.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (23 Mar 2023 15:28:31)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#009**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Sie sagen, dass die Objektivität der Unterlagen letztlich durch Ihre Überprüfung gesichert wird. Aus den Unterlagen ist offensichtlich, dass Sie unter großen Zeitdruck gesetzt wurden mit der Begründung, wie wichtig, die vordringliche Behandlung dieses Antrags ist. Das macht Ihre Aufgabe nicht leicht. Sie schreiben außerdem: Im Übrigen steht ein Gutachter mit seiner Unterschrift für die Objektivität der von ihm erstellten Gutachten und Berichte und riskiert bei Verstößen ggf. seine Akkreditierung. Natürlich wäre es schön, wenn man sich darauf verlassen könnte. Gerade der Wirecard-Skandal hat aber gezeigt, wie problematisch es ist, wenn sich ein Unternehmer Prüfer selbst aussuchen kann und die Kontrollbehörde aus welchen Gründen auch immer überfordert ist. Es geht als denkbare Alternative auch nicht darum, dass Sie selbst vom Vorhabensträger die prüffähigen Unterlagen einholen. Ein Modell könnte z.B. so aussehen, dass staatliche Behörden gemeinsam mit Umweltverbänden eine Liste von ausgewiesenen Prüfinstituten für Umweltverträglichkeitsprüfungen erstellen, aus denen der Bearbeiter ausgelost wird. Eine Firma mit dem Selbstverständnis „Dienstleister für Industrieunternehmen“ zu sein, bringt in meinen Augen nicht die geforderte Objektivität mit. Auf die von mir in diesem Zusammenhang zitierten Aussagen, die nur vom Vorhabensträger selbst stammen können, gehen Sie nicht ein.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 06:19:51)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#009, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 23.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für Ihre Nachricht. Aus der von mir zitierten Broschüre [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf) kann durchaus abgeleitet werden, dass das Regierungspräsidium die Möglichkeit hat, eine Alternativenprüfung einzufordern. Dort steht auf S. 143 „In der Literatur hat man eine solche Verpflichtung aus der Vorgabe in Art. 3 der Richtlinie abgeleitet, die Umweltauswirkungen eines Projekts in der UVP „in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls“ zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. z.B. Erbguth/Schink 1996, § 2 Rn. 20).“ Dort ist beschrieben, dass für diese Interpretation einiges spricht, dass es jedoch eine andere Ansicht gibt, die allein auf ein einziges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.1.1996 (4 C 5.95, BVerwGE 100, S. 238 [245]) zurück. Dabei hat die EU-Kommission deutlich darauf hingewiesen, „dass die Berücksichtigung anderer Lösungsmöglichkeiten zur weitgehend anerkannten ‘guten fachlichen Praxis’ gehört.“ Ferner ist dort auf S. 148 ausgeführt, dass bei „Vorhaben, die den Bestimmungen der (Wasserrahmen-)Richtlinie zuwiderlaufen,“ alle Normen vorschreiben, zunächst nach Alternativen zu suchen, die mit den Richtlinienanforderungen besser in Einklang stehen, und diese dann gegebenenfalls anstelle der zunächst in Aussicht genommenen Projekte zu verwirklichen. Auch in <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Neue-Inhalte-fuer-die-Umweltvertraeglichkeitspruefung,QUIEPTUxMTY3MzkmTUIEPTgyMDMw.html> ist dokumentiert, „dass Alternativen auf verschiedenen Ebenen der Projektplanung UVP-relevant sein können. Die Palette reicht vom grundsätzlichen Projektdesign und einem alternativen Standort bis zu technischen Alternativen. Auch die Größe und der Umfang eines Vorhabens können im Rahmen einer Alternativenprüfung relevant sein. Der UVP-Bericht umfasst zudem eine Pflicht zur Dokumentation der konkreten Gründe für die Auswahl der zur Zulassung ausgewählten Alternative. Dies beinhaltet gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) UVP-RL grundsätzlich auch einen Vergleich der Umweltauswirkungen aller unter technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüften Alternativen.“ Daher folgen aus dem Wasserrecht entsprechende Anforderungen. Werden Sie in Anbetracht der vom Dezernat für Wasser zugegebenen Gefahren für das Wasser doch noch eine Alternativenprüfung einfordern? Oder beugen Sie sich dem Verlangen von Ferrero, zeitnah mit den Arbeiten zu beginnen, ohne dass der Wasserschutz sichergestellt ist, der ja von der ahu nur unter Zuhilfenahme einer einzigen nicht übertragbaren Tracer-Untersuchungen und unter Missachtung der Auswirkungen der Verbundenheit der Grundwasserstockwerke behauptet werden konnte (vgl. meine Erwiderung vom 20.3.23)?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 06:20:18)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 20.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben: "Eine dauerhafte Beeinträchtigung des zu trinkwasserzwecken genutzten Grundwasservorkommens ist unter Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz nicht zu besorgen." Daraus lässt sich ja zweierlei ablesen: 1) Eine vorübergehende Beeinträchtigung ist durchaus zu besorgen. 2) Nur bei der Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz ist eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht zu besorgen. zu 1) Auch eine vorübergehende Beeinträchtigung ist nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verboten. zu 2) Keiner kann garantieren, dass die Maßnahmen zum Grundwasserschutz tatsächlich beachtet werden. Diese liegen allein in der Verantwortung von Ferrero. Und Ferrero hat offenkundig wenig Ahnung von den Gegebenheiten, da immer noch behauptet wird, das erste und zweite Grundwasserstockwerk seien getrennt. Demnach ist eine Baugenehmigung zu verweigern!

**Erwidern:**

Die von Ihnen zitierte Aussage bezog sich auf die in einer Einwendung geäußerten Befürchtung, dass Qualitätseinbußen für das in Stadtallendorf geförderte Trinkwasser auftreten könnten und damit einhergehend ein höherer Reinigungsaufwand mit höheren Kosten entstehe. Meine damalige Antwort sollte verdeutlichen, dass ein derartiger Mehraufwand nur bei einer dauerhaften Beeinträchtigung der als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen erforderlich werden könnte, was aufgrund der bereits mehrfach thematisierten Schutz- und Abwehrmaßnahmen nicht zu besorgen ist. Dies darf von Ihnen nicht fälschlicherweise so interpretiert werden, dass vorliegend „vorübergehende Beeinträchtigungen“ zwingend auftreten oder gar in Kauf genommen würden. Bezüglich der Beurteilung nach Wasserrahmenrichtlinie, der Stockwerksgliederung und der Überwachung der Maßnahmen verweise ich auf meine früheren Beiträge.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 20.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in die Deckschichten des Grundwasserleiters: Bohrpfähle greifen in die Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins ein, in denen der genutzte Grundwasserleiter ausgebildet wird. Damit besteht eine temporäre Grundwassergefährdung durch einen möglichen Eintrag von pathogenen Mikroorganismen und durch den möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen. Selbst wenn diese Stoffeinträge durch ein Grundwassermonitoring aufgespürt werden sollten, ändert dies ja nichts an dem Stoffeintrag, der laut der Wasserschutzverordnung von Stadtallendorf verboten ist. Damit ist die Erlaubnis für die Baumaßnahme zu verweigern.

Erwiderng:

Durch die vorgesehenen Bohrpfahlgründungen von bis zu 11 m Tiefe wird zwar der Sandstein-Fels, nicht jedoch das Grundwasser erreicht. Die Bohrpfahlgründung hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen, so dass die Bohrsohle nur für einen kurzen Zeitraum freigelegt wird. Nach Abbinden des Betons im Bohrloch (hierzu muss chromatarmer Zement verwendet werden) bestehen keine Wasserwegsamkeiten mehr. Durch diese und viele weitere geeignete Grundwassersicherungsmaßnahmen sind qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Fundamentbauarbeiten letztlich nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben wird der mit der Wasserschutzgebietsverordnung bezweckte Schutz des Grundwassers deshalb nicht gefährdet.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für Ihre umgehende Beantwortung! . Leider widerspricht sie den Ausführungen der HLNUG in den entscheidungserheblichen Unterlagen. Dort heißt es, während der Bauhase bestehe eine temporäre Grundwassergefährdung. Daher müsse die Notwendigkeit der Baumaßnahme von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden. Sie hätten also auch die Möglichkeit, die Notwendigkeit nicht anzuerkennen, wenn Sie wollten. Weiter schreibt die HLNUG, das Risiko der Verschlechterung könne zwar durch Nebenbestimmungen minimiert werden, die quantitative Beeinträchtigung bliebe dagegen erhalten. Minimiert bedeutet dabei nicht: ausgeschlossen. Zu den quantitativen Beeinträchtigungen verweise ich auf die zunehmende Bedrohung der Trinkwasserknappheit im Rahmen des Klimawandels. Zusätzliche Versiegelungen sind daher zu vermeiden. Es ist bedauerlich, dass diese Auswirkungen nicht in konkreten Zahlen berechnet sind. Schade auch, dass Sie Ihre Möglichkeiten nicht nutzen, den Wasserschutz sicherzustellen, sondern stattdessen die Gefahr kleinreden und das Firmeninteresse von Ferrero als öffentliches Interesse behaupten. Und das obwohl Ferrero auf seiner Homepage gerne auf seine Ambitionen beim Wasserschutz verweist! Dabei gibt es natürlich die Möglichkeit, im Rahmen eines Strukturwandels umweltfreundlichere Arbeitsplätze zu schaffen. Öffentliches Interesse ist auch Gemeinwohlinteresse. Und eine Reduktion des Trinkwassers sowie eine mögliche Gefährdung desselben sind auf keinen Fall im Interesse des Gemeinwohls. Darüberhinaus lässt sich die Wassergefährdung auch daraus ablesen, dass Ausnahmen von der Schutzgebietsordnung notwendig sind. Sie hätten die Möglichkeit, diese zu verweigern, wenn Sie wollten. Schade, dass es so aussieht, dass Sie die Interessen der Wirtschaft für wertvoller erachten und sich der Androhung der Vernichtung von Arbeitsplätzen beugen. Und schade, dass Sie Ferrero nicht motivieren mögen, seine Produktion von Mon Cherie in den Monaten, in denen die Produktion eh pausiert, am jetzigen Standort zu modernisieren.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 10:34:41)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie verweisen Sie auf Ihre vorherige Antwort. Ich hoffe nicht, dass das bedeutet, dass Sie meine Ausführungen vom 23.3.23 unbeantwortet sein lassen wollen. Darin habe ich ausgeführt, dass ich sprengstofftypische Parameter durchaus relevant für die Wasserrahmenrichtlinie sind und dass ortsnahe Messstellen für die Beurteilung heran zu ziehen sind. Sicherheitshalber übersende ich Ihnen noch einmal meinen Text von gestern: Die Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG enthält allerdings ein NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE. Das bedeutet, dass auch Schadstoffe relevant sind, die nicht in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten sind. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie beschränkt das Verschlechterungsverbot außerdem nicht auf repräsentativ ausgewählte Grundwassermessstellen. Im Gegenteil wird an vielen Stellen daraufhin gewiesen, dass Messstellen nahe der Bauarbeiten genutzt werden müssen, um eine Unschädlichkeit zu belegen. Daher wurde ja auch der Bau-ARGE ÖPP A49 aufgetragen statt einer entfernten Messstelle eine nahegelegene zu nutzen. Dementsprechend ist Ihre Argumentation nicht geeignet zu entkräften, dass ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu besorgen ist. Ich bitte um eine Stellungnahme vor Ablauf der Erörterungsfrist bis heute abend.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 10:34:48)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#005, ihre Einwendung vom 21.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sehr geehrte Damen und Herren, das Format dieser Online-Konsultation behindert eine Beteiligung derer, die ungerne am Computer sitzen - von umständlicher Text-Eingabe am Tablet und Smartphone ganz zu schweigen - sowie Menschen die nicht gut oder gerne schreiben. Es schließt Menschen aus, die in einem direkten Gespräch wichtige Eingaben zum Bauvorhaben der Ferrero OHG hätten machen wollen. Meine Frage daher an die Person, die nach Auslaufen der Corona-Maßnahme dennoch an diesem barrierereichen Format festhalten lautet: wie stellen Sie sicher, den benachteiligten Menschenkreis dennoch ausreichend in das öffentliche Beteiligungsformat einzubinden zu können? Die Frage ist wichtig, um die Repräsentation von Menschen aus Stadtallendorf mit unterem und mittlerem Bildungsniveau und geringer technischer Ausstattung, d.h. ohne PC mit Tastatur, in ihrem Verfahren zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Zugänglichkeit der Webseite zur Online-Konsultation mangelhaft ist: Ein Ausdrucken der bisherigen Eingaben ist aufgrund der Nutzung von Java-Skript zur Ausblendung langer Passagen nicht möglich - ein Überblick und eine Bezugnahme auf vorige Eingaben wird dadurch unnötig erschwert. Die Webseite zeigt nur auf dem rechten Drittel überhaupt die Textbeiträge an, was auf kleinen Bildschirmen den Lesefluss erschwert. Die voreingestellte Sortierreihenfolge zerlegt zusammengehörige Texte in Fragmente, die nicht flüssig von unten nach oben gelesen und erfasst werden können. Nur wer den Umsortierungsknopf findet, kann sich das Lesen zusammengehöriger Passagen erleichtern. Daher meine Frage: hat die Person, die entschieden hat, das System für ein heikles Verfahren wie für die Ferrero OHG an die Zielgruppe der Einwendungen zu nutzen, dies selbst einmal für einen Zeitraum von 30-60 Minuten getestet? Die Frage ist wichtig, weil ein Überblick für geordnete Eingaben von Stellungnahmen für dieses Beteiligungsverfahren gewährleistet sein muss und eine einfache Bedienbarkeit sicher gestellt sein muss. Ferner: Welche Presse wurde informiert und entsprechende Zugänge geschaffen, um sich den Stand dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens anzuschauen? Die Frage ist wichtig, um insbesondere regionalen Medien die Möglichkeit zu geben den Menschen das vielschichtige Bild der geäußerten Eingaben und der Antworten des Regierungspräsidiums hierauf zu vermitteln. Umgekehrt: wer bei der Ferrero OHG wird über die Eingaben des Beteiligungsverfahrens und dieser Online-Konsultation informiert? Diese Frage ist wichtig, um sicher zu stellen, dass auch wirklich ein möglichst ungefilterter Austausch zwischen den Beteiligten erfolgt. Leider fällt mir schon bei der Konsultation auf (s. Antworten des Regierungspräsidiums in dieser Konsultation), dass die Ferrero OHG durch den juristischen Beistand aus dem Regierungspräsidium Gießen, also mit unseren öffentlichen Geldern, bequem der Rücken freigehalten wird und sich bislang überhaupt nicht mit unser Konsultation befasst. Das wäre in einem Vor-Ort Format, wo sich die Ferrero OHG nicht so leicht hinter dem Regierungspräsidium verstecken könnte, anders. Eine öffentlich ausgerichtete Veranstaltung mit entsprechenden Ankündigungen in der Presse und möglichen Begleit-Demonstrationen in Stadtallendorf hätte dem Thema das Format,

die Transparenz und Aufmerksamkeit gegeben, die ihm gebühren. Daher bitte ich zumindest um die Freigabe der in diesem Forum entfernten Beiträge oder um eine Glaubhaftmachung, dass diese nicht zur Meinungsbildung im Sinne der Konsultation zugelassen sind. Obwohl ich das hier durchgeführte Verfahren einer Online-Konsultation aufgrund des mangelhaften kommunikativen Zusammenhangs für ungeeignet halte, sich das Regierungspräsidium aber genau dafür entschieden hat, werde

ich die Gelegenheit zu meiner schriftlichen Äußerung im folgenden nutzen. Da Sie mit ihrem gewählten Format eine von Ihnen bevorzugte Bildungselite ansprechen, sollten alle Stellungnahmen also mit einem entsprechenden Gewicht bei Ihnen zur Prüfung kommen. Ich wende mich ergänzend den vielseitig unten (oben) nachlesbaren Argumenten gegen das Bauvorhaben dem einzigen Argument zu, welches das Regierungspräsidium für das Vorhaben benennt: das öffentliche Interesse. Ich frage ernsthaft und bitte um Antworten: 1. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt der Firma Ferrero, das nachweislich für Übergewicht und Zahnkrankheiten verantwortlich ist, das Menschen mit Alkoholsucht gefährdet und unsere Gesundheitskosten in die Höhe treibt? 2. Welches öffentliche Interesse besteht an einem krankmachenden Produkt wie Mon Cheri, das aufwändige Logistik für die Produktion und die Distribution erfordert und also für einen großen CO<sub>2</sub>-Fußabdruck besitzt und durch zusätzliche Transportinfrastruktur wie die durch die Ferrero OHG nachweislich angeschoebene Autobahn A49, die zu Versiegelung und Verlust eines Teils und Zerschneidung des Dauermischwalds Dannenröder Forst, des Herrenwalds und Maulbacher Walds sowie von Ackerflächen führt? 3. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch ein globales Haselnusskartell die Kleinbauern in der Türkei ins Prekariat treibt und die ihre Kunden mit einer Piemont-Kirsche belügen, die aber nicht aus dieser Region stammt? 4. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt, deren Plastik-Verpackungen sich, wenn nicht auf Müllhalden, so auf Straßen und Ackerflächen wiederfinden - oder missbräuchlich auf den Philippinen entsorgt werden? 5. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch moderne Produktionsstätten Arbeitsplätze nach eigenem Bekunden allenfalls erhält? 6. Welches öffentliche Interesse kann bestehen durch den u.s. Verweis des Regierungspräsidiums auf Fachkräftemangel, wenn es also keine Fachkräfte für den Standort Stadtallendorf gibt und diese also aus anderen Regionen Hessens und Deutschlands bezogen werden, um dann dort zu einem noch größeren Mangel zu führen? 7. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die trotz Kenntnisse um die besondere Altlastensituation der Stadt Stadtallendorf an ihren Ausbauplänen festhält und gegen besseres Wissen über die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für 500.000 Haushalte bis Marburg, Gießen, Wetzlar weitere Naturflächen mit Gefahrenpotenzial vernichtet, um diese durch Produktionshallen zu ersetzen? 8. Welches öffentliche Interesse kann beim Bauvorhaben der Ferrero OHG erfüllt werden, wenn das Regierungspräsidium Gießen schon im Fall des Baus der A49 nachweislich seinen Kontrollpflichten zur Altlastenbeprobung bei Erdtransporten nicht entsprechend des rechtsverbindlichen Planfeststellungsverfahrens erfüllt und nachweislich auch das Wasser-Monitoring in Stadtallendorf systematisch vernachlässigt? 9. Mit welchen Mitteln haben Sie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses erhoben und durch welches politische Mandat ist sind Entscheidung des Regierungspräsidiums in der Bauangelegenheit der Ferrero OHG gedeckt? Zu meiner letzten Frage ergänze ich, dass ich mich nicht als der Teil der Öffentlichkeit verstehe, die hier durch Ihre Argumentation bis zum Nachweis einer entsprechenden positiven Erhebung für ein privatwirtschaftliches Bauvorhaben instrumentalisiert wird. Ich stehe für eine Öffentlichkeit, die sich für Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen sowie der Daseinsfürsorge einsetzt. Daher ist mir besonders die Antwort auf diese Frage wichtig: für welche Öffentlichkeit spricht das Regierungspräsidium Gießen? Die Zulassung einer vorzeitigen Rodung des Baugeländes durch das Regierungspräsidium Gießen ohne gültige Baugenehmigung, unterzeichnet von einem notwendigerweise parteiischen Vorsitzenden eines Gewerbevereins, verstehe ich nicht. Ich halte Ihr Vorgehen angesichts der nicht nur für die Landwirtschaft verheerenden Klimakrise für nicht mehr zeitgemäß. Ein Genehmigung des kompletten Bauvorhabens der Ferrero OHG lehne ich ab, da im vorliegenden Genehmigungstext keine widerspruchsfreie Begründung eines öffentlichen Interesses erfolgt, dass hierdurch im Sinne nachhaltigen Handelns vertreten würde.

Erwiderung:

Sehr geehrter user#005, ihre Kritik an dem Format der Online-Konsultation kann ich zumindest ansatzweise nachvollziehen, komme aber trotzdem zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung, den Präsenz-Erörterungstermin durch diese zu ersetzen, richtig war. Es hat sich herausgestellt, dass der weit überwiegende Teil der Einwendungen tatsächlich von Personen eingebracht wurden, deren Wohnort über 100 km entfernt von Stadtallendorf liegt, sodass eine Anreise ebenfalls zu Schwierigkeiten geführt hätte, durch die sich Einzelne hätten benachteiligt oder gar ausgeschlossen fühlen können. Jede Form der Öffentlichkeitsbeteiligung hat damit ihre Vor- und Nachteile, was auch für die Möglichkeit der Teilnahme über ein Online-Format gilt und die gegeneinander abzuwägen sind. Ihrem Einwand, die Zugänglichkeit der Beteiligungsplattform sei mangelhaft und die Bedienung zu schwierig ist zu entgegnen, dass in den Bekanntmachungstexten sowie in dem Anschreiben, welches allen Einwenderinnen und Einwendern zugeht, eine Ansprechmöglichkeit per Telefon genannt war, um sich bei Bedarf helfen zu lassen. Davon haben auch mehrere Personen Gebrauch gemacht haben, die dann das Portal auch nutzen konnten. Letztlich ist aber auch festzuhalten, dass die Auswahl der Formats der Online-Konsultation aber auf einer gesetzlichen Regelung beruht, wobei man davon ausgehen darf, dass der Gesetzgeber die von Ihnen angeführten Aspekte berücksichtigt hat. Im Weiteren beziehen Sie sich im Rahmen Ihrer Einwendung auf das öffentliche Interesse. Sie führen verschiedene Punkte auf, weshalb ein öffentliches Interesse an „dem Bauvorhaben“ (der beantragten Genehmigung) nicht vorliegt und führen weiter aus, dass schon deshalb kein öffentliches Interesse an dem „Bauvorhaben“ bestehen kann, weil dieses von der Firma Ferrero beantragt wurde, gegen welche nach Ihren Ausführungen diverse Argumente sprächen. Aus Ihren Ausführungen folgere ich, dass Sie sich generell gegen eine Bescheidung zu Gunsten der Firma Ferrero aussprechen, selbst wenn die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen vorlägen. Es ist nicht Aufgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, die von Ihnen vorgebrachten Argumente zu überprüfen. Zudem sind Sie auch nicht relevant für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Eine Erwiderung auf die von Ihnen vorgebrachten Argumente gegen die Firma Ferrero wird daher als nicht erforderlich angesehen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage gegeben ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Diese Genehmigungsvoraussetzungen werden vorliegend umfassend geprüft und bewertet.

Im Rahmen der Prüfung werden insbesondere auch die von Ihnen besonders angesprochenen Themen Wasser und Boden angesichts der Altlastensituation in Stadtallendorf genauestens in den Blick genommen. Sollten nach Abschluss der Prüfung die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen. Ein öffentliches Interesse an dem Gesamtvorhaben ist – entgegen Ihrer Darstellung – nicht Genehmigungsvoraussetzung und ist dementsprechend auch nicht zu prüfen. Im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns ist es dagegen Tatbestandsvoraussetzung, dass ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegen muss. Im Bescheid zur Zulassung vorzeitigen Beginns vom 16.02.2023 wird dargelegt, dass im vorliegenden Fall sowohl ein öffentliches Interesse, als auch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin vorliegt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid wird verwiesen. Das öffentliche Interesse an dem vorzeitigen Beginn kann sich, wie im Bescheid dargelegt, auch aus arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischen Gründen ergeben. Zudem wird ein Bezug zum lokalen Wirtschaftsstandort Stadtallendorf hergestellt. Darüber hinaus wird im Bescheid dargelegt, dass die Produktionslinie nach dem neuesten Stand der Technik errichtet werden wird, was zugleich zu einer höheren Energieeffizienz führt. Daraus wurde geschlussfolgert, dass auch Belange des Umweltschutzes, zusammen mit wirtschaftlichen Aspekten vorliegend das öffentliche Interesse bilden. Sie legen dar, dass ein öffentliches Interesse nicht vorliegen kann, da das zu produzierende Produkt für Übergewicht und Zahnkrankheiten verantwortlich sei, Menschen mit Alkoholsucht gefährde und die Gesundheitskosten in die Höhe treibe. Bei dem zu produzierenden Produkt handelt es sich um ein legales Produkt. Ihr Argument kann damit bereits nicht verfangen. Abgesehen davon, ist eine derartige Argumentation im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht relevant. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn Sie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Zulassung vorzeitigen Beginns entgegen der hier vertretenen Ansicht verneinen, trotz allem ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an der Bescheidung bestand.

Die Tatbestandsvoraussetzungen lagen demnach in jedem Fall vor. Die Zulassung vorzeitigen Beginns war damit zu erteilen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#001, ihre Einwendung vom 21.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Zunächst möchte ich konstatieren, daß das Fällen etlicher Bäume bereits am 18.2.23, wie ich online gesehen habe, kein Vertrauen erweckender Vorgang ist. Während ich Ihre Erwidern lese, weiss ich also nicht ob bereits weitgehend vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Nun zu Ihrer Entgegnung: 1. Soweit ich weiss wurde Ihre Einschätzung, dass "eine wesentliche Bedeutung für die Leistung des Naturhaushalts...nicht erkennbar" ist, durch kein wissenschaftliches Gutachten verifiziert. Wenn das so ist, stellt sich die Frage ob eine Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde und Oberen Wasserbehörde hier ausreicht. 2. Ein "überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines bedeutsamen Wirtschaftsakteurs am Standort" ist nicht zu bezweifeln. Es stellt sich aber die Frage, ob die Firma ihren Verbleib am Standort überhaupt mit dieser Rodung verknüpft. Wenn nicht, würde sich womöglich auch eine viel raumsparendere Lösung anbieten. Da es ja nur um Modernisierung der Produktion geht und nicht um die Menge, könnte dies auch einen nachhaltigeren und energiesparenderen Betrieb gewährleisten. Dies würde wiederum gut zur propagierten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen passen. 3. Allgemein sollte in erster Linie die Firma Ferrero verstehen, dass es nach dem nun veröffentlichten IPCC Report ("SOFORTIGE globale Trendwende nötig" <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-sofortige-globale-trendwende-noetig>) kein Business as usual geben darf. Klimaschutz setzt sich doch auch aus hunderttausenden 'kleineren' Entscheidungen zusammen, und es wäre selbstverständlich ein starkes PR Signal, wenn Ferrero hier ein Zeichen für Natur- und Klimaschutz setzt.

**Erwidern:**

Sehr geehrter user#001, der Bescheid zur Zulassung vorzeitigen Beginns in Form einer Rodung von 3,35ha Wald bei Verbleib der Wurzelstubben im Boden wurde der Ferrero OHG mbH am 16.02.2023 erteilt. Insofern war die Ferrero OHG mbH ab diesem Zeitpunkt berechtigt, das Fällen der Bäume vorzunehmen. Das Fällen der Bäume ist mittlerweile abgeschlossen, was auch allgemein bekannt sein dürfte. Entsprechende Nachrichten hierzu sind der Presse zu entnehmen. Auf Punkt 1 der Einwendung ist zu erwidern, dass die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums, namentlich die genannten Dezernate Obere Naturschutzbehörde und Obere Wasserbehörde, nicht nur die zuständigen Behörden für die Beurteilung der betreffenden Sachverhalte sind, sondern auch über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen. Die von Ihnen unter 2. vorgebrachte Einwendung zielt im Ergebnis darauf ab, dass eine Prüfung von alternativen Standorten, bzw. der Weiterverwendung des alten Standortes hätte erfolgen sollen. Die Planung eines Vorhabens obliegt dem jeweiligen Antragsteller. Eine Pflicht zur Prüfung von Alternativen ist gesetzlich für den vorliegenden Fall nicht vorgesehen, sodass diese dementsprechend auch nicht eingefordert werden kann. Die von Ihnen unter 3. vorgebrachte Forderung nach Klimaschutz im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels ist nachvollziehbar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist demgegenüber zwingend zu erteilen, wenn die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, obliegt der Genehmigungsbehörde kein Beurteilungsspielraum. Klimaschutzrechtliche Aspekte können dementsprechend nur in dem

Maß berücksichtigt werden, als sie gesetzlich vorgesehen sind. Umwelt- und Klimaschutzrechtliche Vorgaben sind also auch insoweit zu beachten, als sie in den im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachtenden Fachgesetzen berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) einzuhalten.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben: Die Rote Waldameise muss im gegenständlichen Verfahren umgesiedelt werden, da die Art am Vorhabenstandort ansonsten einer Tötung ausgesetzt wäre und sich die Umsiedelung dahingehend als Schutzmaßnahme erweist. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine Prüfung des besonderen Artenschutzes mehr vorzunehmen. Gleichwohl kann der bestehende artenschutzrechtliche Konflikt nicht ignoriert werden, sodass im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger und unter Einbeziehung der hierfür fachlich versierten Ameisenschutzwerke als artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme eine fachgerechte Umsiedelung vorzunehmen ist. Die Ameisenschutzwerke Hessen hat durch ihre jahrelange Erfahrung die Expertise eine Umsiedelung vorzunehmen. Nach erfolgter Umsiedelung ist zu erwarten, dass sich das Ameisenvolk am neuen Standort unbeeinträchtigt fortentwickeln kann. Leider ist das keine Antwort auf meine Frage gewesen: Warum ist es zu rechtfertigen, dass die Rote Waldameise umgesiedelt wird? Dies ist laut dem Naturschutzgesetz nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Ein solcher ist hier nicht erkennbar. Und allein, dass sie Ferrero im Weg sind (vgl. die Antwort der Antragstellerin) kann ja nicht der Grund sein, dass sie umgesiedelt werden muss. Demnach gibt es offensichtlich keinen dringenden Ausnahmefall und daher ist die Genehmigung zur Betriebsgeländeerweiterung zu versagen.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:21:43)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Ferrero schreibt: Eine Pflicht zur tatsächlichen Prüfung von Alternativen ist damit aber nicht normiert (vgl. u.a. BVerwG 14. 5. 1996 – 7 NB 3.95, BVerwGE 101, 166 (174 f.); 27. 10. 2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 (150); Schink/Reidt/Mitschang/Reidt/Augustin, 2. Aufl. 2023, UVPG § 16 Rn. 33) .... Sie schreiben: eine Pflicht zur tatsächlichen Prüfung von Alternativen ist damit aber nicht normiert. Es sind lediglich die geprüften Alternativen darzustellen (vgl. BVerwG 14. 5. 1996 – 7 NB 3.95, BVerwGE 101, 166 (174 f.); 27. 10. 2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 (150); Schink/Reidt/Mitschang/Reidt/Augustin, 2. Aufl. 2023, UVPG § 16 Rn. 33; ...) Leider haben Sie meine diesbezügliche Anfrage wegen angeblicher Unsachlichkeit nicht beantwortet. Wie Sie sehen, ist meine Anfrage aber durchaus sachlich begründet. Daher bitte ich um eine Antwort auf meine Frage: Wie erklärt sich, dass Sie dieselben Gesetze zitieren wie Ferrero und dazu denselben Wortlaut nutzen?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:21:53)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Sie schreiben, Ferrero hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass während und nach der Baumaßnahme alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die HIMASG den ASB 8 im notwendigen Umfang betreiben kann. Laut den Fließgeschwindigkeiten im mit der Solling-Formation verbundenen Hardeggen Formation von bis zu 80 m/d, ist eine Abschaltung des Förderbrunnens selbst von wenigen Tagen nicht tolerabel. Und bis heute habe ich von Ihnen keine gegenteilige Nachricht. Damit kann Ferrero keine Sorge tragen, dass während der Baumaßnahme alle erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb des Brunnens im notwendigen Umfang ergriffen werden und die Geländeerweiterung ist abzulehnen, bis ein hydrogeologisches Gutachten erstellt ist, das auf Basis von Traceruntersuchungen vor Ort dokumentiert, dass der Brunnen für die geplante Zeit abgeschaltet werden kann.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:22:01)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Im hydrogeologischen Bericht heißt es, im Mittel würde keine Mächtigkeit der ungesättigten Zone reduziert. Das bedeutet aber, dass in Teilen durchaus die Mächtigkeit der ungesättigten Zone reduziert wird. Dies stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar, gegen das es keine Schutzmaßnahmen gibt. Die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist demnach zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:22:10)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Im hydrogeologischen Bericht heißt es, für den erforderlichen dauerhaften Betrieb des ASB während der Baumaßnahme wird im Rahmen der UVP ein entsprechendes Umbau- und Betriebskonzept ausgearbeitet. Demnach ist eine vorübergehende Stilllegung nicht tolerabel. Und demnach ist die UVP unvollständig, weil sie kein entsprechendes Umbau- und Betriebskonzept enthält. Die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist demnach zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:22:16)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Das hydrogeologische Gutachten bestätigt meinen Einwand: Es kommt zu dem Schluss, dass das Gefährdungspotenzial der Förderbrunnen als gering einzuschätzen ist  
a) aufgrund der Pumpmaßnahmen im ASB 8 b) durch die Trennen von 1. Und 2. Grundwasserstockwerk. Allerdings ist ja weiterhin eine Abschaltung des ASB 8 geplant und ein provisorischer Betrieb nicht sichergestellt und die Grundwasserstockwerke sind nicht getrennt. Damit ist das Gefährdungspotenzial nicht gering und die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:22:23)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Das hydrogeologische Gutachten bestätigt auch meinen Einwand zu den quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Dort heißt es: „Durch die flächige Versiegelung infolge der Bauwerke und wasserundurchlässig befestigten Verkehrswege reduziert sich die Sickerwasserneubildung wesentlich“ Die europäische Wasserrahmenrichtlinie verbietet eine erhebliche Reduzierung der Grundwassermenge. Eine prozentuale Berechnung der Einbußen ist dabei nicht zulässig, es braucht eine quantitative Berechnung. Diese liegt nicht vor. Daher ist die UVP unvollständig und die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist zu verweigern.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 17:22:29)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr in dieser Woche und damit auch nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, vor Ort, dürfte Rückbauboden mit bis zu 5 mg/kg TS TNT-TE in >1m Tiefe verwandt werden. 1) Ist es richtig, dass vor Ort Erde nur abgetragen, aber nicht eingebaut werden soll, dieser Wert also keine Relevanz hat? 2) Ist es richtig, außerhalb des Geländes in den Wasserschutzzone II und III Rückbauboden nur bis zu einer Höhe von 0,02 mg/kg TS TNT-TE wieder eingebaut werden darf und dieser Wert in zwei Proben von fünf Proben überschritten und in einer weiteren Probe gestreift wird. 3) Warum wurde Ferrero, die Bewertung von Werten für sprengstofftypische Parameter, wie sie der in Hessen abgestimmten ständigen Verwaltungspraxis entspricht, nicht mit aufzunehmen, obwohl diese ja bei der Sanierung von Rüstungsalstandorten angewandt werden? Auf diese Weise hätte sich gezeigt, dass lediglich eine der fünf Proben als sauber einzustufen ist. 4) Ist es richtig, dass damit die Bewertung aus dem Untersuchungskonzept, das Sie mir in der Zwischenzeit übersandt haben, sehr beschönigend ist? Denn obwohl die Mehrheit der Proben nach der hessischen Verwaltungspraxis (also mit Berücksichtigung der sprengstofftypischen Parameter) nicht als „sauber“ einzustufen sind, steht dort, die Voruntersuchungen hätten ergeben, „ daß mit einer relativ homogenen Schadstoffverteilung zu rechnen ist, welche sich voraussichtlich im Bereich „unbelastet“ bis „schwach belastet“ bewegen wird.“

**Erwiderng:**

Die Rückbauwerte haben dann Relevanz, wenn gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz eine vorrangige Abfallvermeidung oder Wiederverwendung auf dem Baugrundstück erfolgen kann. Der von Ihnen genannte Rückbauwert von 0,02 mg/kg TS TNT-TE ist der Rückbauwert, der für den obersten Bodenneter vor Ort einzuhalten ist. Eine Aussage pauschal über „außerhalb des Geländes“ kann ich so nicht treffen, da ich nicht weiß, was Sie damit meinen. Die Analytik und Bewertung von STV-Parametern wurde Ferrero auferlegt und dies erfolgte so auch in der Voruntersuchung und wird mit dem detaillierteren Untersuchungskonzept ebenso umgesetzt werden. Da Sie die Analysenwerte gefunden haben, verstehe ich die Frage nicht. Eine Bewertung kann Gleiches mit Gleichem bewerten, Äpfel mit Birnen zu vergleichen macht keinen Sinn. Eine Bewertung des Untersuchungskonzeptes fand nur insofern statt, als dass es als tauglich für die Einstufung und Abfallcharakterisierung angesehen wurde. Eine eigentliche Bewertung wird erst nach Erhalt der Analyseergebnisse möglich sein, welche nichts beschönigt, sondern einfach nur den anfallenden Abfall charakterisiert, so dass ein Entsorger sich ein Bild davon machen kann, ob seine Anlage für diesen Abfall zugelassen ist und er diesen Abfall ordnungsgemäß und schadlos entsorgen kann. Das Ergebnis der Voruntersuchungen hat, wie schon gesagt, lediglich internen Erkenntnisgewinn und dessen Aussagen sind für die noch erforderliche Abfallcharakterisierung nicht ausreichend und damit für das weitere Prozedere irrelevant.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#005**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren, mit meinen nummerierten Fragen habe ich es dem Regierungspräsidium leicht gemacht, auf diese Fragen einzugehen. Davon ist leider kein Gebrauch gemacht worden, und in der Folge bleiben Fragen wie #6 und #8 leider unbeantwortet. Oder sie werden oberflächlich zusammengefasst oder widersprüchlich beantwortet, wie im Fall der vermeintlichen Begegnung eines Fachkräftemangels durch die Genehmigung einer Firmenerweiterung. Wenn das öffentliche Interesse, wie sie schreiben, nicht zu prüfen ist: warum bezieht sich das Regierungspräsidium in seinem Text darauf? Übrigens hätten Sie sich keine Mühe mit Antworten geben müssen, die ja dann ebenso keinen Wert haben. Es ist eine Unterstellung zu behaupten, dass ich gegen Ferrero als solches argumentiere, und Sie dieser Umstand von weiteren Antworten hierzu entlasten würde. Wenn Ferrero eine andere Firma mit ähnlichen Produkten und Versiegelungsabsichten an einem empfindlichen Ort in Stadtallendorf gewesen wäre, wäre meine Einwendung dieselbe gewesen. Da Sie meinen eingereichten Einwendungstext kennen, wissen Sie das auch. Auch in den anderen Antworten werden Argumentationslücken deutlich. Es hat keinen Wert, wenn das Regierungspräsidiums als vermeintliche Antwort immer wieder den Wortlaut der eigenen Texte wiedergibt oder darauf verweist, gerade wenn es Einwendungen dagegen gibt. Sie glauben das Eine, die Einwender das Andere - durch Ihre Wiederholung findet keine Konsultation statt. Wie auch im Falle des Monitorings von Grundwasserqualität und von Altlasten bei Stadtallendorfer Baustellen treten in dieser Konsultation insgesamt deutliche Lücken seitens des Regierungspräsidiums zutage, die dem allgemeinen Interesse zuwider laufen, Wie wir von Ihnen erfahren haben, ist dieses ohnehin kein Gegenstand der Prüfung. Genau dies, eine Verantwortung für das Interesse der Öffentlichkeit, wünsche ich mir aber von einer Behörde.  
Marc Strickert - Namen bitte stehen lassen, im Erörterungstermin hätte ich ihn auch genannt

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 18:12:42)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#005, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird aber nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Vielen Dank für Ihre Nachricht. Aus der von mir zitierten Broschüre [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf) kann durchaus abgeleitet werden, dass das Regierungspräsidium die Möglichkeit hat, eine Alternativenprüfung einzufordern. Dort steht auf S. 143 „In der Literatur hat man eine solche Verpflichtung aus der Vorgabe in Art. 3 der Richtlinie abgeleitet, die Umweltauswirkungen eines Projekts in der UVP „in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls“ zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. z.B. Erbguth/Schink 1996, § 2 Rn. 20).“ Dort ist beschrieben, dass für diese Interpretation einiges spricht, dass es jedoch eine andere Ansicht gibt, die allein auf ein einziges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.1.1996 (4 C 5.95, BVerwGE 100, S. 238 [245]) zurück. Dabei hat die EU-Kommission deutlich darauf hingewiesen, „dass die Berücksichtigung anderer Lösungsmöglichkeiten zur weitgehend anerkannten ‘guten fachlichen Praxis’ gehört.“ Ferner ist dort auf S. 148 ausgeführt, dass bei „Vorhaben, die den Bestimmungen der (Wasserrahmen-)Richtlinie zuwiderlaufen,“ alle Normen vorschreiben, zunächst nach Alternativen zu suchen, die mit den Richtlinienanforderungen besser in Einklang stehen, und diese dann gegebenenfalls anstelle der zunächst in Aussicht genommenen Projekte zu verwirklichen. Auch in <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Neue-Inhalte-fuer-die-Umweltvertraeglichkeitspruefung,QUIEPTUxMTY3MzkmTUIEPTgyMDMw.html> ist dokumentiert, „dass Alternativen auf verschiedenen Ebenen der Projektplanung UVP-relevant sein können. Die Palette reicht vom grundsätzlichen Projektdesign und einem alternativen Standort bis zu technischen Alternativen. Auch die Größe und der Umfang eines Vorhabens können im Rahmen einer Alternativenprüfung relevant sein. Der UVP-Bericht umfasst zudem eine Pflicht zur Dokumentation der konkreten Gründe für die Auswahl der zur Zulassung ausgewählten Alternative. Dies beinhaltet gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) UVP-RL grundsätzlich auch einen Vergleich der Umweltauswirkungen aller unter technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüften Alternativen.“ Daher folgen aus dem Wasserrecht entsprechende Anforderungen. Werden Sie in Anbetracht der vom Dezernat für Wasser zugegebenen Gefahren für das Wasser doch noch eine Alternativenprüfung einfordern? Oder beugen Sie sich dem Verlangen von Ferrero, zeitnah mit den Arbeiten zu beginnen, ohne dass der Wasserschutz sichergestellt ist, der ja von der ahu nur unter Zuhilfenahme einer einzigen nicht übertragbaren Tracer-Untersuchungen und unter Missachtung der Auswirkungen der Verbundenheit der Grundwasserstockwerke behauptet werden konnte (vgl. meine Erwidern vom 20.3.23)?

**Erwidern:**

Sehr geehrter user#007, zunächst ist klarzustellen, dass die von Ihnen zitierte Broschüre eine Meinung der Autorin oder des Autors darstellt, die keine rechtliche Bindung entfaltet. Trotzdem ist zu erwidern, dass auf der von Ihnen zitierten Seite 145 dargelegt wird, dass die heute ganz überwiegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung ist, dass weder die UVP-Richtlinie, noch das

UVPG vorschreibt, Alternativen zu betrachten. EU-Richtlinien an sich entfalten überdies ohnehin keine rechtliche Bindungswirkung. Weiter ist – entgegen Ihrer etwas missverständlichen Darstellung – dargelegt, dass dieser, auch hier vertretenen, Sichtweise auch die Europäische Kommission entspricht. Auch Ihrer Auslegung des Textes auf Seite 148 muss ich widersprechen. In der Broschüre wird ausgeführt, dass sich in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie unmittelbar spezielle Vorgaben zur Alternativenprüfung finden. Bezogen auf die Wasserrahmenrichtlinie wird lediglich ausgeführt, dass insbesondere Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 der Richtlinie zu beachten seien. Keinesfalls wird dargelegt, dass sich unmittelbar aus der Wasserrahmenrichtlinie eine unmittelbare Pflicht zur Prüfung von Alternativen ergäbe. Im Übrigen wird die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Auch die weitere von Ihnen angeführte Fundstelle vermag nicht die von Ihnen daraus gefolgerten Schlüsse zu tragen. Am Ende des Ihres Zitats vorausgehenden Absatzes findet sich folgender Satz: „Eine gegenüber den bisherigen Regelungen der UVP-RL erweiterte Pflicht, im Rahmen der UVP grundsätzlich vernünftige Alternativen zu ermitteln und zu prüfen, ist aus der neuen Regelung nicht abzuleiten.“ Es bleibt also weiterhin bei der hier vertretenen Ansicht, dass eine Pflicht zur Prüfung von Alternativen vorliegen nicht einschlägig ist.

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Sie schreiben, die Einhaltung und Umsetzung von Nebenbestimmungen sei grundsätzlich im Bedarfsfall von der jeweils zuständigen Behörde zu überwachen. Was genau meinen Sie mit „im Bedarfsfall“?

#### Erwiderng:

Die zuständigen Behörden sind im Rahmen ihrer rechtlichen Vorgaben zur Überwachung verpflichtet. Diese Verpflichtung sorgt dafür, dass die zuständigen Behörden in unterschiedlichen Situationen zur Überwachung und damit auch zur Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen des Betreibers tätig werden können und müssen. Diese sind neben sogenannten festgelegten Regelüberwachungen auch anlassbezogene Überwachungen, wenn es Anzeichen für einen irregulären Betrieb gibt oder die Möglichkeit der Nichteinhaltung von rechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen besteht. Dies kann – ganz allgemein - zum Beispiel bei Nachbarschaftsbeschwerden oder betrieblichen Zwischenfällen der Fall sein. Dies ist, wie Sie nachgefragt haben, unter der Bedeutung von „im Bedarfsfall“ zu verstehen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#009, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Sie sagen, dass die Objektivität der Unterlagen letztlich durch Ihre Überprüfung gesichert wird. Aus den Unterlagen ist offensichtlich, dass Sie unter großen Zeitdruck gesetzt wurden mit der Begründung, wie wichtig, die vordringliche Behandlung dieses Antrags ist. Das macht Ihre Aufgabe nicht leicht. Sie schreiben außerdem: Im Übrigen steht ein Gutachter mit seiner Unterschrift für die Objektivität der von ihm erstellten Gutachten und Berichte und riskiert bei Verstößen ggf. seine Akkreditierung. Natürlich wäre es schön, wenn man sich darauf verlassen könnte. Gerade der Wirecard-Skandal hat aber gezeigt, wie problematisch es ist, wenn sich ein Unternehmer Prüfer selbst aussuchen kann und die Kontrollbehörde aus welchen Gründen auch immer überfordert ist. Es geht als denkbare Alternative auch nicht darum, dass Sie selbst vom Vorhabensträger die prüffähigen Unterlagen einholen. Ein Modell könnte z.B. so aussehen, dass staatliche Behörden gemeinsam mit Umweltverbänden eine Liste von ausgewiesenen Prüfinstituten für Umweltverträglichkeitsprüfungen erstellen, aus denen der Bearbeiter ausgelost wird. Eine Firma mit dem Selbstverständnis „Dienstleister für Industrieunternehmen“ zu sein, bringt in meinen Augen nicht die geforderte Objektivität mit. Auf die von mir in diesem Zusammenhang zitierten Aussagen, die nur vom Vorhabensträger selbst stammen können, gehen Sie nicht ein.

**Erwidern:**

Es findet eine umfangreiche und umfassende Prüfung der Antragsunterlagen, zu denen auch die eingereichten Gutachten zählen, durch die Fachbehörden statt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch die Genehmigungsbehörde, insbesondere gem. § 13 Abs. 1 9. BImSchV berechtigt ist, Sachverständigengutachten einzuholen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. Eine Beurteilung auf objektiver Basis ist damit im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in jedem Fall gewährleistet.

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#009

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 24.03.2023

### **Stellungnahme:**

Betrifft Umweltverträglichkeitsstudie Auf meinen Hinweis, dass die Aussagen in der UVS zur Bedeutung der Produktion nur von der Vorhabensträgerin selbst stammen können und nicht in eine UVS gehören, gehen Sie leider immer noch nicht ein.

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (24 Mar 2023 18:46:03)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#009, vielen Dank für Ihren Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Antragstellerin**Benutzername:** user#075**Institution:** Ferrero OHG mbH**Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Die Antragstellerseite erwidert die Einwendungen wie folgt:

EINWAND user#007 13.03.2023 Allgemeines

1) Habe ich recht verstanden, dass Sie sich mit dem Abstreiten einer Pflicht zur Alternativenprüfung auf ein Urteil von 1996 beziehen?

2) Habe ich Recht verstanden, dass Sie damit des Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ad absurdum führen, in dem Sie schreiben, § 16 (6) gilt doch nicht? (§ 16 UVPB "Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält: 6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen ...)

3) Wären Sie so freundlich, der Einwenderschaft die von Ihnen angefügten Beweise zur Verfügung zu stellen? Sie schreiben: Aus dem hier einschlägigen Fachrecht ergibt sich vorliegend allerdings ebenfalls keine Pflicht zur Alternativenprüfung bezüglich des Standortes für das Vorhaben.

4) Warum genau ist hier einschlägiges Fachrecht anzuwenden, nicht aber der o.g. Paragraph?

5) Auf welches einschlägige Fachrecht wird hier Bezug genommen?

6) Selbst wenn es keine Pflicht geben sollte: Warum verzichtet das Regierungspräsidium Gießen darauf, die Alternative einer Anhebung des Geländes überprüfen zu lassen, mit der den Risiken für das Wasser problemlos entgegnet werden könnte?

Erwiderung Antragstellerin:

Der Einwender geht fehl in der Annahme, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen ist. Es sei auf die Amtliche Begründung zur Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, in der es heißt (BT-Drs.18/11499, S. 89): „Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen.“ Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das die Grundlage für das hier geführte Änderungsgenehmigungsverfahren darstellt, enthält keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Eine solche war mithin nicht durchzuführen.

EINWAND user#007 13.03.2023 Allgemeines

Nach Hohnerlein, NVwZ 2022, 750/754 u. a. ist die Vorschrift zum vorzeitigen Baubeginn eine Ausnahmegesetz, die unter zurückhaltendem Einsatz und restriktiver Auslegung der Tatbestandsmerkmale angewandt werden soll. Warum genau war diese Ausnahme notwendig? Und warum genau hat das Regierungspräsidium dem zugestimmt, wo doch gravierende Fragen zur Sicherheit des Grundwassers noch nicht abschließend geklärt sind?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG ist unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen zulässig. Die Antragstellerin hat dargestellt, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Auf ihren Antrag hin konnte daher der Antrag auf Zulassung

vorzeitigen Beginns für die Rodung positiv beschieden werden. Die Zulassung vorzeitigen Beginns setzt voraus, dass die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Erteilung der endgültigen Genehmigung eine positive Prognose stellen kann. Dies war hier der Fall. Es sind keine Gründe ersichtlich, die der Genehmigungsfähigkeit der Anlage entgegenstehen. Die Rodung war nicht mit Eingriffen in den Boden – und somit auch nicht in das Grundwasser – verbunden. Die abschließende Klärung von für die Schutzgüter Boden und Grundwasser relevanten Fragestellungen konnte daher auf die summarische Prüfung der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit bis zur Erteilung der Genehmigung beschränkt werden.

EINWAND user#007 13.03.2023 Allgemeines

Sie schreiben, eine Kapazitätserhöhung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrages.

- 1) Bedeutet das, dass es das Regierungspräsidium nicht interessiert, ob mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage eine Kapazitätserhöhung verbunden sein wird? Denn ansonsten müsste diese ja Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung sein.
- 2) Und bedeutet das gleichzeitig, dass das Regierungspräsidium nach Inbetriebnahme der neuen Anlage einer Kapazitätserhöhung zustimmen wird, weil dann ja keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein wird? Schließlich ist es ja hochgradig unwahrscheinlich, dass Ferrero das Gelände, das bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage für die Mon Cheri Produktion genutzt wird, nach der Einweihung brach liegen lassen wird.

Erwiderung Antragstellerin:

Die Antragstellerin hat einen konkreten, sich hier in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Genehmigungsantrag gestellt. Weitere Maßnahmen sind nicht antragsgegenständlich und daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Genehmigungsbehörde ist auf die Kenntnis, was mit der ursprünglichen Produktionsstätte perspektivisch passieren soll, zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des aktuellen Antrags nicht angewiesen. Sofern eine Umnutzung erfolgen soll, ist dies in einem entsprechenden Zulassungsverfahren zu beurteilen.

EINWAND user#007 14.03.2023 Boden

Ferrero schreibt: Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallrechts, zu entsorgen.

- 1) Ist es richtig, dass die Untersuchung des Bodenmaterials von Ferrero (Anlage 9.3.) ergeben hat, dass in zwei Fällen die Werte für Z0 bei den sprengstofftypischen Verbindungen deutlich überschritten wurden und damit insgesamt drei der fünf Proben nicht unschädlich waren?
- 2) Und ist es richtig, dass die Untersuchung dennoch zu dem Ergebnis kommt, vier der fünf Proben wären in Z0 einzuordnen und damit sauber?
- 3) Wie erklärt sich die falsche Zuordnung?
- 4) Welche Konsequenzen hat das für die Vertrauenswürdigkeit der Antragstellerin im Umgang mit dem potentiell belasteten Boden?

Erwiderung Antragstellerin:

Die abschließende Würdigung der Ergebnisse der Bodenbeprobungen wird im Nachgang zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

EINWAND user#009 15.03.2023 Allgemeines

Erweiterung Ferrero Anmerkung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 14.3.2023 auf meine Frage Klärung des Begriffs „öffentliches Interesse“ vom 7.3.2023 Vorweg möchte ich auf ein Grundproblem dieser durchaus gutgemeinten Online-Stellungnahmemöglichkeit hinweisen: Die ursprüngliche Stellungnahme, die Erwiderung des Regierungspräsidiums, Stellungnahmen dazu sind nicht nebeneinander sichtbar, so dass Bezüge gerade für mittelbar Beteiligte kaum nachvollziehbar sind. Es geht hier um den Begriff des besonderen öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit dem vorzeitigen Beginn von Maßnahmen. In Ihrer Antwort schreiben Sie dankenswerterweise klar: Eine allgemeine Definition für den Begriff (öffentliches Interesse) liegt nicht vor. Daraus folgt aber, dass eine Erörterung in den Bereich der Beliebigkeit gerät. Man kann weder einen konkreten räumlichen noch einen inhaltlichen Bezug angeben. Zusätzlich ist es noch zu Missverständnissen gekommen. Gerade durch meinen Hinweis auf das Beispiel von Zigarettenproduktion sollte deutlich werden, dass es bei „gesundheitlichen“ Aspekten um Inhalte

der Produktion ging und nicht um Emissionen. Es geht schlicht um die Frage, ob es für das „besondere öffentliche Interesse“ einen Unterschied macht, ob Zigaretten, ein Krebsmedikament oder Zucker-/Schokoladewaren produziert werden. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums werden drohende Verluste von Investitionsmitteln als Grundlage für die Begründung des öffentlichen Interesses angegeben. Dahinter steht ein Fällverbot für die Zeit von März bis Ende September. Im Falle von Maßnahmen nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine kann ich einen unvorhergesehenen Zeitdruck nachvollziehen. Hier sehe ich aber keine konkrete Begründung. Ich muss davon ausgehen, dass es sich um eine langfristige betriebswirtschaftliche Entscheidung handelt, bei der nicht zu erkennen ist, wodurch ein nicht selbstverschuldeter Zeitdruck vorliegt. In einem aktuellen juristischen Aufsatz (NuR, 2023, Nr.45) wird zum „vorzeitigen Beginn“ (S.73) angemerkt: es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, die restriktiv zu handhaben ist, es wird vor der Gefahr der Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses gewarnt (S.78.). Dagegen wird im Text die Heranziehung des „besonderen öffentlichen Interesses“ als unverzichtbares Mittel bezeichnet (Seite 55 von 57) gegen private Interessen potentieller Klägerinnen und Kläger (Seite 56 von 57). Auf meine Frage, was mit „privaten Interessen“ konkret gemeint ist, habe ich keine Antwort erhalten. Ich bitte darum, dies nachzuholen. Von besonderer juristischer Bedeutung erscheint mir, dass hier Entscheidungen ganz kurz vor der Erörterung getroffen wurden. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung heißt es in dem zitierten Aufsatz (S.76) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist allgemein anerkannt, dass die Einwendungsfrist auch abgelaufen sein muss (in Hinblick auf den vorzeitigen Vollzug). Und schließlich gibt es die internationale Verpflichtung in Artikel 6, 4 der Aarhus-Konvention: Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen sind ...

Erwiderung Antragstellerin:

Die Online-Konsultation dient nicht der Beteiligung „mittelbar Beteiligter“. Dies sei vorangestellt. Auf die Stellungnahme sei unter rechtlichen Gesichtspunkten wie folgt eingegangen: Die Online-Konsultation soll nach § 5 Abs. 4 PlanSiG den Einwendern die Möglichkeit geben, sich noch einmal zu ihren Einwendungen zu äußern. Damit entspricht sie dem Gedanken des Erörterungstermins. Gegenstand weder des Erörterungstermins noch der Online-Konsultation ist die abschließende Klärung fachlicher und rechtlicher Fragen. Die Genehmigungsbehörde soll durch die Stellungnahmen Anhaltspunkte für noch im Verfahren zu prüfende Aspekte erhalten. Dieses Ziel ist mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde zu dem von dem Einwender vorgetragenen Punkt noch einmal in fachlichen Austausch treten wird, sollte sie dies für erforderlich halten. Soweit eine Verletzung der Aarhus-Konvention geltend gemacht wird, sei darauf hingewiesen, dass deren Verletzung nicht gerügt werden kann. Das private und öffentliche Interesse ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung hat jedoch herausgearbeitet, dass in den benannten Fallgestaltungen der Vorhabenträger eine Möglichkeit haben muss, im Hinblick auf etwaige Drittrechtsbehelfe und deren aufschiebende Wirkungen von der Genehmigung Gebrauch machen zu können, da die aufschiebende Wirkung stets mit der Einlegung des Drittrechtsbehelfs eintritt, auch wenn diese offensichtlich unbegründet oder gar unzulässig ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wahrt daher nur die Waffengleichheit zwischen Vorhabenträger und Dritten. Die Rechtsprechung hat – OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20 – anerkannt, dass die Zulassung vorzeitigen Beginns vor Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden kann. Die Genehmigungsbehörde hat sich rechtskonform verhalten, indem der Bescheid zur Ermöglichung der Rodung erteilt wurde.

EINWAND user#007 15.03.2023 Allgemeines

Ferrero schreibt: Eine Einwendung sei unsubstantiiert. Der Einwender verfolge mit seiner Einwendung klimapolitische Ziele. Diese seien im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nicht beachtlich. Sie seien nicht Verfahrensgegenstand. Ist sich Ferrero bewusst, dass es durchaus Urteile zum Klimaschutz gibt, die nur leider noch nicht in den immissionsrechtlichen Verfahren Eingang gefunden haben, dennoch aus Gründen des Allgemeinwohlinteresses bzw. des öffentlichen Interesses zu beachten sind? Und muss man daraus schließen, dass Ferrero sich im Großen (also bei so umfangreichen Baumaßnahmen wie der angestrebten) doch nicht um das Klima kümmert, so wie es auf der Homepage behauptet wird?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Antragstellerin unterstützt die Maßnahmen zum Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund erfolgt – auch – die antragsgegenständliche Maßnahme. Durch die Modernisierung der Anlage verbessern sich die Umweltstandards. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht den Klimaschutz in seinem sog. Klimaschutzbeschluss vom 24.03.2021 anerkannt. Allerdings gehört das Klima nicht zu den von § 1 BImSchG geschützten Gütern. Eine Betrachtung des Klimas ist daher nicht erforderlich, zumal Bewertungsparameter, wann eine Beeinträchtigung des Klimas, verursacht durch ein einzelnes Vorhaben vorliegen soll, nicht existiert.

EINWAND user#007 15.03.2023 Allgemeines:

Die Argumentation der Antragstellerin und des Regierungspräsidiums zur fehlenden Prüfung von Alternativen enthält identische komplexe Argumente. Wie kommt das? Hat sich das Regierungspräsidium hier die Argumentation der gut bezahlten Fachanwälte von Ferrero zu eigen gemacht? Und ist es nicht die Aufgabe des Regierungspräsidiums, das Wasser und den Boden vor unnötigen Eingriffen zu schützen und daher eine Prüfung von Alternativen einzufordern statt Argumente dafür zu suchen, dass eine solche Alternativenprüfung nicht zwingend ist?

Erwiderung Antragstellerin:

Der Einwander geht fehl in der Annahme, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen ist. Es sei auf die Amtliche Begründung zur Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, in der es heißt (BT-Drs. 18/11499, S. 89): „Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen.“ Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das die Grundlage für das hier geführte Änderungsgenehmigungsverfahren darstellt, enthält keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Eine solche war mithin nicht durchzuführen.

EINWAND user#007 15.03.2023 Allgemeines

- 1) Wie ist zu erklären, dass Sie schreiben, eine Online-Konsultation würde das Verfahren beschleunigen, wo die Konsultation doch noch zwei Wochen andauert, während das Präsenz-Meeting heute beendet gewesen wäre?
- 2) Werden Vertiefungen von Einwendungen auch noch am letzten Tag der Online-Konsultation überprüft?
- 3) Und wird es nach der Frist noch Antworten auf die gestellten Fragen geben?
- 4) Wann trifft wer die Entscheidung, ob der Antrag genehmigt wird?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Genehmigungsbehörde wird die im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragenen Aspekte im weitergehenden Verfahren prüfen. Sobald zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsvoraussetzungen umfassend erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen. Einen Zeitpunkt hierfür lässt sich nicht im Vorfeld bestimmen.

EINWAND user#009 15.03.2023 Allgemeines Naturschutz

Erweiterung Ferrero Anmerkungen zum Aspekt Umweltverträglichkeitsprüfung In meiner Stellungnahme habe auch das Thema Umweltverträglichkeitsstudie thematisiert. Beim ersten Einlocken (7.3.) bin ich ohne Probleme auf die Einwendungstabelle gestoßen. Jetzt (15.3.) gelingt mir das nicht mehr. So muss ich nach meiner Erinnerung auf die Anmerkungen des Regierungspräsidiums Bezug nehmen. Ich hatte als Grundproblem angemerkt, dass heutzutage das Auswählen eines Gutachters und seine Bezahlung in einer Hand liegen. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde sinngemäß geantwortet, es sei eben so geregelt. Dies zeigt aber nur das zugrundeliegende Dilemma auf. Die Person, die für das Regierungspräsidium Gießen so argumentiert, handelt gesetzeskonform. Genauso gesetzeskonform wäre 1950 aber auch die Auskunft an eine Ehefrau gewesen, dass ihr Mann entscheidet, ob sie arbeiten darf und eine Warnung vor Verhaftung wegen homosexueller Neigungen. Das heißt: Mir ist klar, dass das Regierungspräsidium Gießen keine sachadäquate Regelung durchsetzen kann, gleichwohl muss bei einem solchen Verfahren, wo die Problematik offensichtlich ist, dieser Sachverhalt angesprochen werden. Nur durch Hinweise mit Bezug auf konkrete Fälle können Anstöße zu einer Überarbeitung gesetzlicher Regelungen erfolgen. In meiner Stellungnahme hatte ich geschrieben, dass

Aussagen, wie die folgenden nicht genuine Bestandteile einer Umweltverträglichkeitsstudie sind und offensichtlich auch nicht Ausdruck eigener Recherche, sondern die Wiedergabe von Positionen des Auftraggebers: „In Zeiten voranschreitender Globalisierung und des Erschließens von weltweiten Märkten ist es ein großer Zugewinn für den Standort Stadtallendorf, die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen.... Ohne den Neubau der Halle 3.1 und dessen Nebenanlagen muss die Produktion von Mon Cheri am Standort Stadtallendorf eingestellt werden... Dadurch wird dem Standort die Möglichkeit gegeben, weiterhin zu expandieren und attraktive Arbeitsplätze in der mittelhessischen Region bereitzustellen“... Ob sich das Regierungspräsidium dazu geäußert hat, weiß ich nicht, da es mir momentan nicht gelingt, die Einwendungstabelle aufzurufen. Die Verfasserin der Umweltverträglichkeitsstudie, die Dr. Poppe AG bezeichnet sich in einer Selbstdarstellung im Internet als „Dienstleister für Industrieunternehmen“. Als Firmenzweck ist das völlig berechtigt, aber als neutrale Sachinstanz zur Bewertung von Umweltauswirkungen erscheint mir ein solches Selbstverständnis ...

Erwiderung Antragstellerin:

Die von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen stellen sonstige Unterlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV dar. Der Genehmigungsbehörde steht es nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV frei, Sachverständigengutachten einzuholen, wenn die Prüfung für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist und die Genehmigungsbehörde nicht über den erforderlichen Sachverstand verfügt. Letzteres ist hier jedoch der Fall. Das RP GI ist fachlich kompetent, um die Auswirkungen der Anlage anhand der eingereichten Unterlagen prüfen zu können. Die Überlegung des Einwenders, nur von Umweltvereinigungen akzeptierte Sachverständigenbüros zu Genehmigungsverfahren zuzulassen, würde dazu führen, dass keine Industrieanlage mehr zugelassen würden. Unter rechtlichen Gesichtspunkten wäre eine solche Forderung nur durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV umsetzbar. Eine solche Regelung existiert nicht und ist daher für das vorliegende Verfahren nicht relevant.

EINWAND user#007 16.03.2023 Allgemeines

Vielen Dank für Ihre zeitnahe Antwort. Sie schreiben: "Jedoch liegen uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen und Pläne des Antragstellers vor, dass eine Kapazitätserhöhung der Anlagen geplant ist." Haben Sie die Antragstellerin danach befragt, wie sie die Fläche zu nutzen gedenkt, die nach der Verlagerung der Mon-Cheri-Produktion frei wird? Wenn nein - warum nicht? Oder haben Sie keine Einwände gegen eine potentielle Salami-Taktik, nach der erst nur der Neubau beantragt wird und nach der Genehmigung dann die Erhöhung der Produktion, um auf diese Weise ggf. um eine ausführlichere Umweltverträglichkeitsprüfung herum zu kommen?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Antragstellerin hat einen konkreten, sich hier in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindlichen Genehmigungsantrag gestellt. Weitere Maßnahmen sind nicht antragsgegenständlich und daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Genehmigungsbehörde ist auf die Kenntnis, was mit der ursprünglichen Produktionsstätte perspektivisch passieren soll, zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des aktuellen Antrags nicht angewiesen. Sofern eine Umnutzung erfolgen soll, ist dies in einem entsprechenden Zulassungsverfahren zu beurteilen.

EINWAND user#007 16.03.2023 Allgemeines

Danke für Ihre schnelle Rückmeldung. Das Umweltbundesamt ist anderer Auffassung zu den zu prüfenden Alternativen. Es schreibt: "Die Behörde soll die Festlegungen, die das in Aussicht genommene Plan- oder Programmziel erfordert, erst treffen, wenn sie sich einen Überblick über (möglichst) alle anderen ‚zweckmäßigen‘ oder ‚im konkreten Fall in Betracht kommenden‘ Handlungsoptionen und deren Auswirkungen verschafft sowie die Vor- und Nachteile der einzelnen Alternativen gegeneinander abgewogen hat. Nur auf diese Weise vermag sie sich eine breite, fachlich ausreichende Informationsbasis für ihre Planungsarbeiten zu verschaffen und das Vorzeigeziel der SUP optimal zu erreichen. Dabei setzt die SUP-Richtlinie voraus, dass in der Regel nicht allein die schon zu Beginn des Planungsprozesses von der Behörde beabsichtigten Festlegungen vernünftig sein müssen, sondern zumeist auch weitere Alternativen zur Verfügung stehen, die dieses Prädikat verdienen." ([https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf)) Ist es zutreffend, dass dem Text zu entnehmen ist, dass durchaus die Möglichkeit besteht, der Antragstel

lerin eine Alternativenprüfung aufzugeben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Überprüfung von vernünftigen Alternativen als unvollständig zurückzuweisen? Wenn nein: wie sonst kann sich die Fachbehörde ein Bild über die Handlungsoptionen machen?

Erwiderung Antragstellerin:

Der Einwander geht fehl in der Annahme, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen ist. Es sei auf die Amtliche Begründung zur Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, in der es heißt (BT-Drs. 18/11499, S. 89): „Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen.“ Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das die Grundlage für das hier geführte Änderungsgenehmigungsverfahren darstellt, enthält keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Eine solche war mithin nicht durchzuführen.

EINWAND user#007 20.03.2023

Beitrag: Sie schreiben: "Eine dauerhafte Beeinträchtigung des zu trinkwasserzwecken genutzten Grundwasservorkommens ist unter Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz nicht zu besorgen." Daraus lässt sich ja zweierlei ablesen:

- 1) Eine vorübergehende Beeinträchtigung ist durchaus zu besorgen.
- 2) Nur bei der Beachtung der Maßnahmen zum Grundwasserschutz ist eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht zu besorgen.

zu 1) Auch eine vorübergehende Beeinträchtigung ist nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie verboten.

zu 2) Keiner kann garantieren, dass die Maßnahmen zum Grundwasserschutz tatsächlich beachtet werden. Diese liegen allein in der Verantwortung von Ferrero. Und Ferrero hat offenkundig wenig Ahnung von den Gegebenheiten, da immer noch behauptet wird, das erste und zweite Grundwasserstockwerk seien getrennt. Demnach ist eine Baugenehmigung zu verweigern!

Erwiderung Antragstellerin:

Die von der Antragstellerin dargestellten Maßnahmen dienen der Verhinderung der Gefahr des Entstehens von Gefahren für das Grundwasser. Es lässt sich – entgegen der Auffassung des Einwenders hieraus nicht schließen, dass vorübergehende Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Die Maßnahmen werden durch die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz, u. a. ein engmaschiges Grundwassermonitoring. Der Eintritt von Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Grundwasser ist auf Grund der ergriffenen Maßnahmen nicht zu befürchten.

EINWAND user#007 20.03.2023

Beitrag: Auf Seite 127 der entscheidungsrechtlichen Unterlagen heißt es, eine abschließende Bewertung einer Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser und der Trinkwassergewinnung sollte in einem hydrogeologischen Fachgutachten vorgenommen und nachvollzogen werden können. Das hydrogeologische Fachgutachten (A8\_6365) gibt allerdings weder den Auswirkungen der Abschaltung auf die hydraulische Sicherung einen Hinweis noch zu den Fließgeschwindigkeiten. Demnach ist es nicht vollständig. Sie selber schreiben, die in der Solling-Formation herrschenden Fließgeschwindigkeiten seien mittels Tracer-Versuchen untersucht worden, sodass auf deren Grundlage die maximal mögliche Abschaltzeit ermittelt worden ist. Ist es zutreffend, dass diese Tracer-Untersuchungen in der Solling Formation ausschließlich im Bereich der Tri-Halde durchgeführt wurden und dass im Monasta Abschlussbericht dokumentiert ist, dass im DAG Gelände räumlich verteilt verschiedene Fließwege bzw. Fließpfade existieren und mit den verschiedenen Fließwegen auch unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten verbunden sind, dass damit also die Berechnung der Abschaltzeit einer validen Grundlage entbehrt? Und ist es nicht auch zutreffend, dass die Grundwasserstockwerke miteinander verbunden sind, so dass statt der von der ahu angegebenen Fließgeschwindigkeiten von 1-2 m/d - die lediglich für die Solling-Formation im Bereich der Tri-Halde ermittelt wurden - auch die teilweise sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten in der Hardeggen Formation von bis zu 80 m/d mit zu betrachten sind. Damit ist die Genehmigung für die Brunnenabschaltung zu verweigern.

Erwiderung Antragstellerin:

Die errechnete maximale Abschaltzeit für den Brunnen ASB8 wird nicht überschritten. Der Brunnen wird während der Baumaßnahmen laufen und lediglich kurzzeitig zu seiner Verlegung außer

Betrieb genommen. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts ist nicht zu befürchten. Hierbei wurde die Fließwege und Fließgeschwindigkeiten, sowie die Grundwasserstockwerksstruktur berücksichtigt. Das Gutachten wurde von einem auf hydrogeologische Betrachtungen spezialisiertes Büro erstellt.

EINWAND user#007 20.03.2023

Beitrag: Im Brunnen P4 wurden in den letzten Jahren trotz der erfolgten Sanierung des DAG-Geländes immer noch gravierende Überschreitungen des Geringfügigkeitsschwellenwertes für sprengstofftypische Parameter gemessen, z. B. eine 600fache Überschreitung für TNT in 2020. (Aktuellere Daten sind in den Unterlagen nicht vorhanden). Das entsprach einer Verdreifachung des Wertes im Vergleich zu 2019. Warum soll diese Messstelle nun nicht mehr notwendig sein? Und warum muss sie nicht Bestandteil des Grundwassermonitorings für die Betriebsgeländeerweiterung sein? Soll nicht ein Grundwassermonitoring sicherstellen, dass keine sprengstofftypischen Parameter ins Grundwasser gelangen?

Erwiderung Antragstellerin:

Die engmaschige Überwachung des Grundwassers findet durch andere Messstellen statt. Eine negative Auswirkung auf die Nachweisführung hinsichtlich der Überwachung der Trinkwasserqualität ist nicht zu befürchten.

EINWAND user#007 20.03.2023

Beitrag: Bei der Baumaßnahme erfolgen Eingriffe in die Deckschichten des Grundwasserleiters: Bohrpfähle greifen in die Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins ein, in denen der genutzte Grundwasserleiter ausgebildet wird. Damit besteht eine temporäre Grundwassergefährdung durch einen möglichen Eintrag von pathogenen Mikroorganismen und durch den möglichen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen. Selbst wenn diese Stoffeinträge durch ein Grundwassermonitoring aufgespürt werden sollten, ändert dies ja nichts an dem Stoffeintrag, der laut der Wässerschutzverordnung von Stadtallendorf verboten ist. Damit ist die Erlaubnis für die Baumaßnahme zu verweigern.

Erwiderung Antragstellerin:

Eingriffe in die Deckschichten gehen bei jedem Bauvorhaben einher. Eine Befreiung von der WSG-Verordnung kann erteilt werden, wenn eine Gefährdung des Schutzzwecks der WSG-Verordnung ausgeschlossen werden kann. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin vorgetragen. Die Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde. Eine Schutzzweckgefährdung ist durch die dargestellten Maßnahmen und im Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns aufgenommenen Auflagen der Fall.

EINWAND user#007 20.03.2023

Beitrag: Sehr geehrte Damen und Herren, das Format dieser Online-Konsultation behindert eine Beteiligung derer, die ungerne am Computer sitzen - von umständlicher Text-Eingabe am Tablet und Smartphone ganz zu schweigen - sowie Menschen die nicht gut oder gerne schreiben. Es schließt Menschen aus, die in einem direkten Gespräch wichtige Eingaben zum Bauvorhaben der Ferrero OHG hätten machen wollen. Meine Frage daher an die Person, die nach Auslaufen der Corona-Maßnahme dennoch an diesem barriereichen Format festhalten lautet: wie stellen Sie sicher, den benachteiligten Menschenkreis dennoch ausreichend in das öffentliche Beteiligungsformat einzubinden zu können? Die Frage ist wichtig, um die Repräsentation von Menschen aus Stadtallendorf mit unterem und mittlerem Bildungsniveau und geringer technischer Ausstattung, d.h. ohne PC mit Tastatur, in ihrem Verfahren zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Zugänglichkeit der Webseite zur Online-Konsultation mangelhaft ist: Ein Ausdrucken der bisherigen Eingaben ist aufgrund der Nutzung von Java-Skript zur Ausblendung langer Passagen nicht möglich - ein Überblick und eine Bezugnahme auf vorige Eingaben wird dadurch unnötig erschwert. Die Webseite zeigt nur auf dem rechten Drittel überhaupt die Textbeiträge an, was auf kleinen Bildschirmen den Lesefluss erschwert. Die voreingestellte Sortierreihenfolge zerlegt zusammengehörige Texte in Fragmente, die nicht flüssig von unten nach oben gelesen und erfasst werden können. Nur wer den Umsortierungsknopf findet, kann sich das Lesen zusammengehöriger Passagen erleichtern. Daher meine Frage: hat die Person, die entschieden hat, das System

für ein heikles Verfahren wie für die Ferrero OHG an die Zielgruppe der Einwendungen zu nutzen, dies selbst einmal für einen Zeitraum von 30-60 Minuten getestet? Die Frage ist wichtig, weil ein Überblick für geordnete Eingaben von Stellungnahmen für dieses Beteiligungsverfahren gewährleistet sein muss und eine einfache Bedienbarkeit sichergestellt sein muss. Ferner: Welche Presse wurde informiert und entsprechende Zugänge geschaffen, um sich den Stand dieses öffentlichen Beteiligungsverfahrens anzuschauen? Die Frage ist wichtig, um insbesondere regionalen Medien die Möglichkeit zu geben den Menschen das vielschichtige Bild der geäußerten Eingaben und der Antworten des Regierungspräsidiums hierauf zu vermitteln. Umgekehrt: wer bei der Ferrero OHG wird über die Eingaben des Beteiligungsverfahrens und dieser Online-Konsultation informiert? Diese Frage ist wichtig, um sicher zu stellen, dass auch wirklich ein möglichst ungefilterter Austausch zwischen den Beteiligten erfolgt. Leider fällt mir schon bei der Konsultation auf (s. Antworten des Regierungspräsidiums in dieser Konsultation), dass die Ferrero OHG durch den juristischen Beistand aus dem Regierungspräsidium Gießen, also mit unseren öffentlichen Geldern, bequem der Rücken freigehalten wird und sich bislang überhaupt nicht mit unserer Konsultation befasst. Das wäre in einem Vor-Ort Format, wo sich die Ferrero OHG nicht so leicht hinter dem Regierungspräsidium verstecken könnte, anders. Eine öffentlich ausgerichtete Veranstaltung mit entsprechenden Ankündigungen in der Presse und möglichen Begleit-Demonstrationen in Stadtallendorf hätte dem Thema das Format, die Transparenz und Aufmerksamkeit gegeben, die ihm gebühren. Daher bitte ich zumindest um die Freigabe der in diesem Forum entfernten Beiträge oder um eine Glaubhaftmachung, dass diese nicht zur Meinungsbildung im Sinne der Konsultation zugelassen sind. Obwohl ich das hier durchgeführte Verfahren einer Online-Konsultation aufgrund des mangelhaften kommunikativen Zusammenhangs für ungeeignet halte, sich das Regierungspräsidium aber genau dafür entschieden hat, werde ich die Gelegenheit zu meiner schriftlichen Äußerung im folgenden nutzen. Da Sie mit ihrem gewählten Format eine von Ihnen bevorzugte Bildungselite ansprechen, sollten alle Stellungnahmen also mit einem entsprechenden Gewicht bei Ihnen zur Prüfung kommen. Ich wende mich ergänzend den vielseitig unten (oben) nachlesbaren Argumenten gegen das Bauvorhaben dem einzigen Argument zu, welches das Regierungspräsidium für das Vorhaben benennt: das öffentliche Interesse. Ich frage ernsthaft und bitte um Antworten: 1. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt der Firma Ferrero, das nachweislich für Übergewicht und Zahnkrankheiten verantwortlich ist, das Menschen mit Alkoholsucht gefährdet und unsere Gesundheitskosten in die Höhe treibt? 2. Welches öffentliche Interesse besteht an einem krank machenden Produkt wie Mon Cheri, das aufwändige Logistik für die Produktion und die Distribution erfordert und also für einen großen CO2-Fußabdruck besitzt und durch zusätzliche Transportinfrastruktur wie die durch die Ferrero OHG nachweislich angeschobene Autobahn A49, die zu Versiegelung und Verlust eines Teils und Zerschneidung des Dauermischwalds Dannenröder Forst, des Herrenwalds und Maulbacher Walds sowie von Ackerflächen führt? 3. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch ein globales Haselnusskartell die Kleinbauern in der Türkei ins Prekariat treibt und die ihre Kunden mit einer Piemont-Kirsche belügen, die aber nicht aus dieser Region stammt? 4. Welches öffentliche Interesse besteht an einem Produkt, deren Plastik-Verpackungen sich, wenn nicht auf Müllhalden, so auf Straßen und Ackerflächen wiederfinden - oder missbräuchlich auf den Philippinen entsorgt werden? 5. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die durch moderne Produktionsstätten Arbeitsplätze nach eigenem Bekunden allenfalls erhält? 6. Welches öffentliche Interesse kann bestehen durch den u.s. Verweis des Regierungspräsidiums auf Fachkräftemangel, wenn es also keine Fachkräfte für den Standort Stadtallendorf gibt und diese also aus anderen Regionen Hessens und Deutschlands bezogen werden, um dann dort zu einem noch größeren Mangel zu führen? 7. Welches öffentliche Interesse besteht an einer Firma, die trotz Kenntnisse um die besondere Altlastensituation der Stadt Stadtallendorf an ihren Ausbauplänen festhält und gegen besseres Wissen über die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für 500.000 Haushalte bis Marburg, Gießen, Wetzlar weitere Naturflächen mit Gefahrenpotenzial vernichtet, um diese durch Produktionshallen zu ersetzen? 8. Welches öffentliche Interesse kann beim Bauvorhaben der Ferrero OHG erfüllt werden, wenn das Regierungspräsidium Gießen schon im Fall des Baus der A49 nachweislich seinen Kontrollpflichten zur Altlastenbeprobung bei Erdtransporten nicht entsprechend des rechtsverbindlichen Planfeststellungsverfahrens erfüllt und nachweislich auch das Wasser-Monitoring in Stadtallendorf systematisch vernachlässigt? 9. Mit welchen Mitteln haben Sie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses erhoben und durch welches politische Mandat ist die Entscheidung des Regierungspräsidiums in der Bauangelegenheit der Ferrero OHG gedeckt? Zu meiner letzten Frage ergänze ich, dass ich mich nicht als der Teil der Öffentlichkeit verstehe, die hier durch Ihre Argumentation bis zum Nachweis einer entsprechenden positiven Erhebung für ein privatwirtschaftliches Bauvorhaben instrumentalisiert

wird. Ich stehe für eine Öffentlichkeit, die sich für Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und den Erhalt unserer Lebensgrundlagen sowie der Daseinsfürsorge einsetzt. Daher ist mir besonders die Antwort auf diese Frage wichtig: für welche Öffentlichkeit spricht das Regierungspräsidium Gießen? Die Zulassung einer vorzeitigen Rodung des Baugeländes durch das Regierungspräsidium Gießen ohne gültige Baugenehmigung, unterzeichnet von einem notwendigerweise parteiischen Vorsitzenden eines Gewerbevereins, verstehe ich nicht. Ich halte Ihr Vorgehen angesichts der nicht nur für die Landwirtschaft verheerenden Klimakrise für nicht mehr zeitgemäß. Ein Genehmigung des kompletten Bauvorhabens der Ferrero OHG lehne ich ab, da im vorliegenden Genehmigungstext keine widerspruchsfreie Begründung eines öffentlichen Interesses erfolgt, dass hierdurch im Sinne nachhaltigen Handelns vertreten würde.

Erwiderung Antragstellerin:

Das Verfahren ist gemäß des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie zulässig. Der Gesetzgeber hat mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes durch Gesetz vom 08.12.2022 bis in das Jahr 2025 bei einer bereits zum damaligen Zeitpunkt erfolgten Abschwächung des Virus und stetiger Lockerung der Pandemieschutzmaßnahmen deutlich gemacht, dass die Flexibilität der Verwaltung bei Durchführung entsprechender Verfahren weiterhin gewährt werden sollte. Der Gesetzgeber hat mithin die durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie eröffneten Verfahrensoptionen auch nach der akuten Pandemiesituation beibehalten wollen.

EINWAND user#001 21.03.2023

Beitrag: Zunächst möchte ich konstatieren, daß das Fällen etlicher Bäume bereits am 18.2.23, wie ich online gesehen habe, kein Vertrauen erweckender Vorgang ist. Während ich Ihre Erwiderung lese, weiss ich also nicht ob bereits weitgehend vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Nun zu Ihrer Entgegnung: 1. Soweit ich weiss wurde Ihre Einschätzung, dass "eine wesentliche Bedeutung für die Leistung des Naturhaushalts...nicht erkennbar" ist, durch kein wissenschaftliches Gutachten verifiziert. Wenn das so ist, stellt sich die Frage ob eine Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde und Oberen Wasserbehörde hier ausreicht. 2. Ein "überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung eines bedeutsamen Wirtschaftsakteurs am Standort" ist nicht zu bezweifeln. Es stellt sich aber die Frage, ob die Firma ihren Verbleib am Standort überhaupt mit dieser Rodung verknüpft. Wenn nicht, würde sich womöglich auch eine viel raumsparendere Lösung anbieten. Da es ja nur um Modernisierung der Produktion geht und nicht um die Menge, könnte dies auch einen nachhaltigeren und energiesparenderen Betrieb gewährleisten. Dies würde wiederum gut zur propagierten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen passen. 3. Allgemein sollte in erster Linie die Firma Ferrero verstehen, dass es nach dem nun veröffentlichten IPCC Report ("SOFORTIGE globale Trendwende nötig" <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-berichtsofortige-globale-trendwende-noetig>) kein Business as usual geben darf. Klimaschutz setzt sich doch auch aus hunderttausenden 'kleineren' Entscheidungen zusammen, und es wäre selbstverständlich ein starkes PR Signal, wenn Ferrero hier ein Zeichen für Natur- und Klimaschutz setzt.

Erwiderung Antragstellerin:

Zunächst begrüßt die Antragstellerin, dass der Einwander das überwiegende öffentliche Interesse an der Maßnahme im Sinne der Antragstellerin nicht in Zweifel zieht. Soweit der Einwander die Schaffung vollendeter Tatsachen befürchtet, können diese ausgeräumt werden. Die Antragstellerin hat ausschließlich in dem ihr durch die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die Rodung zugelassenen Umfangs Gebrauch gemacht. Die Fällung der Bäume war aus naturschutzrechtlichen Gründen bis zum 28.02.2023 durchzuführen, so dass unmittelbar nach Ausreichung des Bescheides die zugelassene Maßnahme umgesetzt wurde. Die von dem Vorhaben ausgehenden Umwelteinwirkungen wurden durch die Antragstellerin in dem Genehmigungsantrag dargestellt und wurden in dem vorgelegten UVP-Bericht bewertet. Hieraus ergibt sich, dass die Auswirkungen sich als genehmigungsfähig darstellen. Die Einwendung ist im Hinblick auf den IPCC-Report nicht verfahrensrelevant. Der IPCC-Report entfaltet keine Rechtswirkungen für das vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

EINWAND user#009 22.03.2023 Allgemeines

Zur Erwiderung des Regierungspräsidiums Gießen vom 21. März zum Aspekt öffentliches Interesse (Erwiderung zu meiner Stellungnahme vom 15. März) nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Erwiderung bestätigt einmal mehr die Problematik der hier ausschließlich gewählten Methode der Erörterung. Missverständnisse von Ihrer Seite oder der Seite der Einwender können nur mit mehrtägiger Verzögerung angesprochen werden. Bei einer Anhörung in persona hätten Sie z.B. den für einen Nichtjuristen schwer nachvollziehbaren, aber offenbar zentralen Unterschied zwischen einem öffentlichen Interesse an einem vorzeitigen Beginn und dem öffentlichen Interesse an der Anordnung einer sofortigen Vollziehung erläutern können, wobei in beiden Fällen gleichartige Begründungen („Schaffung von Arbeitsplätzen“, „Ausbau von Arbeitsplätzen“ angegeben werden. Ich halte es für viel entscheidender, dass es gar keine allgemeingültige Definition des „(besonderen) öffentlichen Interesses“ gibt, wie Sie selbst anerkannt haben. Das gilt besonders in dem Sinne, dass kein Bezugsrahmen für den Umfang des Begriffes „Öffentlichkeit“ existiert. Für mich gibt es außerdem noch inhaltliche Unterschiede des (besonderen) öffentlichen Interesses in Bezug auf den Gegenstand einer Produktion. Ob etwas zum Lebensvollzug dringend Erforderliches oder etwas gesundheitlich höchst Problematisches, wie Zigaretten, produziert wird, macht für mich schon einen Unterschied. Dass Sie sich nicht berufen fühlen, eine Wertung vorzunehmen, solange der Gesetzgeber keine Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“ vorlegt, konzidiere ich. Dass Sie sich aber gleichzeitig das Recht nehmen ohne eine allgemeingültige Definition den Begriff nach Ihrer Interpretation zu füllen, ist nicht nachvollziehbar. Ich weise nur zusätzlich darauf hin, dass die von Ihnen vorgetragene oder akzeptierte Begründung auch in der Sache nicht notwendigerweise richtig sein muss. Eine Modernisierung ohne Produktionserweiterung benötigt eher weniger als mehr Mitarbeiter. Dass die Zulassung vorzeitigen Beginns kurz vor Abschluss der Anhörung vollzogen wurde, zeigt im Grunde genommen die Geringschätzung der Anhörung und der dort erst möglichen genaueren Erläuterung von Argumenten (s.o.). Für mich ist die Anhörung ein integraler Bestandteil der Einwendung und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit sehe ich auch einen Verstoß gegen Artikel 6.4 der Aarhus-Konvention. Ich vermisste ein Eingehen auf meinen Hinweis, dass eine betrieblich doch wohl langfristig ins Auge gefasste Entscheidung von der Antragstellerin schwer nachvollziehbar mit einem solchen Zeitdruck verbunden wird.

Erwiderung Antragstellerin:

Auf die Stellungnahme sei unter rechtlichen Gesichtspunkten wie folgt eingegangen: Die Online-Konsultation soll nach § 5 Abs. 4 PlanSiG den Einwendern die Möglichkeit geben, sich noch einmal zu ihren Einwendungen zu äußern. Damit entspricht sie dem Gedanken des Erörterungstermins. Gegenstand weder des Erörterungstermins noch der Online-Konsultation ist die abschließende Klärung fachlicher und rechtlicher Fragen. Die Genehmigungsbehörde soll durch die Stellungnahmen Anhaltspunkte für noch im Verfahren zu prüfende Aspekte erhalten. Dieses Ziel ist mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde zu dem von dem Einwender vorgetragenen Punkt noch einmal in fachlichen Austausch treten wird, sollte sie dies für erforderlich halten. Soweit eine Verletzung der Aarhus-Konvention geltend gemacht wird, sei darauf hingewiesen, dass deren Verletzung nicht gerügt werden kann. Das private und öffentliche Interesse ist gesetzlich nicht definiert. Die Rechtsprechung hat jedoch herausgearbeitet, dass in den benannten Fallgestaltungen der Vorhabenträger eine Möglichkeit haben muss, im Hinblick auf etwaige Drittrechtsbehelfe und deren aufschiebende Wirkungen von der Genehmigung Gebrauch machen zu können, da die aufschiebende Wirkung stets mit der Einlegung des Drittrechtsbehelfs eintritt, auch wenn diese offensichtlich unbegründet oder gar unzulässig ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wahrt daher nur die Waffengleichheit zwischen Vorhabenträger und Dritten.

EINWAND user#007 23.03.2023 Boden

Sie schreiben, während der Außerbetriebnahme des Brunnens ASB 8 dürften keine intensiven Bodeneingriffe erfolgen. Was genau meinen Sie mit intensiven Bodeneingriffen, woher weiß Ferrero, was Sie damit meinen und wer überprüft wann, ob sich Ferrero an diese Vorgabe hält?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Konkretisierung der Anforderungen wird die Genehmigungsbehörde im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens und gegebenenfalls in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festlegen und konkretisieren.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz Obwohl in der Genehmigung steht „sofern technisch realisierbar“, schreiben Sie, es gäbe keine Veranlassung an der Umsetzbarkeit eines

provisorischen Betriebes des Brunnens ASB 8 zu zweifeln. Muss ich daraus schließen, dass es bisher noch keinen provisorischen Betrieb eines Förderbrunnens gegeben hat? Wenn doch – über einen welchen Zeitraum wurde wieviel Wasser bereits auf die von Ihnen beschriebene Art einer Ableitung über eine Schlauchleitung „gefördert“?

Erwiderung Antragstellerin:

Der Einwender vermischt hier verschiedene Aspekte: die Beschränkung auf das „technisch Realisierbare“ bezog sich im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns für die Rodung auf die Entfernung von Ästen und Spänen. In Bezug auf den ASB 8 sind keine Regelungen der von dem Einwender unterstellten Art enthalten.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Sie schreiben, das Grundwassermonitoring habe eine Vorwarnfunktion und führe ggf. zu einer Anpassung des Fördermanagements. Von einer Anpassung des Fördermanagements geht aber ja keine Reduktion der Schadstoffe aus. Und eine Änderung des Fördermanagements hat ja Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der hydraulischen Sicherung. Ich bitte daher um eine konkrete Antwort: Bei welchem Anstieg von welchen Werten beim Grundwassermonitoring erfolgt welche Maßnahme? Sie schreiben außerdem, das Monitoring diene der Beweissicherung. Was genau meinen Sie damit? Falls ein Anstieg von Werten erfolgt, was ist damit bewiesen? Immerhin behauptet das Regierungspräsidium ja auch, der Anstieg von Hexogen bei WAS 12 A habe seine Ursache keinesfalls in der Baumaßnahme der A49.

Erwiderung Antragstellerin:

Die von dem Einwender aufgeworfene Frage kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, da die Frage, wann welche Maßnahmen bei welchen Änderungen der Beprobungsergebnisse zu ergreifen sind, da Änderungen die unterschiedlichsten Ursachen haben können. Die A49 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Würdigung konkreter Ergebnisse hat – wie ausgeführt – anhand der jeweiligen Umstände zu erfolgen. Dazu zählen neben Baumaßnahmen unter anderem auch Witterungseinflüsse, wie zum Beispiel Starkregenereignisse, die sich in Probeergebnissen widerspiegeln können.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Sie schreiben, die Finanzierung des Grundwassermonitorings obliege der Antragstellerin.

- 1) Die Kosten von welchen Analysen genau übernimmt Ferrero?
- 2) Beinhaltet die Kostenübernahme auch Messungen, die auch ohne die Baumaßnahme durchgeführt würden?
- 3) Wenn ja, wen entlastet Ferrero damit?
- 4) Übernimmt Ferrero auch die Zusatzkosten, die sich durch eine Anpassung des Fördermanagements ergeben würden?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Antragstellerin trägt die Kosten, die zum Nachweis, dass von dem Bauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, erforderlich sind. Allein dies ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und nur dies kann nach § 12 Abs. 1 BImSchG als Nebenbestimmung beauftragt werden. Eine Durchführung bisher schon durchgeführter Maßnahmen durch die Antragstellerin hätte keine Rechtsgrundlage.

EINWAND user#007 23.03.2023

Allgemeines Die Beantwortung der Fragen zum Wasserschutz hat eine Woche und mehr gedauert. Das bedeutet, eine weitere Nachfrage zu den heute von mir formulierten Nachfragen wird nicht mehr möglich sein. Ich muss gestehen, dass ich mir eine "Erörterung" anders vorgestellt habe!

Erwiderung Antragstellerin:

Auf die Stellungnahme sei unter rechtlichen Gesichtspunkten wie folgt eingegangen: Die Online-Konsultation soll nach § 5 Abs. 4 PlanSiG den Einwendern die Möglichkeit geben, sich noch einmal zu ihren Einwendungen zu äußern. Damit entspricht sie dem Gedanken des Erörterungstermins. Gegenstand weder des Erör

terungstermins noch der Online-Konsultation ist die abschließende Klärung fachlicher und rechtlicher Fragen. Die Genehmigungsbehörde soll durch die Stellungnahmen Anhaltspunkte für noch im Verfahren zu prüfende Aspekte erhalten. Dieses Ziel ist mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde zu dem von dem Einwender vorgetragenen Punkt noch einmal in fachlichen Austausch treten wird, sollte sie dies für erforderlich halten.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Sie schreiben, der Brunnen ASB 8 sei in 2018/2019 etwa 12 Wochen sowie etwa 8 Wochen in 2021/2022 außer Betrieb gewesen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festgestellt werden konnten. Es lassen sich nachteilige Auswirkungen ja nur feststellen, wenn sie untersucht werden. So wurde im Rahmen des Hexylfundes festgestellt, außer Hexyl seien keine weiteren Stoffe gefunden worden. In privaten Beprobungen wurde allerdings Dinitrodiphenylamin gefunden. Das war augenscheinlich nicht Gegenstand der offiziellen Proben. Daher bitte ich um Auskunft: Welche Untersuchungen wurden – abgesehen von dem üblichen Grundwassermonitoring – wann durchgeführt, um festzustellen, dass von der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen?

Erwiderung Antragstellerin:

Die von dem Einwender aufgeworfene Frage, welche Beprobungen durchgeführt wurden und werden, lässt sich anhand der Antragsunterlagen und der dort näher bezeichneten Maßnahmen beantworten. Welche Stoffe im Rahmen von privaten Probenahmen festgestellt wurden, ist mangels Aussagekraft und mangels Kenntnis von Methodik, Ort und Begleitumständen nicht aussagekräftig und daher für das vorliegende Verfahren nicht relevant.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Sie schreiben: "Aufgrund der damit verknüpften zahlreichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase sowie des Betriebs der hydraulischen Sicherung und der Aktivkohleaufbereitungsanlage für das geförderte Rohwasser des Wasserwerks Stadtalendorf kann potentiellen Beeinträchtigungen für die Trinkwasserversorgung wirksam entgegen gewirkt werden." Eine Maßnahme zum Grundwasserschutz waren Beprobungen vor der Rodung. Leider wurde mir in Aussicht gestellt, dass ich diese Analyse-Protokolle selbst am 31.3. nicht einsehen kann, obwohl die vierwöchige Frist für HUIG-Anfragen dann abgelaufen ist und es sich hierbei um eine einfache Auskunft handelt. Kann es sein, dass Ihnen die Protokolle noch gar nicht vorliegen, dass das Regierungspräsidium also keine Kapazitäten hat, die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren? Falls Sie Ihnen doch vorliegen, bitte ich um eine Übersendung.

Erwiderung Antragstellerin:

Der Monitoringbericht wurde durch die Antragstellerin zwischenzeitlich vorgelegt, nachdem dieser durch das beauftragte Ingenieurbüro nach Auswertung der genommenen Proben erstellt wurde. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Zurverfügungstellung zeitnah erfolgen wird.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Obwohl ich am 20.3. darauf hingewiesen habe, dass der Nachweis der Fließgeschwindigkeiten weder auf das Ferrero-Gelände übertragbar ist noch aufgrund der Verbindung der Grundwasserstockwerke eine ausschließliche Betrachtung der Fließgeschwindigkeiten in der Solling-Formation geeignet ist, eine Gefährdung des Grundwassers bei einer Abschaltung von 100 Tagen auszuschließen, ziehen Sie am 22.3. weiterhin diese Untersuchung als Beleg dafür an, die Abschaltung sei unproblematisch. Ich bitte Sie dringend um eine Überprüfung dieser Behauptung bis heute abend, damit ich morgen – falls notwendig- eine weitere Nachfrage stellen kann.

Erwiderung Antragstellerin:

Auf die Stellungnahme sei unter rechtlichen Gesichtspunkten wie folgt eingegangen: Die Online-Konsultation soll nach § 5 Abs. 4 PlanSiG den Einwendern die Möglichkeit geben, sich noch einmal zu ihren Einwendungen zu äußern. Damit entspricht sie dem Gedanken des Erörterungstermins. Gegenstand weder des Erörterungstermins noch der Online-Konsultation ist die abschließende Klärung fachlicher und rechtlicher Fragen. Die Genehmigungsbehörde soll durch die Stellungnahmen Anhaltspunkte für noch im Verfahren zu prüfende Aspekte erhalten. Dieses Ziel ist

mit der vorliegenden Stellungnahme erfüllt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass die Genehmigungsbehörde zu dem von dem Einwander vorgetragenen Punkt noch einmal in fachlichen Austausch treten wird, sollte sie dies für erforderlich halten.

EINWAND user#007 23.03.2023 Allgemeines

Sie schreiben, die Einhaltung und Umsetzung von Nebenbestimmungen sei grundsätzlich im Bedarfsfall von der jeweils zuständigen Behörde zu überwachen. Was genau meinen Sie mit „im Bedarfsfall“?

Erwiderung Antragstellerin:

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu einem Bescheid wird durch das RP überwacht. Die Antragstellerin war dementsprechend auch verpflichtet, den Nachweis über die Erfüllung der Nebenbestimmungen des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Rodung zu führen. Allgemeine Regelungen in den Nebenbestimmungen, die keine konkrete Nachweisführung ermöglichen, können von der Genehmigungsbehörde nur überwacht werden, wenn sie Anhaltspunkte für einen Verstoß hat. Die Antragstellerin hat die ihr mit dem Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Rodung auferlegten Nebenbestimmungen beachtet.

EINWAND user#007 23.03.2023 Grundwasserschutz

Sie schreiben, sprengstofftypische Verbindungen seien in der Anlage 2 der GrwV nicht aufgeführt und daher für die Bewertung des Verschlechterungsverbot nicht relevant und die Beurteilung der Grundwasserqualität erfolge eh an einer 5,7 km entfernten Messstelle, an der sicherlich nichts nachzuweisen wäre. Die Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG enthält allerdings ein NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE. Das bedeutet, dass auch Schadstoffe relevant sind, die nicht in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten sind. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie beschränkt das Verschlechterungsverbot außerdem nicht auf repräsentativ ausgewählte Grundwassermessstellen. Im Gegenteil wird an vielen Stellen daraufhin gewiesen, dass Messstellen nahe der Bauarbeiten genutzt werden müssen, um eine Unschädlichkeit zu belegen. Daher wurde ja auch der Bau-ARGE ÖPP A49 aufgetragen statt einer entfernten Messstelle eine nahegelegene zu nutzen. Dementsprechend ist Ihre Argumentation nicht geeignet zu entkräften, dass ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu besorgen ist. Ich bitte um eine Stellungnahme vor Ablauf der Erörterungsfrist bis heute abend.

Erwiderung Antragstellerin:

Eine Verletzung der Wasserrahmenrichtlinie liegt nicht vor. Durch die ergriffenen Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer negativen Beeinträchtigung des Grundwassers kommen wird. Die an dem Standort bereits vorhandenen Verunreinigungen auf Grund der Historie des Standortes sind bei der Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens außen vor zu lassen. Sie sind nicht relevant.

EINWAND

user#009 23.03.2023 Allgemeines Sie sagen, dass die Objektivität der Unterlagen letztlich durch Ihre Überprüfung gesichert wird. Aus den Unterlagen ist offensichtlich, dass Sie unter großen Zeitdruck gesetzt wurden mit der Begründung, wie wichtig, die vordringliche Behandlung dieses Antrags ist. Das macht Ihre Aufgabe nicht leicht. Sie schreiben außerdem: Im Übrigen steht ein Gutachter mit seiner Unterschrift für die Objektivität der von ihm erstellten Gutachten und Berichte und riskiert bei Verstößen ggf. seine Akkreditierung. Natürlich wäre es schön, wenn man sich darauf verlassen könnte. Gerade der Wirecard-Skandal hat aber gezeigt, wie problematisch es ist, wenn sich ein Unternehmer Prüfer selbst aussuchen kann und die Kontrollbehörde aus welchen Gründen auch immer überfordert ist. Es geht als denkbare Alternative auch nicht darum, dass Sie selbst vom Vorhabensträger die prüffähigen Unterlagen einholen. Ein Modell könnte z.B. so aussehen, dass staatliche Behörden gemeinsam mit Umweltverbänden eine Liste von ausgewiesenen Prüfinstituten für Umweltverträglichkeitsprüfungen erstellen, aus denen der Bearbeiter ausgelost wird. Eine Firma mit dem Selbstverständnis „Dienstleister für Industrieunterneh

men“ zu sein, bringt in meinen Augen nicht die geforderte Objektivität mit. Auf die von mir in diesem Zusammenhang zitierten Aussagen, die nur vom Vorhabensträger selbst stammen können, gehen Sie nicht ein.

Erwiderung Antragstellerin:

Die von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen stellen sonstige Unterlagen im Sinne des § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV dar. Der Genehmigungsbehörde steht es nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 1a der 9. BImSchV frei, Sachverständigengutachten einzuholen, wenn die Prüfung für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist und die Genehmigungsbehörde nicht über den erforderlichen Sachverstand verfügt. Letzteres ist hier jedoch der Fall. Das RP GI ist fachlich kompetent, um die Auswirkungen der Anlage anhand der eingereichten Unterlagen prüfen zu können. Die Überlegung des Einwenders, nur von Umweltvereinigungen akzeptierte Sachverständigenbüros zu Genehmigungsverfahren zuzulassen, würde dazu führen, dass keine Industrieanlage mehr zugelassen würden. Unter rechtlichen Gesichtspunkten wäre eine solche Forderung nur durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV umsetzbar. Eine solche Regelung existiert nicht und ist daher für das vorliegende Verfahren nicht relevant.

EINWAND: user#007 23.03.2023 Allgemeines

Vielen Dank für Ihre Nachricht. Aus der von mir zitierten Broschüre [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_83-2020\\_schlussbericht\\_alternativenpruefung\\_endg.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_83-2020_schlussbericht_alternativenpruefung_endg.pdf) kann durchaus abgeleitet werden, dass das Regierungspräsidium die Möglichkeit hat, eine Alternativenprüfung einzufordern. Dort steht auf S. 143 „In der Literatur hat man eine solche Verpflichtung aus der Vorgabe in Art. 3 der Richtlinie abgeleitet, die Umweltauswirkungen eines Projekts in der UVP „in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls“ zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten (vgl. z.B. Erbguth/Schink 1996, § 2 Rn. 20).“ Dort ist beschrieben, dass für diese Interpretation einiges spricht, dass es jedoch eine andere Ansicht gibt, die allein auf ein einziges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.1.1996 (4 C 5.95, BVerwGE 100, S. 238 [245]) zurück. Dabei hat die EU-Kommission deutlich darauf hingewiesen, „dass die Berücksichtigung anderer Lösungsmöglichkeiten zur weitgehend anerkannten ‘guten fachlichen Praxis’ gehört.“ Ferner ist dort auf S. 148 ausgeführt, dass bei „Vorhaben, die den Bestimmungen der (Wasserrahmen-)Richtlinie zuwiderlaufen,“ alle Normen vorschreiben, zunächst nach Alternativen zu suchen, die mit den Richtlinienanforderungen besser in Einklang stehen, und diese dann gegebenenfalls anstelle der zunächst in Aussicht genommenen Projekte zu verwirklichen.

Auch in <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Neue-Inhalte-fuer-die-Umweltvertraeglichkeitspruefung,QUIEPTUxMTY3MzkmTUIEPTgyMDMw.html> ist dokumentiert, „dass Alternativen auf verschiedenen Ebenen der Projektplanung UVP-relevant sein können. Die Palette reicht vom grundsätzlichen Projektdesign und einem alternativen Standort bis zu technischen Alternativen. Auch die Größe und der Umfang eines Vorhabens können im Rahmen einer Alternativenprüfung relevant sein. Der UVP-Bericht umfasst zudem eine Pflicht zur Dokumentation der konkreten Gründe für die Auswahl der zur Zulassung ausgewählten Alternative. Dies beinhaltet gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. d) UVP-RL grundsätzlich auch einen Vergleich der Umweltauswirkungen aller unter technischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüften Alternativen.“ Daher folgen aus dem Wasserrecht entsprechende Anforderungen. Werden Sie in Anbetracht der vom Dezernat für Wasser zugegebenen Gefahren für das Wasser doch noch eine Alternativenprüfung einfordern? Oder beugen Sie sich dem Verlangen von Ferrero, zeitnah mit den Arbeiten zu beginnen, ohne dass der Wasserschutz sichergestellt ist, der ja von der ahu nur unter Zuhilfenahme einer einzigen nicht übertragbaren Tracer-Untersuchungen und unter Missachtung der Auswirkungen der Verbundenheit der Grundwasserstockwerke behauptet werden konnte (vgl. meine Erwiderung vom 20.3.23)?

Erwiderung Antragstellerin:

Der Einwender geht fehl in der Annahme, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen ist. Es sei auf die Amtliche Begründung zur Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, in der es heißt (BT-Drs. 18/11499, S. 89): „Die neue Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ist angelehnt an den bisherigen § 6 Absatz 3 Nummer 5 UVPG. Weiterhin sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich wie bisher aus den einschlägigen genehmigungsrechtlichen Bestimmungen.“ Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das

die Grundlage für das hier geführte Änderungsgenehmigungsverfahren darstellt, enthält keine Pflicht zur Alternativenprüfung. Eine solche war mithin nicht durchzuführen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 24.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren, heute um 24.00 Uhr wird die Beteiligungsplattform für die Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren in Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, geschlossen und das Erörterungsverfahren wird damit beendet sein. Alle Einwenderinnen und Einwender, die über persönliche Zugangsdaten zur Beteiligungsplattform verfügen, werden aber auch in der nächsten Woche noch die Möglichkeit haben, die zuletzt eingestellten Beiträge und Erwiderung einzusehen. Von der Gelegenheit, zu den verschiedenen Themengebieten bereits vorgebrachte Einwendungen noch einmal näher zu erläutern oder diese zu ergänzen, haben einige Einwenderinnen und Einwender Gebrauch gemacht. Diese vertiefenden Einwendungen wurden von den jeweils angesprochenen Fachbehörden und –stellen geprüft und entsprechend erwidert und so dem Publikum zur Verfügung gestellt. Im Nachgang zu der Erörterung wird nun von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden geprüft, ob und welche zusätzlichen Erkenntnisse die Öffentlichkeitsbeteiligung für das weitere Genehmigungsverfahren gebracht haben. Diese werden in das Verfahren einfließen und bei der materiellen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben der Ferrero OHG mbH berücksichtigt. Das Regierungspräsidium Gießen bedankt sich an dieser Stelle für die rege Diskussion und die eingetragenen sachdienlichen Beiträge.

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für die Antwort vor Ende der Einwendungsfrist. Es mag sein, dass das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das die Grundlage für das hier geführte Änderungs-genehmigungsverfahren darstellt, keine Pflicht zur Alternativenprüfung enthält. Allerdings ist wegen der Baumaßnahme in der Wasserschutzzone II auch das Wasserrecht betroffen und hier insbesondere die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Gefahr - das Dezernat für Wasser hat meine Argumentation dazu bisher nicht entkräften können. Damit ist durchaus eine Notwendigkeit zur Alternativenprüfung vorhanden. Denn Ausnahmen vom Wasserschutzgesetz bedürfen zwingender Gründe. Um diese darzulegen ist es mindestens notwendig zu erörtern, dass Alternativen nicht in Betracht kommen. Daher fordere ich Sie einmal mehr dazu auf, Ferrero aufzugeben, Alternativen zu prüfen.

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (27 Mar 2023 06:40:16)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren kurz vor Beendigung der Online-Konsultation eingegangenen Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Privat

**Benutzername:** user#007

**Institution:**

**Abteilung:**

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 24.03.2023

### **Stellungnahme:**

Und: Leider kann ich Ihre Antworten vom 24.3. nicht meinen nummerierten Fragen zuordnen. Wäre es Ihnen wohl möglich, die von mir gestellten und von Ihnen wiederholten Fragen so zu beantworten, wie ich Sie gestellt habe?

#### ***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (27 Mar 2023 06:40:22)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren kurz vor Beendigung der Online-Konsultation eingegangenen Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für Ihre Antwort vor Ablauf der Frist. Damit kann ich noch nachfragen: Welche sogenannten Regelüberwachungen wurden festgelegt? Und: werden die Termine für diese Überwachung abgesprochen oder erfolgen die Besuche unangekündigt?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (27 Mar 2023 06:40:32)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren kurz vor Beendigung der Online-Konsultation eingegangenen Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Vielen Dank für Ihre Nachricht. Sie schreiben: Im Übrigen wird die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Merkwürdigerweise klang die Rückmeldung des Dezernates im Bereich Wasser so, als wäre diese Frage schon abschließend geprüft, obwohl ich Argumente vorgebracht habe, die dem entgegen stehen. Und leider hat die Wasserbehörde vor Ablauf der Einwendungsfrist dazu keine Stellung genommen. Die von Ihnen versprochene "Erörterung" hat also in diesem Themenbereich nicht stattgefunden. Das erweckt den Eindruck, als wäre es Ihnen lieber, Einwendungen wären Ihnen eher lästig als dass Sie dankbar sind für Hinweise, den Wasserschutz sicherzustellen. Schade!

***Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (27 Mar 2023 06:40:40)***

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren kurz vor Beendigung der Online-Konsultation eingegangenen Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwiderung wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwiderung zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:****Status:** Privat**Benutzername:** user#007**Institution:****Abteilung:****E-Mail:****Straße:****Hausnummer:****Postleitzahl:****Ort:****Eingangsart:** Online**Eingangsdatum:** 24.03.2023**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Vielen Dank für Ihre Nachricht vor Ablauf der Frist. Leider haben Sie meine Fragen nur unzureichend beantwortet. Wäre es Ihnen wohl möglich, der Nummerierung folgend zu antworten? Ich ergänze die Fragen soweit ich den Eindruck hatte, ich hätte mich nicht präzise ausgedrückt. Sie schreiben, vor Ort, dürfte Rückbauboden mit bis zu 5 mg/kg TS TNT-TE in >1m Tiefe verwandt werden. 1) Ist es richtig, dass vor Ort Erde nur abgetragen, aber nicht eingebaut werden soll, dieser Wert also keine Relevanz hat? 2) Ist es richtig, außerhalb des Geländes von Ferrero in den Wasserschutzzone II und III Rückbauboden nur bis zu einer Höhe von 0,02 mg/kg TS TNT-TE wieder eingebaut werden darf und dieser Wert in zwei Proben von fünf Proben überschritten und in einer weiteren Probe gestreift wird. 3) Warum wurde Ferrero, die Bewertung von Werten für sprengstofftypische Parameter, wie sie der in Hessen abgestimmten ständigen Verwaltungspraxis entspricht, nicht mit aufzunehmen, obwohl diese ja bei der Sanierung von Rüstungsaltsstandorten angewandt werden? Hiermit meinte ich: warum war es Ferrero gestattet, Bodenproben mit Z0 zu kennzeichnen, obwohl sie wegen der Überschreitung der 0,02 mg/kg TNT in Hessen nicht als Z0 gelten. Auf diese Weise hätte sich gezeigt, dass lediglich eine der fünf Proben als sauber einzustufen ist. 4) Ist es richtig, dass damit die Bewertung aus dem Untersuchungskonzept, das Sie mir in der Zwischenzeit übersandt haben, sehr beschönigend ist? Schließlich soll eine Bewertung ja auch intern sauber erfolgen. Und die Bewertung Z0 trotz der Überschreitung der 0.02 mg/kg TNT ist eben nicht sauber. Ist es nicht auch für die interne Bewertung irreführend, wenn es heißt, „ daß mit einer relativ homogenen Schadstoffverteilung zu rechnen ist, welche sich voraussichtlich im Bereich „unbelastet“ bis „schwach belastet“ bewegen wird.“, wenn doch die Mehrheit der Proben eben nicht unbelastet war?

**Kommentar: Regierungspräsidium Gießen (27 Mar 2023 06:40:49)**

*Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr user#007, vielen Dank für Ihren kurz vor Beendigung der Online-Konsultation eingegangenen Beitrag. Ich werde diesen umgehend an die betroffenen Stellen mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten und diese dann in hier in das Beteiligungsportal einstellen. Ich bitte um Verständnis, dass dies eine paar Tage in Anspruch nehmen wird. Die Erwidern wird damit nicht mehr im Zeitrahmen der Online-Konsultation erfolgen können. Es wird aber in jedem Fall sichergestellt, dass Ihnen die Erwidern zugänglich gemacht wird.*

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange

**Benutzername:** user#037

**Institution:** Landesbehörden

**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen

**E-Mail:**

**Straße:**

**Hausnummer:**

**Postleitzahl:**

**Ort:**

**Eingangsart:** Online

**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#005, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert das Immissionsschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sehr geehrte Damen und Herren, mit meinen nummerierten Fragen habe ich es dem Regierungspräsidium leicht gemacht, auf diese Fragen einzugehen. Davon ist leider kein Gebrauch gemacht worden, und in der Folge bleiben Fragen wie #6 und #8 leider unbeantwortet. Oder sie werden oberflächlich zusammengefasst oder widersprüchlich beantwortet, wie im Fall der vermeintlichen Begegnung eines Fachkräftemangels durch die Genehmigung einer Firmenerweiterung. Wenn das öffentliche Interesse, wie sie schreiben, nicht zu prüfen ist: warum bezieht sich das Regierungspräsidium in seinem Text darauf? Übrigens hätten Sie sich keine Mühe mit Antworten geben müssen, die ja dann ebenso keinen Wert haben. Es ist eine Unterstellung zu behaupten, dass ich gegen Ferrero als solches argumentiere, und Sie dieser Umstand von weiteren Antworten hierzu entlasten würde. Wenn Ferrero eine andere Firma mit ähnlichen Produkten und Versiegelungsabsichten an einem empfindlichen Ort in Stadtallendorf gewesen wäre, wäre meine Einwendung dieselbe gewesen. Da Sie meinen eingereichten Einwendungstext kennen, wissen Sie das auch. Auch in den anderen Antworten werden Argumentationslücken deutlich. Es hat keinen Wert, wenn das Regierungspräsidiums als vermeintliche Antwort immer wieder den Wortlaut der eigenen Texte wiedergibt oder darauf verweist, gerade wenn es Einwendungen dagegen gibt. Sie glauben das Eine, die Einwender das Andere - durch Ihre Wiederholung findet keine Konsultation statt. Wie auch im Falle des Monitorings von Grundwasserqualität und von Altlasten bei Stadtallendorfer Baustellen treten in dieser Konsultation insgesamt deutliche Lücken seitens des Regierungspräsidiums zutage, die dem allgemeinen Interesse zuwider laufen, Wie wir von Ihnen erfahren haben, ist dieses ohnehin kein Gegenstand der Prüfung. Genau dies, eine Verantwortung für das Interesse der Öffentlichkeit, wünsche ich mir aber von einer Behörde. Marc Strickert - Namen bitte stehen lassen, im Erörterungstermin hätte ich ihn auch genannt

**Erwidern:**

Sehr geehrter user#005, mit Ihren erneuten Einwendung kritisieren Sie das gesamte Erörterungsverfahren und kommen - grob zusammengefasst - für sich zu dem Ergebnis, dass das Ganze mehr oder weniger wertlos sei. Ich bedaure diese Einschätzung und kann diese Auffassung auch nicht nachvollziehen. Seitens der Behörde wurden große Anstrengungen unternommen, alle Einwendungen zu würdigen und sachgerecht zu erwidern. Außerdem wurde das ganze Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt. Dass die Diskussion nicht immer zu dem von den Einwendern gewünschten Ergebnissen führen kann, liegt bei den widerstrebenden Interessen, die hier zum Tragen kommen und die von der Behörde abzuwägen sind, in der Natur der Sache. Sie können sicher sein, dass alle eingebrachten sachdienlichen Argumente in das weitere Genehmigungsverfahren einfließen und dort berücksichtigt werden.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#009, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert das Immissionsschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Betrifft Umweltverträglichkeitsstudie Auf meinen Hinweis, dass die Aussagen in der UVS zur Bedeutung der Produktion nur von der Vorhabensträgerin selbst stammen können und nicht in eine UVS gehören, gehen Sie leider immer noch nicht ein.

**Erwiderng:**

Sehr geehrter user#009, auch wenn es sicher zutrifft, dass Aussagen in der UVS zur Bedeutung der Produktion nur von der Vorhabensträgerin selbst stammen können, ist damit keineswegs gesagt, dass diese nicht in eine UVS gehören. Ein nicht unwesentlicher Teil des UVP-Berichts greift auf Aussagen der Vorhabensträgerin zurück, so z.B. die Angaben zur Anlagenbeschreibung, was aber auch völlig legitim ist. Die von der Behörde durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung, auf die Sie sicher abstellen, enthält darüber hinausgehende Abschnitte, die explizit die Erkenntnisse aus behördlichen Ermittlungen sowie aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden zum Gegenstand haben. Dort gehörend dann tatsächlich keine Aussagen der Vorhabensträgerin hin.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert das Immissionsschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Und: Leider kann ich Ihre Antworten vom 24.3. nicht meinen nummerierten Fragen zuordnen. Wäre es Ihnen wohl möglich, die von mir gestellten und von Ihnen wiederholten Fragen so zu beantworten, wie ich Sie gestellt habe?

Erwiderng:

Sehr geehrter user#007, auch wenn sich die Erwiderngen vielleicht nicht an allen Stellen genau an die Nummerierung der Fragen in Ihren Einwendungen gehalten haben sollten, dürften diese dennoch problemlos einander zugeordnet werden können. Ihre Kritik, die Antworten könnten Ihren Fragen nicht zugeordnet werden, ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#009, ihre Einwendung vom 22.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Zur Erwidern des Regierungspräsidiums Gießen vom 21. März zum Aspekt öffentliches Interesse (Erwidern zu meiner Stellungnahme vom 15. März) nehme ich wie folgt Stellung: Ihre Erwidern bestätigt einmal mehr die Problematik der hier ausschließlich gewählten Methode der Erörterung. Missverständnisse von Ihrer Seite oder der Seite der Einwender können nur mit mehrtägiger Verzögerung angesprochen werden. Bei einer Anhörung in persona hätten Sie z.B. den für einen Nichtjuristen schwer nachvollziehbaren, aber offenbar zentralen Unterschied zwischen einem öffentlichen Interesse an einem vorzeitigen Beginn und dem öffentlichen Interesse an der Anordnung einer sofortigen Vollziehung erläutern können, wobei in beiden Fällen gleichartige Begründungen („Schaffung von Arbeitsplätzen“, „Ausbau von Arbeitsplätzen“ angegeben werden. Ich halte es für viel entscheidender, dass es gar keine allgemeingültige Definition des „(besonderen) öffentlichen Interesses“ gibt, wie Sie selbst anerkannt haben. Das gilt besonders in dem Sinne, dass kein Bezugsrahmen für den Umfang des Begriffes „Öffentlichkeit“ existiert. Für mich gibt es außerdem noch inhaltliche Unterschiede des (besonderen) öffentlichen Interesses in Bezug auf den Gegenstand einer Produktion. Ob etwas zum Lebensvollzug dringend Erforderliches oder etwas gesundheitlich höchst Problematisches, wie Zigaretten, produziert wird, macht für mich schon einen Unterschied. Dass Sie sich nicht berufen fühlen, eine Wertung vorzunehmen, solange der Gesetzgeber keine Definition des „besonderen öffentlichen Interesses“ vorlegt, konzidiere ich. Dass Sie sich aber gleichzeitig das Recht nehmen ohne eine allgemeingültige Definition den Begriff nach Ihrer Interpretation zu füllen, ist nicht nachvollziehbar. Ich weise nur zusätzlich darauf hin, dass die von Ihnen vorgetragene oder akzeptierte Begründung auch in der Sache nicht notwendigerweise richtig sein muss. Eine Modernisierung ohne Produktionserweiterung benötigt eher weniger als mehr Mitarbeiter. Dass die Zulassung vorzeitigen Beginns kurz vor Abschluss der Anhörung vollzogen wurde, zeigt im Grunde genommen die Geringschätzung der Anhörung und der dort erst möglichen genaueren Erläuterung von Argumenten (s.o.). Für mich ist die Anhörung ein integraler Bestandteil der Einwendung und der Öffentlichkeitsbeteiligung. Somit sehe ich auch einen Verstoß gegen Artikel 6.4 der Aarhus-Konvention. Ich vermisste ein Eingehen auf meinen Hinweis, dass eine betrieblich doch wohl langfristig ins Auge gefasste Entscheidung von der Antragstellerin schwer nachvollziehbar mit einem solchen Zeitdruck verbunden wird. Erwidern:  
Das öffentliche Interesse an der Zulassung vorzeitigen Beginns ist nicht auf ein besonderes öffentliches Umweltschutzinteresse bestimmt und kann sich auch aus sonstigen – umweltschutzfremden – Umständen, wie etwa arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischen Gründen ergeben. Es liegt in der Natur der Sache, dass gewisse als öffentliche Interessen zu bezeichnenden Interessen für, und andere öffentliche Interessen gegen die Zulassung vorzeitigen Beginns sprechen. Die hier vorgenommene Abwägung fiel zu Gunsten der Zulassung vorzeitigen Beginns aus. Dass Sie vorliegend, auch nach mehrmaliger Erörterung, zu einem anderen Ergebnis kommen,

bedauere ich, kann aber bei den verschiedenen widerstreitenden Interessen nicht als ungewöhnlich bewertet werden. Aber selbst wenn unsere jeweiligen Auslegungen des Begriffs des öffentlichen Interesses voneinander abweichen, führt das nicht zwangsläufig zu einer voneinander abweichenden Bewertung der Rechtmäßigkeit der Zulassung vorzeitigen Beginns. In § 8a BImSchG ist festgesetzt, dass ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung vorzeitigen Beginns vorliegen muss. Nach hiesiger Auffassung liegen beide Alternativen vor. Selbst wenn man also – wie Sie – der Meinung wäre, dass ein öffentliches Interesse an der Zulassung vorzeitigen Beginns nicht vorliege, läge trotzdem noch ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin vor, sodass der Antrag im Ergebnis positiv zu bescheiden wäre. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns, mit der die Umsetzung der Rodungsmaßnahmen ohne Entfernung der Wurzelstubben zugelassen wurde, sollte ein erheblicher Zeitverlust vermieden werden. Ein solcher wäre eingetreten, wenn der vorzeitige Beginn nicht zugelassen worden wäre. Die Rodungsmaßnahmen hätten dann erst im nächsten Winterhalbjahr durchgeführt werden können. Somit war hinsichtlich des vorzeitigen Beginns aus faktischen Gründen tatsächlich ein zeitlicher Druck gegeben. Da die Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vorlagen, war diese somit zu erteilen. Ihr Hinweis auf einen „Zeitdruck“ mit Verweis auf betriebliche Planungen ist damit im Rahmen des Verfahrens so nicht beachtlich. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Planung und Prüfung des Vorhabens, verbunden mit dem Zusammenstellen der Antragsunterlagen eine geraume Zeit in Anspruch nimmt und genommen hat.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Sie schreiben: Die Rote Waldameise muss im gegenständlichen Verfahren umgesiedelt werden, da die Art am Vorhabenstandort ansonsten einer Tötung ausgesetzt wäre und sich die Umsiedlung dahingehend als Schutzmaßnahme erweist. Seitens der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine Prüfung des besonderen Artenschutzes mehr vorzunehmen. Gleichwohl kann der bestehende artenschutzrechtliche Konflikt nicht ignoriert werden, sodass im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger und unter Einbeziehung der hierfür fachlich versierten Ameisenschutzwerke als artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme eine fachgerechte Umsiedlung vorzunehmen ist. Die Ameisenschutzwerke Hessen hat durch ihre jahrelange Erfahrung die Expertise eine Umsiedlung vorzunehmen. Nach erfolgter Umsiedlung ist zu erwarten, dass sich das Ameisenvolk am neuen Standort unbeeinträchtigt fortentwickeln kann. Leider ist das keine Antwort auf meine Frage gewesen: Warum ist es zu rechtfertigen, dass die Rote Waldameise umgesiedelt wird? Dies ist laut dem Naturschutzgesetz nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet. Ein solcher ist hier nicht erkennbar. Und allein, dass sie Ferrero im Weg sind (vgl. die Antwort der Antragstellerin) kann ja nicht der Grund sein, dass sie umgesiedelt werden muss. Demnach gibt es offensichtlich keinen dringenden Ausnahmefall und daher ist die Genehmigung zur Betriebsgeländeerweiterung zu versagen.

**Erwidern:**

Die Umsiedlung der Waldameisen wird zu deren Schutz vorgenommen, weil das Vorhaben der Werkserweiterung innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, der unvermeidbar die Überbauung des Neststandortes vorsieht. Es ist nicht richtig, dass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die vorliegende Fallkonstellation eine Umsiedlung nur „in dringenden Ausnahmefällen gestattet“. Konkrete artenschutzrechtliche Vorgaben wie Verbote und Ausnahmeregelungen des besonderen Artenschutzes im BNatSchG, greifen im vorliegenden Fall nicht. Dies liegt in § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG begründet, wonach bei Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen der besondere Artenschutz gegenwärtig nur für die europäisch geschützten Arten anzuwenden ist. Waldameisen gehören allerdings nicht zu den europäisch geschützten Arten. Die Umsiedlung erfolgt aufgrund des allgemeinen Vermeidungsgrundsatzes als zumutbare und wirksame Maßnahme zum Schutz der Ameisen. Eine Verhinderung der Werkserweiterung aufgrund des Vorkommens eines Ameisenvolkes ist naturschutzrechtlich nicht begründbar und wird vor diesem Hintergrund als nicht verhältnismäßig angesehen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die juristische Abteilung des Immissionsschutzdezernates des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Ferrero schreibt: Eine Pflicht zur tatsächlichen Prüfung von Alternativen ist damit aber nicht normiert (vgl. u.a. BVerwG 14. 5. 1996 – 7 NB 3.95, BVerwGE 101, 166 (174 f.); 27. 10. 2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 (150); Schink/Reidt/Mitschang/Reidt/Augustin, 2. Aufl. 2023, UVPG § 16 Rn. 33) .... Sie schreiben: eine Pflicht zur tatsächlichen Prüfung von Alternativen ist damit aber nicht normiert. Es sind lediglich die geprüften Alternativen darzustellen (vgl. BVerwG 14. 5. 1996 – 7 NB 3.95, BVerwGE 101, 166 (174 f.); 27. 10. 2000 – 4 A 18.99, BVerwGE 112, 140 (150); Schink/Reidt/Mitschang/Reidt/Augustin, 2. Aufl. 2023, UVPG § 16 Rn. 33; ...)  
Leider haben Sie meine diesbezügliche Anfrage wegen angeblicher Unsachlichkeit nicht beantwortet. Wie Sie sehen, ist meine Anfrage aber durchaus sachlich begründet. Daher bitte ich um eine Antwort auf meine Frage: Wie erklärt sich, dass Sie dieselben Gesetze zitieren wie Ferrero und dazu denselben Wortlaut nutzen?

**Erwiderng:**

Sehr geehrter user#007, eine Erwiderng auf die von Ihnen vorgebrachte Einwendung wurde aus dem Grund abgelehnt, dass Sie dem Regierungspräsidium Gießen vorgeworfen haben, beiden den „teuren Anwälten“ von Ferrero abgeschrieben zu haben. Eine Erwiderng auf diese Unterstellung wird insofern auch weiterhin abgelehnt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 28.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert das Immissionsschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Vielen Dank für die Antwort vor Ende der Einwendungsfrist. Es mag sein, dass das Bundes- Immissionsschutzgesetz, das die Grundlage für das hier geführte Änderungsverfahren darstellt, keine Pflicht zur Alternativenprüfung enthält. Allerdings ist wegen der Baumaßnahme in der Wasserschutzzone II auch das Wasserrecht betroffen und hier insbesondere die Einhaltung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Gefahr - das Dezernat für Wasser hat meine Argumentation dazu bisher nicht entkräften können. Damit ist durchaus eine Notwendigkeit zur Alternativenprüfung vorhanden. Denn Ausnahmen vom Wasserschutzgesetz bedürfen zwingender Gründe. Um diese darzulegen ist es mindestens notwendig zu erörtern, dass Alternativen nicht in Betracht kommen. Daher fordere ich Sie einmal mehr dazu auf, Ferrero aufzugeben, Alternativen zu prüfen

**Erwiderng:**

Sehr geehrter user#007, die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die hier zuständige Obere Wasserbehörde geprüft. Sofern die Einhaltung dieser gefährdet sein sollte, wird diese entsprechend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig. Ihre Besorgnis, dass die Anforderungen nicht gewahrt werden, werden zur Kenntnis genommen und sofern erforderlich im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung berücksichtigt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 20.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Im Brunnen P4 wurden in den letzten Jahren trotz der erfolgten Sanierung des DAG-Geländes immer noch gravierende Überschreitungen des Geringfügigkeitsschwellenwertes für sprengstofftypische Parameter gemessen, z. B. eine 600fache Überschreitung für TNT in 2020. (Aktuellere Daten sind in den Unterlagen nicht vorhanden). Das entsprach einer Verdreifachung des Wertes im Vergleich zu 2019. Warum soll diese Messstelle nun nicht mehr notwendig sein? Und warum muss sie nicht Bestandteil des Grundwassermonitorings für die Betriebsgeländeerweiterung sein? Soll nicht ein Grundwassermonitoring sicherstellen, dass keine sprengstofftypischen Parameter ins Grundwasser gelangen?

Erwiderng:

Die Grundwassermessstelle P4 (Baujahr 1995) ist im schwebenden Grundwasserleiter oberhalb des 1. Hauptgrundwasserleiters verfiltert, der im Bereich des ABS 8 nur wenige 10-er m verbreitet ist. Das Grundwasser im 1. Grundwasserstockwerk (Solling) oder im 2. Grundwasserstockwerk (Hardeggen) ist davon nicht beeinflusst. Das Grundwassermonitoring stellt sicher, dass die Wirksamkeit der hydraulischen Sicherung überprüft werden kann und gibt Hinweise zur Optimierung des Sicherungsbetriebs. Der angesprochene Rückbau von Grundwassermessstellen, auch P4, bezieht sich lediglich auf drei Messstellen der HIM GmbH, welche für den Betrieb der hydraulischen Sicherung nicht mehr benötigt werden. Zur Überwachung der örtlichen Altlastensituation besteht nach wie vor ein sehr dichtes, aussagekräftiges Messnetz. Hinzu kommen zahlreiche Vorfeldmessstellen des örtlichen Wasserversorgers (ZMW).

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 20.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Auf Seite 127 der entscheidungsrechtlichen Unterlagen heißt es, eine abschließende Bewertung einer Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser und der Trinkwassergewinnung sollte in einem hydrogeologischen Fachgutachten vorgenommen und nachvollzogen werden können. Das hydrogeologische Fachgutachten (A8\_6365) gibt allerdings weder den Auswirkungen der Abschaltung auf die hydraulische Sicherung einen Hinweis noch zu den Fließgeschwindigkeiten. Demnach ist es nicht vollständig. Sie selber schreiben, die in der Solling-Formation herrschenden Fließgeschwindigkeiten seien mittels Tracer-Versuchen untersucht worden, sodass auf deren Grundlage die maximal mögliche Abschaltzeit ermittelt worden ist. Ist es zutreffend, dass diese Tracer-Untersuchungen in der Solling Formation ausschließlich im Bereich der Tri-Halde durchgeführt wurden und dass im Monasta Abschlussbericht dokumentiert ist, dass im DAG Gelände räumlich verteilt verschiedene Fließwege bzw. Fließpfade existieren und mit den verschiedenen Fließwegen auch unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten verbunden sind, dass damit also die Berechnung der Abschaltzeit einer validen Grundlage entbehrt? Und ist es nicht auch zutreffend, dass die Grundwasserstockwerke miteinander verbunden sind, so dass statt der von der ahu angegebenen Fließgeschwindigkeiten von 1-2 m/d - die lediglich für die Solling-Formation im Bereich der Tri-Halde ermittelt wurden - auch die teilweise sehr hohen Abstandsgeschwindigkeiten in der Hardeggen Formation von bis zu 80 m/d mit zu betrachten sind. Damit ist die Genehmigung für die Brunnenabschaltung zu verweigern.

**Erwidern:**

Im Projektgebiet in Stadtallendorf wurden mehrere Tracerversuche durchgeführt. Räumlich verteilt (in verschiedenen hydrogeologischen Bereichen) wurden hierbei unterschiedliche Grundwasserfließgeschwindigkeiten in den verschiedenen Grundwasserstockwerken ermittelt. Aus fachgutachterlicher Sicht zweifelsfrei geeignet für eine Übertragung auf den Einzugsbereich des ASB 8 sind die Ergebnisse der Traceruntersuchungen an der TRI-Halde im Solling-Grundwasserleiter. Die gutachterlichen Annahmen zu den Fließgeschwindigkeiten werden gestützt und bestätigt durch die langjährige Betriebserfahrung des ASB 8 (> 20 Jahre). Die Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Solling im Bereich des ASB 8 variieren deutlich, im Mittel ist aber von den angegebenen Grundwasserfließgeschwindigkeiten von 1-2 m/d auszugehen. Höhere Grundwasserfließgeschwindigkeiten sind bekannt, auch für den Solling, allerdings in anderen hydrogeologischen Bereichen. Die Grundwasserfließrichtungen im Bereich des ASB 8 sind umfangreich untersucht und wenig variabel, wie sowohl Pumpversuche zur Ermittlung der optimalen Fördermengen als auch die Erfahrungen beim Betrieb des ASB 8 (> 20 Jahre) dauerhaft bestätigen. Außerbetriebnahmezeiten zu Instandhaltungs- und Reparaturzwecken sind zeitweise notwendig sowie unumgänglich für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Hydraulischen Sicherung und haben in der Vergangenheit zu keinen negativen Auswirkungen auf die Hydraulische Sicherung geführt. Wegen der Bedeutung des ASB 8 für die Grundwassersicherung wird die Außerbetriebnahme (dennoch) auf das technisch unvermeidbare Minimum beschränkt und im Übrigen, soweit technisch realisierbar, auch während der erforderlichen Abschaltung des Brunnens ein provisorischer Betrieb gewährleistet. Zudem wird der Brunnen nach Wiederinbetriebnahme zunächst mit höherer

Leistung fördern, um etwaige im Wirkungsbereich des ASB 8 in das Grundwasser gelangte Verunreinigungen auch im Abstrom noch abzuschöpfen. Die oben beschriebenen Maßnahmen (provisorischer Betrieb, Begrenzung der maximal zulässigen Außerbetriebnahmezeiten) tragen der grundsätzlichen Unsicherheit über hydrogeologische Verhältnisse Rechnung. Gemeinsam mit den übrigen bau- und betriebszeitigen Vorkehrungen zum Grundwasserschutz kann das Risiko von erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen auch bei Außerbetriebnahme des ASB 8 derart minimiert werden, dass ein Eintreten von Grundwasserschäden nach menschlichem Ermessen auszuschließen ist.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, während der Außerbetriebnahme des Brunnens ASB 8 dürften keine intensiven Bodeneingriffe erfolgen. Was genau meinen Sie mit intensiven Bodeneingriffen, woher weiß Ferrero, was Sie damit meinen und wer überprüft wann, ob sich Ferrero an diese Vorgabe hält?

Erwiderng:

Es handelt sich hierbei beispielsweise um Tiefgründungsmaßnahmen oder das Herstellen neuer Baugruben. Diese sind von weniger intensiven Bodeneingriffen, wie z. B. Ver- oder Entsiegelungsmaßnahmen, abzugrenzen. Die Überwachung der Bescheidaufgaben erfolgt durch die hydrogeologische Baubegleitung und durch die Zulassungsbehörde.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Obwohl in der Genehmigung steht „sofern technisch realisierbar“, schreiben Sie, es gäbe keine Veranlassung an der Umsetzbarkeit eines provisorischen Betriebes des Brunnens ASB 8 zu zweifeln. Muss ich daraus schließen, dass es bisher noch keinen provisorischen Betrieb eines Förderbrunnens gegeben hat? Wenn doch – über einen welchen Zeitraum wurde wieviel Wasser bereits auf die von Ihnen beschriebene Art einer Ableitung über eine Schlauchleitung „gefördert“?

Erwiderng:

Vermutlich ist hier der provisorische Betrieb des Abschöpfbrunnens ASB 8 und nicht eines Förderbrunnens gemeint. Brunnen werden z.B. im Rahmen von Bau-, Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen (Entsandung, Regenerierung), Pumpversuchen, Probenentnahmen oder im Kontext eines vorübergehenden Probetriebes regelmäßig mit temporär eingehängten Pumpen und Schlauchleitungen betrieben. Dieses Vorgehen stellt einen üblichen Vorgang dar und ist technisch etabliert. Die Einschränkung „sofern technisch realisierbar“ bezieht sich darauf, dass ein provisorischer Brunnenbetrieb nicht durchgängig, d.h. ununterbrochen während allen stattfindenden Arbeitsschritten, stattfinden kann. So kann beispielsweise während dem Abnehmen der Brunnenstube oder dem Einkürzen des Brunnenrohres keine Pumpe mit Schlauchleitung im Brunnen verbleiben, da dies die technischen Abläufe behindern würde.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, das Grundwassermonitoring habe eine Vorwarnfunktion und führe ggf. zu einer Anpassung des Fördermanagements. Von einer Anpassung des Fördermanagements geht aber ja keine Reduktion der Schadstoffe aus. Und eine Änderung des Fördermanagements hat ja Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit der hydraulischen Sicherung. Ich bitte daher um eine konkrete Antwort: Bei welchem Anstieg von welchen Werten beim Grundwassermonitoring erfolgt welche Maßnahme? Sie schreiben außerdem, das Monitoring diene der Beweissicherung. Was genau meinen Sie damit? Falls ein Anstieg von Werten erfolgt, was ist damit bewiesen? Immerhin behauptet das Regierungspräsidium ja auch, der Anstieg von Hexogen bei WAS 12 A habe seine Ursache keinesfalls in der Baumaßnahme der A49

**Erwidern:**

Der ZMW als Betreiber des Wasserwerks Stadtallendorf wird durch das Grundwassermonitoring und die Zugriffsmöglichkeit auf kontinuierlich überwachte Parameter in die Lage versetzt, den Betrieb der einzelnen Förderbrunnen mengenmäßig auf etwaige Trübe- und Schadstoffeinträge anzupassen. Hierzu gehört potenziell auch die temporäre Abschaltung einzelner Förderbrunnen und die Verlagerung dieser Förderkapazitäten auf andere Anlagen. Über die zur Wahrung der Trinkwasserqualität erforderlichen Maßnahmen entscheidet der ZMW in eigener Verantwortung. Die Bewertung ansteigender Konzentrationen von Stoffen im Grundwasser und die Entscheidung über notwendige Maßnahmen erfolgt stets im Einzelfall und ist abhängig von weiteren Faktoren wie z.B. der Dauerhaftigkeit von Veränderungen, Schwankungsbreiten, Witterungsverhältnissen etc. Pauschale Aussagen hierzu würden der Komplexität der Bewertung nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Beweissicherung dient der Ursachenaufklärung bei etwaigen Schadstoffeinträgen sowie zur Klärung möglicher Haftungsfragen in Anwendung des § 89 Abs. 1 WHG.

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, die Finanzierung des Grundwassermonitorings obliege der Antragstellerin. 1) Die Kosten von welchen Analysen genau übernimmt Ferrero? 2) Beinhaltet die Kostenübernahme auch Messungen, die auch ohne die Baumaßnahme durchgeführt würden? 3) Wenn ja, wen entlastet Ferrero damit? 4) Übernimmt Ferrero auch die Zusatzkosten, die sich durch eine Anpassung des Fördermanagements ergeben würden?

Erwiderng:

Vereinbarungen zur Übernahme von (anteiligen) Kosten des auch unabhängig vom Vorhaben stattfindenden Grundwassermonitorings zwischen Ferrero und Dritten (z.B. dem ZMW) sind meiner Behörde nicht bekannt und zudem für die behördliche Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens irrelevant. Selbiges gilt für eine etwaige Übernahme von Kosten, die sich aus der hypothetischen Anpassung des Fördermanagements ergeben könnten.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, der Brunnen ASB 8 sei in 2018/2019 etwas 12 Wochen sowie etwa 8 Wochen in 2021/2022 außer Betrieb gewesen, ohne dass nachteilige Auswirkungen festgestellt werden konnten. Es lassen sich nachteilige Auswirkungen ja nur feststellen, wenn sie untersucht werden. So wurde im Rahmen des Hexylfundes festgestellt, außer Hexyl seien keine weiteren Stoffe gefunden worden. In privaten Beprobungen wurde allerdings Dinitrodiphenylamin gefunden. Das war augenscheinlich nicht Gegenstand der offiziellen Proben. Daher bitte ich um Auskunft: Welche Untersuchungen wurden – abgesehen von dem üblichen Grundwassermonitoring – wann durchgeführt, um festzustellen, dass von der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen?

Erwiderng:

Mittels umfangreichen Grundwassermonitorings am Standort Stadtallendorf erfolgt eine permanente Kontrolle der Wirksamkeit der Hydraulischen Sicherung. Zusätzliche Untersuchungen im Umfeld des ASB 8 während der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Reparaturarbeiten am Brunnen waren aus fachgutachterlicher und umwelttechnischer Sicht nicht angezeigt. Nach den Wiederinbetriebnahmen des ASB 8 wurden jeweils im ersten Monat um ca. 10 % höhere Fördermengen am Brunnen eingestellt. Im Vorfeld, begleitend und nachlaufend zur vorgesehenen Baumaßnahme wird ein intensives Grundwassermonitoring durchgeführt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Sie schreiben: "Aufgrund der damit verknüpften zahlreichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase sowie des Betriebs der hydraulischen Sicherung und der Aktivkohleaufbereitungsanlage für das geförderte Rohwasser des Wasserwerks Stadtallendorf kann potentiellen Beeinträchtigungen für die Trinkwasserversorgung wirksam entgegengewirkt werden." Eine Maßnahme zum Grundwasserschutz waren Beprobungen vor der Rodung. Leider wurde mir in Aussicht gestellt, dass ich diese Analyse-Protokolle selbst am 31.3. nicht einsehen kann, obwohl die vierwöchige Frist für HUIG-Anfragen dann abgelaufen ist und es sich hierbei um eine einfache Auskunft handelt. Kann es sein, dass Ihnen die Protokolle noch gar nicht vorliegen, dass das Regierungspräsidium also keine Kapazitäten hat, die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren? Falls Sie Ihnen doch vorliegen, bitte ich um eine Übersendung. durchgeführt, um festzustellen, dass von der Abschaltung des Förderbrunnens ASB 8 keine nachteiligen Auswirkungen ausgehen?

**Erwiderng:**

Die Analysenprotokolle liegen inzwischen vor. Die Beantwortung des HUIG-Antrages wird entsprechend erfolgen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Grundwasserschutz Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidernung noch einmal Ihre Einwendung voran: Ihr Beitrag: Obwohl ich am 20.3. darauf hingewiesen habe, dass der Nachweis der Fließgeschwindigkeiten weder auf das Ferrero-Gelände übertragbar ist noch aufgrund der Verbindung der Grundwasserstockwerke eine ausschließliche Betrachtung der Fließgeschwindigkeiten in der Solling-Formation geeignet ist, eine Gefährdung des Grundwassers bei einer Abschaltung von 100 Tagen auszuschließen, ziehen Sie am 22.3. weiterhin diese Untersuchung als Beleg dafür an, die Abschaltung sei unproblematisch. Ich bitte Sie dringend um eine Überprüfung dieser Behauptung bis heute abend, damit ich morgen – falls notwendig- eine weitere Nachfrage stellen kann.

**Erwidernung:**

Dieser Sachverhalt wurde bereits hinlänglich erörtert, vgl. insbesondere Stellungnahme vom 27.03.22. Es gibt diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, sprengstofftypische Verbindungen seien in der Anlage 2 der GrwV nicht aufgeführt und daher für die Bewertung des Verschlechterungsverbotes nicht relevant und die Beurteilung der Grundwasserqualität erfolge eh an einer 5,7 km entfernten Messstelle, an der sicherlich nichts nachzuweisen wäre. Die Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG enthält allerdings ein NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE. Das bedeutet, dass auch Schadstoffe relevant sind, die nicht in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten sind. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie beschränkt das Verschlechterungsverbot außerdem nicht auf repräsentativ ausgewählte Grundwassermessstellen. Im Gegenteil wird an vielen Stellen daraufhin gewiesen, dass Messstellen nahe der Bauarbeiten genutzt werden müssen, um eine Unschädlichkeit zu belegen. Daher wurde ja auch der BAU-ARGE ÖPP A49 aufgetragen statt einer entfernten Messstelle eine nahegelegene zu nutzen. Dementsprechend ist Ihre Argumentation nicht geeignet zu entkräften, dass ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu besorgen ist. Ich bitte um eine Stellungnahme vor Ablauf der Erörterungsfrist bis heute abend.

**Erwiderng:**

Die Bewertung des chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers und des Verschlechterungsverbotes bzw. Erhaltungs-/Verbesserungsgebotes richtet sich, wie bereits beschrieben, nach den vorhandenen bzw. vorhabenbedingt veränderten Stoffkonzentrationen im Grundwasser unter Anwendung der Parameterliste und Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) an den für die Grundwasserkörper repräsentativen Grundwassermessstellen. Der Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie ist für diese Bewertung nicht heranzuziehen, sondern ist maßgeblich für die Bewertung der anthropogenen Belastungen in Oberflächenwasserkörpern (umgesetzt in Anl. 2 OGWV).

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 23.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Vielen Dank für Ihre umgehende Beantwortung! . Leider widerspricht sie den Ausführungen der HLNUG in den entscheidungserheblichen Unterlagen. Dort heißt es, während der Bauhase bestehe eine temporäre Grundwassergefährdung. Daher müsse die Notwendigkeit der Baumaßnahme von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden. Sie hätten also auch die Möglichkeit, die Notwendigkeit nicht anzuerkennen, wenn Sie wollten. Weiter schreibt die HLNUG, das Risiko der Verschlechterung könne zwar durch Nebenbestimmungen minimiert werden, die quantitative Beeinträchtigung bliebe dagegen erhalten. Minimiert bedeutet dabei nicht: ausgeschlossen. Zu den quantitativen Beeinträchtigungen verweise ich auf die zunehmende Bedrohung der Trinkwasserknappeheit im Rahmen des Klimawandels. Zusätzliche Versiegelungen sind daher zu vermeiden. Es ist bedauerlich, dass diese Auswirkungen nicht in konkreten Zahlen berechnet sind. Schade auch, dass Sie Ihre Möglichkeiten nicht nutzen, den Wasserschutz sicherzustellen, sondern stattdessen die Gefahr kleinreden und das Firmeninteresse von Ferrero als öffentliches Interesse behaupten. Und das obwohl Ferrero auf seiner Homepage gerne auf seine Ambitionen beim Wasserschutz verweist! Dabei gibt es natürlich die Möglichkeit, im Rahmen eines Strukturwandels umweltfreundlichere Arbeitsplätze zu schaffen. Öffentliches Interesse ist auch Gemeinwohlinteresse. Und eine Reduktion des Trinkwassers sowie eine mögliche Gefährdung desselben sind auf keinen Fall im Interesse des Gemeinwohls. Darüber hinaus lässt sich die Wassergefährdung auch daraus ablesen, dass Ausnahmen von der Schutzgebietsordnung notwendig sind. Sie hätten die Möglichkeit, diese zu verweigern, wenn Sie wollten. Schade, dass es so aussieht, dass Sie die Interessen der Wirtschaft für wertvoller erachten und sich der Androhung der Vernichtung von Arbeitsplätzen beugen. Und schade, dass Sie Ferrero nicht motivieren mögen, seine Produktion von Mon Cherie in den Monaten, in denen die Produktion eh pausiert, am jetzigen Standort zu modernisieren.

**Erwiderng:**

Aus dem Eintrag gehen keine substanziellen Fachfragen hervor. Im Hinblick auf die angesprochenen Fachthemen verweise ich auf die bisherigen Ausführungen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie verweisen Sie auf Ihre vorherige Antwort. Ich hoffe nicht, dass das bedeutet, dass Sie meine Ausführungen vom 23.3.23 unbeantwortet sein lassen wollen. Darin habe ich ausgeführt, dass ich sprengstofftypische Parameter durchaus relevant für die Wasserrahmenrichtlinie sind und dass ortsnahe Messstellen für die Beurteilung heran zu ziehen sind. Sicherheitshalber übersende ich Ihnen noch einmal meinen Text von gestern: Die Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG enthält allerdings ein NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE. Das bedeutet, dass auch Schadstoffe relevant sind, die nicht in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) enthalten sind. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie beschränkt das Verschlechterungsverbot außerdem nicht auf repräsentativ ausgewählte Grundwassermessstellen. Im Gegenteil wird an vielen Stellen daraufhin gewiesen, dass Messstellen nahe der Bauarbeiten genutzt werden müssen, um eine Unschädlichkeit zu belegen. Daher wurde ja auch der Bau-ARGE ÖPP A49 aufgetragen statt einer entfernten Messstelle eine nahegelegene zu nutzen. Dementsprechend ist Ihre Argumentation nicht geeignet zu entkräften, dass ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie zu besorgen ist. Ich bitte um eine Stellungnahme vor Ablauf der Erörterungsfrist bis heute abend.

**Erwiderng:**

Die Bewertung des chemischen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers und des Verschlechterungsverbotes bzw. Erhaltungs-/Verbesserungsgebotes richtet sich, wie bereits geschrieben, nach den vorhandenen bzw. vorhabenbedingt veränderten Stoffkonzentrationen im Grundwasser unter Anwendung der Parameterliste und Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) an den für die Grundwasserkörper repräsentativen Grundwassermessstellen. Der Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie ist für diese Bewertung nicht heranzuziehen, sondern ist maßgeblich für die Bewertung der anthropogenen Belastungen in Oberflächenwasserkörpern (umgesetzt in Anl. 2 OGewV).

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Sie schreiben, Ferrero hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass während und nach der Baumaßnahme alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit die HIM-ASG den ASB 8 im notwendigen Umfang betreiben kann. Laut den Fließgeschwindigkeiten im mit der Solling-Formation verbundenen Hardeggen Formation von bis zu 80 m/d, ist eine Abschaltung des Förderbrunnens selbst von wenigen Tagen nicht tolerabel. Und bis heute habe ich von Ihnen keine gegenteilige Nachricht. Damit kann Ferrero keine Sorge tragen, dass während der Baumaßnahme alle erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb des Brunnens im notwendigen Umfang ergriffen werden und die Geländeerweiterung ist abzulehnen, bis ein hydrogeologisches Gutachten erstellt ist, das auf Basis von Traceruntersuchungen vor Ort dokumentiert, dass der Brunnen für die geplante Zeit abgeschaltet werden kann.

**Erwiderng:**

Dieser Sachverhalt wurde bereits hinlänglich erörtert. Es gibt diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse. Im Mittel ist vorliegend von Grundwasserfließgeschwindigkeiten von 1-2 m/d auszugehen. Höhere Grundwasserfließgeschwindigkeiten sind bekannt, auch für den Solling, allerdings in anderen hydrogeologischen Bereichen.

### **Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

### **Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Im hydrogeologischen Bericht heißt es, im Mittel würde keine Mächtigkeit der ungesättigten Zone reduziert. Das bedeutet aber, dass in Teilen durchaus die Mächtigkeit der ungesättigten Zone reduziert wird. Dies stellt eine Gefährdung des Grundwassers dar, gegen das es keine Schutzmaßnahmen gibt. Die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist demnach zu verweigern.

Erwiderng:

Die mit der Maßnahme einhergehenden Bodeneingriffe (Fundamentbau) gehen selbstredend mit einer Minderung der Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Schichten, d.h. der ungesättigten Zone, einher. Aufgrund der hieraus resultierenden potenziellen Grundwassergefährdung besteht die Notwendigkeit entsprechender Schutzmaßnahmen, die bereits in den Antragsunterlagen dargestellt sind (Kap. 18.1 Anlage 8.1 Geotechnischer Bericht, Kap. 19.5.2 bis 19.6.2, Kap. 20.1 und hierzu Anl. 8) und nach Maßgabe der im Genehmigungsbescheid zu formulierenden Auflagen konkretisiert werden.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Im hydrogeologischen Bericht heißt es, für den erforderlichen dauerhaften Betrieb des ASB währende der Baumaßnahme wird im Rahmen der UVP ein entsprechendes Umbau- und Betriebskonzept ausgearbeitet. Demnach ist eine vorübergehende Stilllegung nicht tolerabel. Und demnach ist die UVP unvollständig, weil sie kein entsprechendes Umbau- und Betriebskonzept enthält. Die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist demnach zu verweigern.

Erwiderng:

Entsprechende Konzepte wurden durch das Büro Bieske und Partner erstellt und sind Teil der Antragsunterlagen (Kap. 19.5.3 und 19.5.4). Inhaltlich verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen im Beteiligungsverfahren.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Grundwasserschutz Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Das hydrogeologische Gutachten bestätigt meinen Einwand: Es kommt zu dem Schluss, dass das Gefährdungspotenzial der Förderbrunnen als gering einzuschätzen ist a) aufgrund der Pumpmaßnahmen im ASB 8 b) durch die Trennen von 1. Und 2. Grundwasserstockwerk. Allerdings ist ja weiterhin eine Abschaltung des ASB 8 geplant und ein provisorischer Betrieb nicht sichergestellt und die Grundwasserstockwerke sind nicht getrennt. Damit ist das Gefährdungspotenzial nicht gering und die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist zu verweigern.

Erwiderng:

Zu dem Betrieb des ASB 8 während der Baumaßnahme und den hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Grundwasserschutz Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Das hydrogeologische Gutachten bestätigt auch meinen Einwand zu den quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser. Dort heißt es: „Durch die flächige Versiegelung infolge der Bauwerke und wasserundurchlässig befestigten Verkehrswege reduziert sich die Sickerwasserneubildung wesentlich“ Die europäische Wasser-Rahmenrichtlinie verbietet eine erhebliche Reduzierung der Grundwassermenge. Eine prozentuale Berechnung der Einbußen ist dabei nicht zulässig, es braucht eine quantitative Berechnung. Diese liegt nicht vor. Daher ist die UVP unvollständig und die Genehmigung für die Betriebsgeländeerweiterung ist zu verweigern.

**Erwidern:**

Das Erhaltungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot der WRRL mit Bezug auf den mengenmäßigen Zustand bezieht sich auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers insgesamt. Die von Ihnen zitierte Aussage des hydrogeologischen Gutachtens bezieht sich auf das Baufeld, in dessen Bereich die vorgesehenen Flächenversiegelungen und die Ableitung des darauf treffenden Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation eine wesentliche Reduzierung der Versickerung bedeuten. (Hinweis: eine Versickerung wäre innerhalb der Schutzzonen II und IIIA des WSG unzulässig). Über diese lokal begrenzte reduzierte Versickerung hinaus hat das Vorhaben keinen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Insbesondere wird auf Ebene des Grundwasserkörpers die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht. Das Erfordernis einer rechnerischen Quantifizierung besteht nicht.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 29.03.2023

**Stellungnahme:**

Grundwasserschutz Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert die Obere Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwidern noch einmal Ihre Einwendung voran:  
Ihr Beitrag: Vielen Dank für Ihre Nachricht. Sie schreiben: Im Übrigen wird die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Merkwürdigerweise klang die Rückmeldung des Dezernates im Bereich Wasser so, als wäre diese Frage schon abschließend geprüft, obwohl ich Argumente vorgebracht habe, die dem entgegen stehen. Und leider hat die Wasserbehörde vor Ablauf der Einwendungsfrist dazu keine Stellung genommen. Die von Ihnen versprochene "Erörterung" hat also in diesem Themenbereich nicht stattgefunden. Das erweckt den Eindruck, als wäre es Ihnen lieber, Einwendungen wären Ihnen eher lästig als dass Sie dankbar sind für Hinweise, den Wasserschutz sicherzustellen. Schade!

**Erwidern:**

Die im Rahmen der Einwendungen sowie in der anschließenden Erörterung eingegangenen Bedenken und Hinweise werden im Zuge der behördlichen Prüfung und Entscheidung gewürdigt und - falls fachlich geboten - berücksichtigt.

**Stellungnehmer:**

**Status:** Träger öffentlicher Belange  
**Benutzername:** user#037  
**Institution:** Landesbehörden  
**Abteilung:** Regierungspräsidium Gießen  
**E-Mail:**  
**Straße:**  
**Hausnummer:**  
**Postleitzahl:**  
**Ort:**  
**Eingangsart:** Online  
**Eingangsdatum:** 30.03.2023

**Stellungnahme:**

Sehr geehrter user#007, ihre Einwendung vom 24.03.2023 erwidert das Immissionsschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen. Der besseren Übersicht halber stelle ich der Erwiderng noch einmal Ihre Einwendung voran:

Ihr Beitrag: Vielen Dank für Ihre Antwort vor Ablauf der Frist. Damit kann ich noch nachfragen: Welche sogenannten Regelüberwachungen wurden festgelegt? Und: werden die Termine für diese Überwachung abgesprochen oder erfolgen die Besuche unangekündigt?

Erwiderng:

Regelüberwachungen finden gemäß den gesetzlichen Vorgaben statt. Für die in Rede stehende Anlage, welche eine Anlage im Sinne der „Industrieemissions-Richtlinie“ ist, finden aus Sicht des Immissionsschutzes regelmäßige Überwachungen nach dem Überwachungsprogramm des RP Gießen in festen Überwachungsintervallen (zwischen 1 und 3 Jahren) statt. In diesem Überwachungsprogramm ist der aktuelle Überwachungsintervall für die „Süßwarenproduktion“ bei 3 Jahren. Dieser kann bei Bedarf, bei z.B. Verstößen etc., auch verkürzt werden. Diese Regelüberwachungen finden in terminlicher Abstimmung zwischen Behörden und Betreiber statt. Weitere Regelüberwachungen von anderen Behördenvertretern gem. den gesetzlichen Vorgaben sind mir nicht bekannt, wird es aber auch geben. Dazu können dann aber die entsprechenden, anderen Behördenvertretern Auskunft leisten.“

## **5. Schlusswort zur Online-Konsultation:**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*heute um 24.00 Uhr wird die Beteiligungsplattform für die Online-Konsultation im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero-Straße 1, 35260 Stadtallendorf, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren in Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, geschlossen und das Erörterungsverfahren wird damit beendet sein.*

*Alle Einwenderinnen und Einwender, die über persönliche Zugangsdaten zur Beteiligungsplattform verfügen, werden aber auch in der nächsten Woche noch die Möglichkeit haben, die zuletzt eingestellten Beiträge und Erwiderung einzusehen. Von der Gelegenheit, zu den verschiedenen Themengebieten bereits vorgebrachte Einwendungen noch einmal näher zu erläutern oder diese zu ergänzen, haben einige Einwenderinnen und Einwender Gebrauch gemacht. Diese vertiefenden Einwendungen wurden von den jeweils angesprochenen Fachbehörden und –stellen geprüft und entsprechend erwidert und so dem Publikum zur Verfügung gestellt. Im Nachgang zu der Erörterung wird nun von der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden geprüft, ob und welche zusätzlichen Erkenntnisse die Öffentlichkeitsbeteiligung für das weitere Genehmigungsverfahren gebracht haben. Diese werden in das Verfahren einfließen und bei der materiellen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben der Ferrero OHG mbH berücksichtigt.*

*Das Regierungspräsidium Gießen bedankt sich an dieser Stelle für die rege Diskussion und die eingebrachten sachdienlichen Beiträge.*

Die Online-Konsultation endete am 24.03.2023.

Der Verhandlungsleiter:



Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV  
Dez. 43.1 "Immissionsschutz I"  
Marburger Straße 91  
35 396 Gießen